

29.12.14

Fz - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz)**A. Problem und Ziel**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Einlagensicherungsrichtlinie). Diese Richtlinie ändert die ursprüngliche Richtlinie über Einlagensicherungssysteme aus dem Jahr 1994 (Richtlinie 94/19/EG) in wesentlichen Punkten. Aus Gründen der Klarheit wurde die Richtlinie daher insgesamt neugefasst.

Die Richtlinie 94/19/EG beruhte auf dem Grundsatz der Mindestharmonisierung. Dies hat innerhalb der Union zu erheblichen Unterschieden zwischen den Einlagensicherungssystemen der einzelnen Mitgliedstaaten, zum Beispiel im Hinblick auf den Kreis der geschützten Einleger, geführt. Zudem wurde die Finanzierung der Systeme vollständig den Mitgliedstaaten überlassen. Dies erwies sich als störend für die Finanzstabilität und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, vor allem vor dem Hintergrund der Finanzkrise im Herbst 2008. Mit der Richtlinie 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme wurde eine erste Harmonisierung im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfrist vorgenommen. So wurde die Mindestdeckung für Einlagen stufenweise erst auf 50.000 Euro und seit dem 31. Dezember 2010 auf 100.000 Euro angehoben und die Auszahlungsfrist von drei Monaten auf 20 Arbeitstage verkürzt.

Einlagensicherungssysteme tragen maßgeblich dazu bei, das Vertrauen in das Bankensystem zu erhalten und im Krisenfall einen massiven Abzug von Spareinlagen zu vermeiden. Daher hat die Kommission im Juli 2010 einen Legislativvorschlag zur Neufassung der Einlagensicherungsrichtlinie vorgelegt. Im Dezember 2013 haben sich der Rat und das Europäische Parlament auf Basis dieses Vorschlags auf einen Richtlinienentwurf geeinigt. Diese Richtlinie wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 49) und ist bis zum 3. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Die nunmehr vorliegende Richtlinie stellt weitergehende harmonisierte Anforderungen an die nationalen Einlagensicherungssysteme. Die neuen Regelungen sehen unter anderem Folgendes vor:

Fristablauf: 09.02.15

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

- eine Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Sicherungseinrichtungen durch Einführung von Finanzierungsvorschriften für Einlagensicherungssysteme, insbesondere von obligatorischen Ex-ante-Beiträgen der Kreditwirtschaft;
- einen besseren Zugang der Einleger zu einer Entschädigung durch eine stufenweise Verkürzung der Auszahlungsfrist im Entschädigungsfall von derzeit 20 auf 7 Arbeitstage, durch verbesserte Information des einzelnen Einlegers über die Einlagensicherung, durch eine weitere Harmonisierung des Kreises der geschützten Einleger, durch eine gesetzliche Entschädigung, die grundsätzlich ohne Antragstellung vorgenommen wird, sowie durch klare Festlegungen für grenzüberschreitende Ausfälle und
- eine umfassende Sicherungspflicht aller Kreditinstitute durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem.

Durch diese festgelegten gemeinsamen Anforderungen soll ein einheitliches Schutzniveau für Einleger in der gesamten Union geschaffen und gleichzeitig sichergestellt werden, dass die Einlagensicherungssysteme dasselbe Maß an Stabilität aufweisen.

B. Lösung

Bislang wurden die europäischen Vorgaben der EU-Einlagensicherungsrichtlinie (94/19/EG) und der EU-Anlegerentschädigungsrichtlinie (97/9/EG) in einem gemeinsamen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) geregelt. Ein gemeinsames Gesetz für Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungsbelange ist nicht weiter zweckmäßig. Die Einlagensicherungsrichtlinie hat den Bereich der Einlagensicherung erheblich reformiert und in Abweichung zum vorherigen Regelungswerk maximal harmonisiert. Die Anlegerentschädigungsrichtlinie lehnt sich aber weitestgehend an die Einlagensicherungsrichtlinie in der alten Fassung an und trifft damit in nahezu allen Regelungsbereichen (Kreis der Entschädigungsberechtigten, Entschädigungsverfahren, Entschädigungsumfang, Finanzausstattung, Beitragserhebung und internationale Zusammenarbeit) abweichende beziehungsweise keine Regelungen. Daher wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das EAEG auf die Belange der Anlegerentschädigung beschränkt und zugleich in Anlegerentschädigungsgesetz umbenannt. Die bisherigen Regelungen werden inhaltlich nicht verändert. Die Vorgaben der Einlagensicherungsrichtlinie werden demgegenüber in einem separaten Einlagensicherungsgesetz umgesetzt. Es behält, soweit möglich, die Regelungen des EAEG bei, wobei die Gesetzssystematik den geänderten Vorgaben entsprechend angepasst wurde.

C. Alternativen

Mit dem DGSD-Umsetzungsgesetz wird die europäische Richtlinie 2014/49/EU umgesetzt. Eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der europäischen Richtlinie in nationales Recht kommt vor dem Hintergrund eines ansonsten drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger beträgt insgesamt 14.000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft rund 17,4 Millionen Euro, die fast ausschließlich Informationspflichten sind.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung beträgt rund 70.000 Euro

F. Weitere Kosten

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat

Drucksache 637/14

29.12.14

Fz - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 29. Dezember 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um eine Richtlinie des Europäischen Parlaments zeitnah in deutsches Recht umzusetzen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Fristablauf: 09.02.15

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme

(DGSD-Umsetzungsgesetz)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Einlagensicherungsgesetz (EinSiG)
- Artikel 2 Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches
- Artikel 7 Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
- Artikel 8 Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH
- Artikel 9 Inkrafttreten

Artikel 1

Einlagensicherungsgesetz

(EinSiG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sicherungspflicht der Institute

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Amtsblatt der Europäischen Union, L 173/149)

- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationen für den Einleger über die Einlagensicherung
- § 4 Information für den Einleger und Kündigungsrecht bei Umwandlung

T e i l 2

E n t s c h ä d i g u n g d e r E i n l e g e r

Kapitel 1

Entschädigungsanspruch

- § 5 Rechtsanspruch auf Entschädigung
- § 6 Nicht entschädigungsfähige Einlagen
- § 7 Umfang und Berechnung des Entschädigungsanspruchs
- § 8 Deckungssumme
- § 9 Verjährung des Entschädigungsanspruchs; Rechtsweg

Kapitel 2

Eintritt des Entschädigungsfalls

- § 10 Eintritt und Feststellung des Entschädigungsfalls
- § 11 Bekanntgabe der Feststellung des Entschädigungsfalls; Unterrichtung des Einlagensicherungssystems

Kapitel 3

Entschädigungsverfahren

- § 12 Unterrichtung der Einleger über den Eintritt des Entschädigungsfalls
- § 13 Im Entschädigungsverfahren zu verwendende Sprachen
- § 14 Prüfung und Erfüllung der Entschädigungsansprüche
- § 15 Ausschluss, Aufschub und Aussetzung der Entschädigung
- § 16 Forderungsübergang bei Entschädigung

T e i l 3

E i n l a g e n s i c h e r u n g s s y s t e m e

Kapitel 1

Finanzierung und Zielausstattung der Einlagensicherungssysteme und Verwendung ihrer Mittel

- § 17 Finanzierung und Zielausstattung der Einlagensicherungssysteme
- § 18 Verfügbare Finanzmittel
- § 19 Beitragsberechnung; Methoden der Beitragsbemessung
- § 20 Verwendung der verfügbaren Finanzmittel
- § 21 Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit der Daten

Kapitel 2 **Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen**

Abschnitt 1

Errichtung gesetzlicher Entschädigungseinrichtungen; Zuordnung der CRR-Kreditinstitute

- § 22 Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen
- § 23 Verordnungsermächtigung
- § 24 Zuordnung der CRR-Kreditinstitute zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung
- § 25 Rechtsfolgen bei Wechsel der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung

Abschnitt 2

Beitragspflicht; Deckung des Mittelbedarfs durch Beiträge und Zahlungen

- § 26 Pflicht zur Leistung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen
- § 27 Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen
- § 28 Feststellung des Mittelbedarfs im Entschädigungsfall
- § 29 Deckung des Mittelbedarfs durch Sonderbeiträge
- § 30 Deckung des Mittelbedarfs durch Kredit; Sonderzahlungen
- § 31 Berichtspflicht; Erstattung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen
- § 32 Sofortige Vollziehbarkeit; Zwangsvollstreckung
- § 33 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3

Prüfung der CRR-Kreditinstitute durch gesetzliche Entschädigungseinrichtungen

- § 34 Informationspflichten der CRR-Kreditinstitute
- § 35 Prüfung der CRR-Kreditinstitute
- § 36 Durchführung der Prüfung
- § 37 Bericht über das Ergebnis der Prüfung
- § 38 Kosten der Prüfung; Kosten des Entschädigungsverfahrens
- § 39 Pflicht der CRR-Kreditinstitute zur Berichterstattung über Mängelbeseitigung
- § 40 Unterrichtung der Bundesanstalt

Abschnitt 4

Ausschluss aus der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung und Verwaltungsverfahren

- § 41 Ausschluss aus der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung; Rechtsfolgen

§ 42 Zwangsmittel

Kapitel 3

Als Einlagensicherungssystem anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme

Abschnitt 1

Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme und laufende Pflichten

§ 43 Voraussetzungen für die Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme

§ 44 Anerkennungsantrag

§ 45 Anzeigepflichten

§ 46 Widerruf der Anerkennung; Rechtsfolgen

Abschnitt 2

Mindestanforderungen an die Satzung; Ausscheiden eines CRR-Kreditinstituts aus einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem

§ 47 Anforderungen an die Satzung und Satzungsänderung; Ausscheiden eines CRR-Kreditinstituts aus einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem

§ 48 Beitragserhebung anerkannter institutsbezogener Sicherungssysteme

Abschnitt 3

Stützungsmaßnahmen durch anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme

§ 49 Stützungsmaßnahmen anerkannter institutsbezogener Sicherungssysteme

Kapitel 4

Aufsicht und Prüfungsrechte

§ 50 Aufsicht über Einlagensicherungssysteme

§ 51 Prüfung durch die Bundesanstalt

§ 52 Prüfung der Einlagensicherungssysteme

§ 53 Prüfungsbericht

§ 54 Prüfung der Systeme durch Stresstests

§ 55 Prüfung durch den Bundesrechnungshof

Kapitel 5

Zusammenarbeit mit anderen Einlagensicherungssystemen

§ 56 Zweigniederlassungen von inländischen CRR-Kreditinstituten in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

§ 57 Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

- § 58 Beitragszahlung bei Übertragung von Tätigkeiten eines CRR-Kreditinstituts
§ 59 Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland

Kapitel 6
Bußgeldvorschriften

- § 60 Bußgeldvorschriften

Teil 4
Institutsbezogene Sicherungssysteme und Einlagensicherungssysteme ohne Anerkennung

- § 61 Anforderungen an nicht anerkannte Systeme

Teil 5
Schlussvorschriften

- § 62 Nichtanwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
§ 63 Übergangsregelung

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sicherungspflicht der Institute

Die CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind verpflichtet, ihre Einlagen nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem zu sichern. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als CRR-Kreditinstitute auch Zweigstellen im Inland, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland unterhalten werden und zumindest das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes und das Kreditgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes betreiben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Einlagensicherungssysteme im Sinne dieses Gesetzes sind
1. gesetzliche Entschädigungseinrichtungen nach § 22 Absatz 2 und
 2. institutsbezogene Sicherungssysteme, die nach § 43 als Einlagensicherungssystem anerkannt sind.

(2) Ein institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne dieses Gesetzes ist eine Haftungsvereinbarung im Sinne des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts-

rungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

(3) Einlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Guthaben, einschließlich Festgeld und Spareinlagen, die

1. sich aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von Bankgeschäften ergeben und
2. vom CRR-Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen sind.

Von Einlagen nach Satz 1 ausgenommen ist ein Guthaben, wenn

1. die Existenz dieses Guthabens nur durch ein Finanzinstrument im Sinne des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes nachgewiesen werden kann, es sei denn, es handelt sich um ein Sparprodukt, das durch ein auf eine benannte Person lautendes Einlagenzertifikat verbrieft ist und bereits zum 2. Juli 2014 bestand,
2. das Guthaben nicht zum Nennwert rückzahlbar ist oder
3. das Guthaben nur im Rahmen einer bestimmten, vom CRR-Kreditinstitut oder einem Dritten gestellten Garantie oder Vereinbarung rückzahlbar ist.

Als Einlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften eines CRR-Kreditinstituts, das auch die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 10 des Kreditwesengesetzes oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes besitzt, sofern die Verbindlichkeiten des CRR-Kreditinstituts darin bestehen, den Kunden Besitz oder Eigentum an Geld zu verschaffen.

(4) Entschädigungsfähige Einlagen eines CRR-Kreditinstituts im Sinne dieses Gesetzes sind alle Einlagen mit Ausnahme der nicht entschädigungsfähigen Einlagen gemäß § 6.

(5) Gedeckte Einlagen eines CRR-Kreditinstituts im Sinne dieses Gesetzes sind die Teile entschädigungsfähiger Einlagen, die die Deckungssumme gemäß § 8 nicht übersteigen.

§ 3

Informationen für den Einleger über die Einlagensicherung

(1) Die Internetseiten der Einlagensicherungssysteme müssen alle erforderlichen Informationen für die Gläubiger eines CRR-Kreditinstituts, die Inhaber einer Einlage sind (Einleger), enthalten, insbesondere Informationen über das Entschädigungsverfahren und die Bedingungen der Einlagensicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Informationen für die Einleger können die Funktionsweise des Einlagensicherungssystems sachlich beschreiben, dürfen aber keinen Verweis auf eine unbegrenzte Deckung von Einlagen enthalten.

§ 4

Information für den Einleger und Kündigungsrecht bei Umwandlung

(1) Ein CRR-Kreditinstitut hat die Einleger im Falle einer Umwandlung, die zu einem Wechsel des Einlagensicherungssystems führt, mindestens einen Monat, bevor die Umwandlung wirksam wird, über die Umwandlung und den Wechsel des Einlagensicherungssystems zu informieren, es sei denn, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) lässt aus Gründen der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder der Stabilität des Finanzsystems eine kürzere Frist zu. Über eine Verkürzung der Frist nach Satz 1 entscheidet die Bundesanstalt auf Antrag des CRR-Kreditinstituts innerhalb von fünf Arbeitstagen.

(2) Die Einleger sind berechtigt, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Informationen nach Absatz 1 ihre entschädigungsfähigen Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 4 einschließlich der Ansprüche auf Zinsen auf diese Einlagen, soweit sie die Deckungssumme gemäß § 8 übersteigen, höchstens jedoch den zum Zeitpunkt der Umwandlung vorhandenen Betrag entschädigungsfrei abzuheben oder auf ein anderes CRR-Kreditinstitut zu übertragen.

Teil 2

Entschädigung der Einleger

Kapitel 1

Entschädigungsanspruch

§ 5

Rechtsanspruch auf Entschädigung

(1) Der Einleger hat im Entschädigungsfall gegen das Einlagensicherungssystem, dem das CRR-Kreditinstitut angehört, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der §§ 6 bis 15. Darf der Einleger nicht uneingeschränkt über die Einlage verfügen, steht der Anspruch auf Entschädigung dem uneingeschränkt Nutzungsberechtigten zu, sofern dieser im Zeitpunkt des Entschädigungsfalls bekannt ist oder ermittelt werden kann.

(2) Das Einlagensicherungssystem, dem das CRR-Kreditinstitut angehört, ist verpflichtet, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 2 des Anlegerentschädigungsgesetzes nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 des Anlegerentschädigungsgesetzes zu entschädigen.

(3) Fällt die Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes weg, haftet das Einlagensicherungssystem nur für Verbindlichkeiten des CRR-Kreditinstituts, die vor dem Wegfall begründet wurden.

§ 6

Nicht entschädigungsfähige Einlagen

Nicht nach § 5 werden folgende Einlagen entschädigt:

1. Einlagen, die andere CRR-Kreditinstitute im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigt haben,
2. Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
3. Einlagen, die entstanden sind im Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15) verurteilt worden sind,
4. Einlagen von Finanzinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
5. Einlagen von Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1),
6. Einlagen, die nicht mehr verfügbar sind und bei denen die Identität ihres Inhabers niemals nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2005/60/EG festgestellt wurde,
7. Einlagen von Versicherungsunternehmen und von Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 1 bis 6 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1),
8. Einlagen von Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
9. Einlagen von Pensions- und Rentenfonds, insbesondere von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Artikels 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10),
10. Einlagen staatlicher Stellen, insbesondere staatlicher Stellen des Bundes, eines Landes, eines rechtlich unselbständigen Sondervermögens des Bundes oder eines Landes, einer kommunalen Gebietskörperschaft, eines anderen Staats oder einer Regionalregierung oder einer örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Staats,
11. Schuldverschreibungen eines CRR-Kreditinstituts und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

§ 7

Umfang und Berechnung des Entschädigungsanspruchs

(1) Der Entschädigungsanspruch des Einlegers richtet sich nach dem Umfang seiner entschädigungsfähigen Einlagen und ist der Höhe nach auf die Deckungssumme nach § 8 begrenzt.

(2) Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der entschädigungsfähigen Einlagen bei Eintritt des Entschädigungsfalls, einschließlich der Ansprüche auf Zinsen auf entschädigungsfähige Einlagen bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalls nach § 10 Absatz 1, zugrunde zu legen.

(3) Die Deckungssumme nach § 8 bezieht sich auf die Gesamtforderung des Einlegers gegen das CRR-Kreditinstitut nach Absatz 2, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt werden.

(4) Bei einem Konto, das im Namen von zwei oder mehreren Personen eröffnet wurde oder an dem zwei oder mehrere Personen Rechte haben, die mittels der Unterschrift von einer oder mehreren dieser Personen ausgeübt werden können (Gemeinschaftskonto), ist für die Deckungssumme nach § 8 der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so wird die Einlage den Kontoinhabern jeweils zu gleichen Anteilen zugerechnet.

(5) Für Konten, welche auf den Namen einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern geführt wird, gilt Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft als Kontoinhaber gelten.

(6) Sind an einer entschädigungsfähigen Einlage mehrere Personen uneingeschränkt Nutzungsberechtigt, gilt Absatz 4 entsprechend.

(7) Die Entschädigung wird in Euro gewährt. Falls Konten eines Einlegers in einer anderen Währung als in Euro geführt werden, wird als Wechselkurs der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Tages verwendet, an dem die Bundesanstalt nach § 10 Absatz 1 den Entschädigungsfall festgestellt hat.

(8) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, dem Einlagensicherungssystem auf Verlangen jederzeit alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es zur Vorbereitung einer Entschädigung benötigt, einschließlich der Informationen über die entschädigungsfähigen Gesamteinlagen der einzelnen Einleger. Dafür sind die entschädigungsfähigen Einlagen so zu kennzeichnen, dass sie für jeden einzelnen Einleger sofort ermittelt werden können. Das CRR-Kreditinstitut hat dem Einlagensicherungssystem die für die Entschädigung der Gläubiger erforderlichen Daten nach den Vorgaben des Einlagensicherungssystems in maschinell bearbeitbarer Form zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Deckungssumme

(1) Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf den Gegenwert von 100 000 Euro (Deckungssumme).

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Deckungssumme den Gegenwert von bis zu 500 000 Euro, wenn und soweit

1. die Gesamtforderung des Einlegers gegen das CRR-Kreditinstitut den in Absatz 1 genannten Betrag übersteigt durch die Gutschrift folgender nicht regelmäßig ausgezahlter Beträge:
 - a) Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren,
 - b) Beträge, die soziale, gesetzlich vorgesehene Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse eines Einlegers geknüpft sind, wie Heirat, Scheidung, Renteneintritt, Ruhestand, Kündigung, Entlassung, Geburt, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Invalidität, Behinderung oder Tod,
 - c) Beträge, die bestimmte Zwecke erfüllen und auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Gewalttaten verursachte gesundheitliche Schädigungen oder für durch nicht zu Recht erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen verursachte Schäden beruhen,
 - d) Beträge aus Zahlungen nach dem Recht anderer Staaten, die den in den Buchstaben a bis c genannten Leistungen und Zahlungen vergleichbar sind, und
 2. der Entschädigungsfall eingetreten ist
 - a) in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Gutschrift der Beträge nach Nummer 1, sofern diese Beträge ab Gutschrift auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, oder
 - b) in einem Zeitraum ab Gutschrift der Beträge nach Nummer 1 bis zu sechs Monaten nach dem Tag, ab dem diese Beträge nach ihrer Gutschrift erstmalig auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können.
- (3) Beträge im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe b sind insbesondere:
1. Leistungen aufgrund des Sozialgesetzbuches;
 2. Auszahlungen von Wertguthaben im Sinne des Vierten Buches Sozialgesetzbuch;
 3. Leistungen aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes, der entsprechenden Regelungen der Länder, des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst sowie aufgrund von beamtenrechtlichen Vorschriften bezüglich Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen;
 4. Kapitalauszahlungen und Kapitalabfindungen aus betrieblicher Altersversorgung, aus nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderter Altersvorsorge sowie von berufsständischen Versorgungswerken;
 5. Leistungen aufgrund von Sozialplänen im Sinne des § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, des § 32 Absatz 2 Satz 2 des Sprecherausschussgesetzes, aufgrund personalvertretungsrechtlicher Vorschriften oder kirchenrechtlicher Vorschriften nach dem Mitbestimmungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Mitbestimmungsordnungen;
 6. Abfindungen aufgrund der §§ 1a, 9, 13, 14 des Kündigungsschutzgesetzes, des § 113 des Betriebsverfassungsgesetzes sowie Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes oder aufgrund eines Aufhebungsvertrages oder aufgrund von Tarifverträgen;
 7. schuldrechtliche Ausgleichszahlungen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs gemäß § 22 des Versorgungsausgleichsgesetzes;

8. Erstattungen eines Versicherungsunternehmens, die Gegenstand einer substitutiven Krankenversicherung im Sinne des § 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind;
9. Leistungen aufgrund eines Vergleichs über die von den Nummern 1 bis 8 erfassten Leistungen.

(4) Beträge im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe c sind insbesondere:

1. Leistungen aufgrund von Ansprüchen nach den Vorschriften des 27. Titels des Achten Abschnitts des Zweiten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
3. Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten;
4. Leistungen nach Artikel 5 Absatz 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

(5) Ein die Deckungssumme nach Absatz 1 übersteigender Rechtsanspruch auf Entschädigung gemäß § 5 in Verbindung mit Absatz 2 ist vom Einleger gesondert schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen glaubhaft zu machen.

§ 9

Verjährung des Entschädigungsanspruchs; Rechtsweg

(1) Der Entschädigungsanspruch gegen das Einlagensicherungssystem verjährt in fünf Jahren nach Unterrichtung des Einlegers über den Entschädigungsfall gemäß § 12.

(2) Für Streitigkeiten über Grund und Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Zivilrechtsweg gegeben.

Kapitel 2

Eintritt des Entschädigungsfalls

§ 10

Eintritt und Feststellung des Entschädigungsfalls

(1) Ein Entschädigungsfall im Sinne dieses Gesetzes tritt ein, wenn die Bundesanstalt feststellt, dass

1. ein CRR-Kreditinstitut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, vorerst nicht in der Lage ist, fällige Einlagen zurückzuzahlen, und
2. gegenwärtig keine Aussicht besteht, dass das CRR-Kreditinstitut dazu zukünftig in der Lage zu sein wird.

(2) Die Bundesanstalt hat den Entschädigungsfall unverzüglich festzustellen, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, dass ein CRR-Kreditinstitut nicht in der Lage ist, fällige Einlagen zurückzuzahlen. Sie hat

den Entschädigungsfall auch festzustellen, wenn sie gegenüber dem CRR-Kreditinstitut Maßnahmen nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 des Kreditwesengesetzes angeordnet hat und diese Maßnahmen länger als sechs Wochen andauern.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung des Entschädigungsfalls haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Bekanntgabe der Feststellung des Entschädigungsfalls; Unterrichtung des Einlagensicherungssystems

(1) Die Bundesanstalt hat die Feststellung des Entschädigungsfalls unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

(2) Die Bundesanstalt unterrichtet das Einlagensicherungssystem, dem das CRR-Kreditinstitut angehört, unverzüglich über die Feststellung des Entschädigungsfalls.

Kapitel 3

Entschädigungsverfahren

§ 12

Unterrichtung der Einleger über den Eintritt des Entschädigungsfalls

Das Einlagensicherungssystem hat die Einleger des CRR-Kreditinstituts unverzüglich über den Eintritt des Entschädigungsfalls zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass Ansprüche nach § 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 nach Maßgabe von § 8 Absatz 5 glaubhaft gemacht werden müssen. Die Unterrichtung kann mit der Entschädigung erfolgen.

§ 13

Im Entschädigungsverfahren zu verwendende Sprachen

(1) Jeder Schriftwechsel zwischen dem Einlagensicherungssystem und dem Einleger ist in einer der folgenden Sprachen abzufassen:

1. in der Amtssprache der Organe der Union, die das CRR-Kreditinstitut, das die gedeckte Einlage hält, in seinem Schriftverkehr mit dem Einleger verwendet, oder
2. in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem sich die gedeckte Einlage befindet.

(2) Ist ein CRR-Kreditinstitut unmittelbar in einem anderen Mitgliedstaat tätig, ohne Zweigstellen errichtet zu haben, so ist die Sprache zu verwenden, die der Einleger bei Kontoeröffnung gewählt hat.

§ 14

Prüfung und Erfüllung der Entschädigungsansprüche

(1) Das Einlagensicherungssystem hat die Entschädigungsansprüche der Einleger unverzüglich zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einleger innerhalb der Frist nach Absatz 3 zu entschädigen.

(2) Das CRR-Kreditinstitut hat dem Einlagensicherungssystem auf Verlangen unverzüglich die für die Prüfung der Entschädigungsansprüche der Einleger und deren Entschädigung erforderlichen Unterlagen sowie die hierzu erforderlichen Angaben zu Einlagen und Einlegern zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Einlagensicherungssystem hat Ansprüche der Einleger auf Entschädigung bis zum 31. Mai 2016 spätestens 20 Arbeitstage und ab dem 1. Juni 2016 spätestens sieben Arbeitstage nach der Feststellung des Entschädigungsfalls durch die Bundesanstalt zu erfüllen, ohne dass es eines Antrags beim Einlagensicherungssystem bedarf. Beträge, die vorübergehend einer hohen Deckungssumme gemäß § 8 Absatz 2 unterliegen, sind innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Zugang der Anmeldung dieser Beträge durch den Einleger gemäß § 8 Absatz 5 zu entschädigen.

§ 15

Ausschluss, Aufschub und Aussetzung der Entschädigung

(1) Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn in den letzten 24 Monaten keine Transaktion in Verbindung mit der Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die dem Einlagensicherungssystem bei einer Entschädigung durchschnittlich entstehen.

(2) Die Erfüllung des Entschädigungsanspruchs kann abweichend von § 14 Absatz 3 aufgeschoben werden, wenn:

1. der Anspruch des Einlegers auf Entschädigung streitig ist,
2. in den letzten 24 Monaten keine Transaktionen in Verbindung mit der Einlage stattgefunden haben,
3. der zu entschädigende Betrag Bestandteil einer vorübergehend höheren Deckungssumme gemäß § 8 Absatz 2 ist oder
4. der Einleger nicht uneingeschränkt über die Einlage verfügen kann.

Der Entschädigungsanspruch ist im Fall von Satz 1 Nummer 4 innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung des Entschädigungsfalls durch die Bundesanstalt, in den übrigen Fällen binnen angemessener Frist zu erfüllen.

(3) Die Erfüllung des Entschädigungsanspruchs kann ausgesetzt werden, wenn

1. die Einlage Gegenstand einer Rechtsstreitigkeit ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtsstreitigkeit;
2. die Einlage restriktiven Maßnahmen unterliegt, die von einer zuständigen deutschen Behörde oder der Europäischen Union oder von einem anderen Staat oder einer internationalen Organisation verhängt worden sind und die für die Bundesrepublik

Deutschland rechtlich verbindlich sind, bis zur Aufhebung der betreffenden Maßnahmen;

3. Tatsachen darauf hindeuten, dass der Entschädigungsanspruch sich auf Vermögenswerte bezieht, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen und aus diesem Grund ein Ermittlungsverfahren gegen Personen eingeleitet worden ist, bis zur Beendigung dieses Verfahrens.

§ 16

Forderungsübergang bei Entschädigung

Soweit das Einlagensicherungssystem den Entschädigungsanspruch eines Berechtigten erfüllt, gehen dessen Forderungen gegen das CRR-Kreditinstitut auf das Einlagensicherungssystem über.

Teil 3

Einlagensicherungssysteme

Kapitel 1

Finanzierung und Zielausstattung der Einlagensicherungssysteme und Verwendung ihrer Mittel

§ 17

Finanzierung und Zielausstattung der Einlagensicherungssysteme

(1) Einlagensicherungssysteme müssen über angemessene Finanzmittel im Verhältnis zu ihren bestehenden und potentiellen Verbindlichkeiten verfügen (verfügbare Finanzmittel). Zur Feststellung ihrer potentiellen Verbindlichkeiten haben sie angemessene Systeme einzurichten.

(2) Die Einlagensicherungssysteme sorgen dafür, dass ihre verfügbaren Finanzmittel bis zum Ablauf des 3. Juli 2024 mindestens eine Zielausstattung von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen nach § 8 Absatz 1 der ihnen angehörenden CRR-Kreditinstitute betragen. Hat ein Einlagensicherungssystem bis zum Ablauf des 3. Juli 2024 mehr als 0,8 Prozent der nach § 8 Absatz 1 gedeckten Einlagen der ihm angehörenden CRR-Kreditinstitute für Auszahlungen verwendet, verlängert sich der Ansparzeitraum für das betroffene Einlagensicherungssystem bis zum Ablauf des 3. Juli 2028.

(3) Unterschreiten die verfügbaren Finanzmittel die Zielausstattung, haben die Einlagensicherungssysteme dafür Sorge zu tragen, dass so lange wieder Beiträge erhoben werden, bis die Zielausstattung erneut erreicht ist. Verringern sich die verfügbaren Finanzmittel nach dem erstmaligen Erreichen der Zielausstattung auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung, werden die Beiträge in einer Höhe festgesetzt, mit der die Zielausstattung innerhalb von sechs Jahren wieder erreicht werden kann.

(4) Zur Feststellung der erforderlichen Zielausstattung nach Absatz 2 melden die CRR-Kreditinstitute dem Einlagensicherungssystem, dem sie angehören, bis zum 31. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen nach § 8 Absatz 1 gedeckten Einlagen zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres. Die Einlagensicherungssysteme geben die Meldungen der CRR-Kreditinstitute zusammengefasst bis zum 21. Februar jeden Jahres an die Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbank sowie die Abwicklungsbehörde weiter.

(5) Die Bundesanstalt teilt der Europäischen Bankaufsichtsbehörde bis zum 31. März jeden Jahres die Höhe der in Deutschland nach § 8 Absatz 1 gedeckten Einlagen sowie die Höhe der verfügbaren Finanzmittel deutscher Einlagensicherungssysteme zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres mit.

§ 18

Verfügbare Finanzmittel

(1) Als verfügbare Finanzmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Bargeld sowie Einlagen und risikoarme Schuldtitel, die innerhalb des in § 14 Absatz 3 genannten Zeitraums liquidiert werden können, zu berücksichtigen. Risikoarme Schuldtitel sind Titel, die unter die erste oder zweite der in Tabelle 1 des Artikel 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kategorien fallen, sowie alle Titel, von denen die Bundesanstalt auf Antrag eines Einlagensicherungssystems feststellt, dass diese Titel als ähnlich sicher und liquide anzusehen sind.

(2) Als verfügbare Finanzmittel können abweichend von Absatz 1 auch Zahlungsverpflichtungen eines CRR-Kreditinstituts gegenüber einem Einlagensicherungssystem berücksichtigt werden, wenn

1. diese Zahlungsverpflichtungen vollständig besichert sind und
2. die Sicherheiten für diese Zahlungsverpflichtungen
 - a) für das Einlagensicherungssystem verfügbar sind,
 - b) aus risikoarmen Schuldtiteln bestehen und
 - c) nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

(3) Der Gesamtanteil der Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 2 an den verfügbaren Finanzmitteln ist im Hinblick auf die Anerkennung der Zielausstattung auf höchstens 30 Prozent der verfügbaren Finanzmittel des jeweiligen Einlagensicherungssystems begrenzt.

(4) Die verfügbaren Finanzmittel müssen risikoarm und ausreichend diversifiziert angelegt werden. Sie sind so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Die Erträge aus der Anlage der verfügbaren Finanzmittel können zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten der Einlagensicherungssysteme verwendet werden.

§ 19

Beitragsberechnung; Methoden der Beitragsbemessung

(1) Die verfügbaren Finanzmittel werden durch Beiträge der dem Einlagensicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitute nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht. Die Verpflichtung der CRR-Kreditinstitute zur Beitragsleistung steht einer zusätzlichen Finanzierung eines Einlagensicherungssystems aus anderen Quellen nicht entgegen.

(2) Die Beiträge zu den Einlagensicherungssystemen beruhen auf der Höhe der gedeckten Einlagen der dem Einlagensicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitute und der Höhe des Risikos, dem das entsprechende CRR-Kreditinstitut ausgesetzt ist.

(3) Ein Einlagensicherungssystem ist mit Zustimmung der Bundesanstalt berechtigt, zur Bemessung der risikobasierten Beiträge eigene risikobasierte Methoden zu verwenden. Die Berechnung der jeweiligen Beiträge erfolgt proportional zum Risiko der dem Einlagensicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitute und berücksichtigt in angemessener Form die Risikoprofile der unterschiedlichen Geschäftsmodelle. Die eigenen risikobasierten Methoden der Beitragsbemessung können auch die Aktivseite der Bilanz und Risikoindikatoren wie die Kapitaladäquanz sowie die Qualität der Aktiva und die Liquidität berücksichtigen.

(4) Für CRR-Kreditinstitute, die risikoarmen Sektoren angehören, können geringere Beiträge vorgesehen werden.

(5) Die Europäische Bankaufsichtsbehörde wird über die Methoden nach Absatz 3 unterrichtet, denen die Bundesanstalt zugestimmt hat.

§ 20

Verwendung der verfügbaren Finanzmittel

(1) Die verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme sind für folgende Zwecke zu verwenden:

1. zur Entschädigung der Einleger nach Maßgabe dieses Gesetzes;
2. für Ausgleichsbeiträge gemäß § 145 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes im Rahmen einer Abwicklung von CRR-Kreditinstituten.

(2) Anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme können ihre verfügbaren Finanzmittel auch für Maßnahmen nach Maßgabe des § 49 verwenden.

§ 21

Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit der Daten

(1) Personen, die bei einem Einlagensicherungssystem beschäftigt oder für dieses tätig sind, dürfen fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Sie sind nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, von der Bundesanstalt auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten nach Absatz 1 Satz 1 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn Tatsachen an die Bundesanstalt, die Abwicklungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Bankaufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergegeben werden.

(3) Die Einlagensicherungssysteme gewährleisten die Vertraulichkeit und den Schutz der mit den Konten der Einleger zusammenhängenden Daten. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung solcher Daten gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Kapitel 2

Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen

Abschnitt 1

Errichtung gesetzlicher Entschädigungseinrichtungen; Zuordnung der CRR-Kreditinstitute

§ 22

Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen

(1) Die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen haben die Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz, insbesondere haben sie die Beiträge der ihnen zugeordneten CRR-Kreditinstitute zu erheben, die Mittel nach Maßgabe dieses Gesetzes anzulegen und im Entschädigungsfall die Gläubiger eines ihnen zugeordneten CRR-Kreditinstituts für nicht zurückgezahlte Einlagen zu entschädigen.

(2) Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen sind

1. juristische Personen des Privatrechts, denen die Aufgaben und Befugnisse einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 zugewiesen sind (beliehene Entschädigungseinrichtungen),
2. Entschädigungseinrichtungen, die durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 2 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau errichtet werden.

(3) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen entscheidet die Bundesanstalt.

(4) Für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 5 haftet die gesetzliche Entschädigungseinrichtung nur mit dem Vermögen, das ihr auf Grund der Beitragsleistungen nach Abzug der Kosten zur Verfügung steht. Eine beliebene Entschädigungseinrichtung hat dieses Vermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

§ 23

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, einer juristischen Person des Privatrechts die Aufgaben und Befugnisse einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zuzuweisen, wenn diese juristische Person bereit ist, die Aufgaben der Entschädigungseinrichtung zu übernehmen, und hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Entschädigungsberechtigten bietet. Eine juristische Person bietet hinreichende Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung der juristischen Person ausüben, zuverlässig und geeignet sind, und
2. sie über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation, insbesondere für die Beitragserhebung, die Verwaltung der Mittel und die Auszahlung der Entschädigungen, verfügt und dafür eigene Mittel im Gegenwert von mindestens einer Million Euro vorhält.

Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann sich das Bundesministerium der Finanzen die Genehmigung der Satzung und von Änderungen der Satzung der juristischen Person vorbehalten und nähere Bestimmungen über die Auflösung und Abwicklung der Entschädigungseinrichtung erlassen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gesetzliche Entschädigungseinrichtungen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu errichten und nähere Bestimmungen zur Verwaltung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen und zur angemessenen Vergütung der Verwaltung zu erlassen, wenn gesetzliche Entschädigungseinrichtungen nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 nicht zur Verfügung stehen, insbesondere wenn eine solche Entschädigungseinrichtung aufgelöst oder abgewickelt wird.

§ 24

Zuordnung der CRR-Kreditinstitute zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung

(1) Den gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen wird jeweils eine der folgenden Institutsgruppen zugeordnet:

1. Institutsgruppe der privatrechtlichen CRR-Kreditinstitute oder
2. Institutsgruppe der öffentlich-rechtlichen CRR-Kreditinstitute.

(2) Die Bundesanstalt kann ein CRR-Kreditinstitut auf Antrag einer anderen gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zuordnen, wenn

1. das CRR-Kreditinstitut ein berechtigtes Interesse an der beantragten Zuordnung darlegt,
2. die Erfüllung der Aufgabe der Entschädigungseinrichtung, der das CRR-Kreditinstitut angehört, nicht gefährdet wird und
3. die andere Entschädigungseinrichtung der beantragten Zuordnung zustimmt.

(3) Die Bundesanstalt kann CRR-Kreditinstitute auch dann einer anderen gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zuordnen, wenn alle CRR-Kreditinstitute, die einer Entschädigungseinrichtung angehören,

1. die Zuordnung zu einer anderen Entschädigungseinrichtung beantragt haben und
2. die andere Entschädigungseinrichtung der beantragten Zuordnung zustimmt.

(4) Ein Antrag nach Absatz 2 oder Absatz 3 ist mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Wechsel der Entschädigungseinrichtung zu stellen.

(5) Ein CRR-Kreditinstitut ist von der Zuordnung zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung befreit, wenn es einem nach § 43 anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem angehört.

§ 25

Rechtsfolgen bei Wechsel der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung

(1) Während der Antragsfrist nach § 24 Absatz 4 bleibt ein CRR-Kreditinstitut weiterhin verpflichtet, Beiträge und Zahlungen an seine bisherige Entschädigungseinrichtung nach den §§ 26 und 27 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu leisten.

(2) Wird ein CRR-Kreditinstitut auf Antrag einer anderen gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet, so hat die gesetzliche Entschädigungseinrichtung, der das CRR-Kreditinstitut bisher angehörte, die Beiträge und Zahlungen mit Ausnahme der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 und 2, die in den zwölf Monaten vor Ende der Zuordnung gezahlt wurden, auf diese Entschädigungseinrichtung zu übertragen.

(3) Das CRR-Kreditinstitut hat seine Einleger innerhalb eines Monats nach dem Wechsel zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung über diesen Wechsel zu informieren.

A b s c h n i t t 2

Beitragspflicht; Deckung des Mittelbedarfs durch Beiträge und Zahlungen

§ 26

Pflicht zur Leistung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen

(1) Die CRR-Kreditinstitute sind bis zur Erreichung der Zielausstattung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung, der sie zugeordnet sind, verpflichtet, jährlich zum Ende eines Abrechnungsjahres Beiträge an diese gesetzliche Entschädigungseinrichtung zu leisten (Jahresbeiträge). Die Jahresbeiträge dienen der Aufbringung der verfügbaren Finanzmittel nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und der Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen. Die Jahresbeiträge werden nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 bis 4 berechnet, zuzüglich eines angemessenen pauschalierten Zuschlags zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten. Die Entschädigungseinrichtung kann Mindestbeiträge erhe-

ben. Das Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

(2) CRR-Kreditinstitute, die nach dem 1. August 1998 einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet wurden, haben neben dem Jahresbeitrag eine nach Maßgabe des § 19 Absatz 2 bis 4 berechnete einmalige Zahlung zu leisten.

§ 27

Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen

(1) Reichen die verfügbaren Finanzmittel einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nicht aus, um die Einleger eines der Entschädigungseinrichtung zugeordneten CRR-Kreditinstituts im Entschädigungsfall zu entschädigen, sind die dieser gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordneten CRR-Kreditinstitute verpflichtet,

1. Sonderbeiträge als Vorausleistung zur Deckung des Mittelbedarfs in einem Entschädigungsfall gemäß § 29 zu leisten oder
2. Sonderzahlungen zur Rückführung von Krediten zur Deckung des Mittelbedarfs in einem Entschädigungsfall gemäß § 30 zu leisten.

(2) Die Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen besteht nur für CRR-Kreditinstitute, die der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung bereits zu Beginn des Abrechnungsjahres, in dem ein Sonderbeitrag oder eine Sonderzahlung erhoben wird, zugeordnet waren und zum Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalls der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung noch angehörten.

(3) Die Höhe des jeweiligen Sonderbeitrags und der jeweiligen Sonderzahlung der nach Absatz 1 und 2 beitrags- oder zahlungspflichtigen CRR-Kreditinstitute bemisst sich nach dem Verhältnis des zuletzt fälligen vollen Jahresbeitrags des jeweiligen CRR-Kreditinstituts zur Gesamtsumme aller zuletzt fälligen vollen Jahresbeiträge und einmaligen Zahlungen nach § 26 Absatz 2. Für CRR-Kreditinstitute, die noch keinen Jahresbeitrag zu zahlen hatten, tritt an die Stelle des zuletzt fälligen Jahresbeitrags die einmalige Zahlung nach § 26 Absatz 2.

(4) Die gesetzliche Entschädigungseinrichtung ist berechtigt, in einem Abrechnungsjahr mehrere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach Maßgabe der §§ 29 und 30 zu erheben. In einem Abrechnungsjahr darf eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung jedoch nur Sonderbeiträge und Sonderzahlungen in Höhe von maximal 0,5 Prozent der gedeckten Einlagen der ihr zugeordneten CRR-Kreditinstitute erheben. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung unter außergewöhnlichen Umständen zum Schutz der Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung höhere Sonderbeiträge verlangen.

(5) Die gesetzliche Entschädigungseinrichtung kann die Erhebung eines Sonderbeitrags oder einer Sonderzahlung gegenüber einem CRR-Kreditinstitut mit Zustimmung der Bundesanstalt ganz oder teilweise zurückstellen, wenn die Gefahr besteht, dass dieses CRR-Kreditinstitut aufgrund der Gesamtheit der an die gesetzliche Entschädigungseinrichtung zu leistenden Zahlungen seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht mehr erfüllen kann. Die Zurückstellung erfolgt auf Antrag des CRR-Kreditinstituts. Das CRR-Kreditinstitut hat mit dem Antrag die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen, dass durch die Gesamtheit der an die gesetzliche Entschädigungseinrichtung im jeweiligen Abrechnungsjahr zu leistenden Zahlungen Gefahr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern bestehen würde. Eine solche Zurückstellung wird für maximal sechs Monate gewährt und

kann auf Antrag des CRR-Kreditinstituts jeweils um weitere sechs Monate verlängert werden. Die zurückgestellten Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen sind zu erheben, wenn die Bundesanstalt feststellt, dass die Liquidität und die Solvenz des Kreditinstituts durch die Zahlung nicht mehr gefährdet sind. Die zurückgestellten Beträge werden mit Ablauf der Zurückstellung fällig.

§ 28

Feststellung des Mittelbedarfs im Entschädigungsfall

(1) Die Entschädigungseinrichtung hat unverzüglich nach der Unterrichtung durch die Bundesanstalt über einen Entschädigungsfall nach § 11 Absatz 2 den Mittelbedarf festzustellen.

(2) Der Mittelbedarf ergibt sich aus der Gesamtentschädigung in diesem Entschädigungsfall zuzüglich der zur Durchführung dieses Entschädigungsfalls entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten.

(3) Die Gesamtentschädigung ist von der Entschädigungseinrichtung anhand der Unterlagen zu bestimmen, die von den CRR-Kreditinstituten nach § 14 Absatz 2 zu übermitteln sind. Lässt sich die Gesamtentschädigung anhand dieser Unterlagen nicht hinreichend bestimmen, hat die Entschädigungseinrichtung die Gesamtentschädigung insbesondere auf Grund folgender Daten zu schätzen:

1. der ihr vorliegenden Daten über den Entschädigungsfall,
2. der durchschnittlichen Entschädigungsleistung und
3. der Kosten aus den bisherigen Entschädigungsfällen bei den ihr zugeordneten CRR-Kreditinstituten.

§ 29

Deckung des Mittelbedarfs durch Sonderbeiträge

(1) Übersteigt der für einen Entschädigungsfall festgestellte Mittelbedarf zum Zeitpunkt der Feststellung die verfügbaren Finanzmittel der Entschädigungseinrichtung, hat die Entschädigungseinrichtung in dieser Höhe vorbehaltlich des § 30 unverzüglich Sonderbeiträge zu erheben, wenn dies zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlich ist.

(2) Stellt die Entschädigungseinrichtung fest, dass der tatsächliche Mittelbedarf für die Gesamtentschädigung im Entschädigungsfall den festgestellten Mittelbedarf übersteigt, ist die Entschädigungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich nach dieser Feststellung weitere Sonderbeiträge zur Deckung des Mittelbedarfs zu erheben.

(3) Sonderbeiträge werden mit der Bekanntgabe der Sonderbeitragsbescheide fällig.

§ 30

Deckung des Mittelbedarfs durch Kredit; Sonderzahlungen

(1) Kann die Entschädigungseinrichtung den festgestellten Mittelbedarf im Entschädigungsfall nicht rechtzeitig zur Erfüllung ihrer Pflicht nach § 14 Absatz 3 durch die Erhebung von Sonderbeiträgen decken, hat sie einen Kredit aufzunehmen.

(2) Wenn die Entschädigungseinrichtung den Kredit voraussichtlich nicht aus den verfügbaren Finanzmitteln bedienen kann, hat sie für die Tilgung, die Zinsen und die Kosten dieses Kredits Sonderzahlungen zu erheben. Sonderzahlungen werden jeweils sechs Wochen vor Fälligkeit der jeweiligen Forderung aus dem Kredit, frühestens jedoch zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Sonderzahlungsbescheide fällig.

(3) Anstelle der Erhebung von Sonderbeiträgen nach § 29 kann die Entschädigungseinrichtung einen Kredit aufnehmen, wenn zu erwarten ist, dass dieser Kredit einschließlich der Zinsen und Kosten innerhalb des laufenden und des darauf folgenden Abrechnungsjahres aus den verfügbaren Finanzmitteln vollständig zurückgeführt werden kann, ohne dass eine Erhebung von Sonderzahlungen nach Absatz 2 erforderlich wird.

§ 31

Berichtspflicht; Erstattung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen

(1) Nach Abschluss eines Entschädigungsverfahrens hat die gesetzliche Entschädigungseinrichtung den ihr zugeordneten CRR-Kreditinstituten über die Verwendung der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen zu berichten.

(2) Die gesetzliche Entschädigungseinrichtung hat den ihr zugeordneten CRR-Kreditinstituten gezahlte Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach Abschluss des Entschädigungsverfahrens zu erstatten, soweit sie im Fall von Sonderbeiträgen nicht zur Durchführung des Entschädigungsfalls oder im Fall von Sonderzahlungen nicht zur Bedienung eines Kredits verwendet worden sind.

§ 32

Sofortige Vollziehbarkeit; Zwangsvollstreckung

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Aus den Beitragsbescheiden der Entschädigungseinrichtung findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes statt.

§ 33

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die Methoden der Beitragsbemessung nach Maßgabe des § 19 Absatz 2 bis 4,

2. die Berechnung und Erhebung der Jahresbeiträge, einschließlich der Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten und der Erhebung von Mindestbeiträgen nach Maßgabe des § 26 Absatz 1 Satz 3 und 4, der einmaligen Zahlungen, der Sonderbeiträge und der Sonderzahlungen,
3. die Erhebung von Verzugszinsen für verspätet geleistete Beiträge,
4. die Modalitäten der Kreditaufnahme,
5. die Anforderungen an die Anlage der verfügbaren Finanzmittel.

Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zu hören.

(2) Die Europäische Bankaufsichtsbehörde wird über den Inhalt der Rechtsverordnung unterrichtet.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

Abschnitt 3

Prüfung der CRR-Kreditinstitute durch gesetzliche Entschädigungseinrichtungen

§ 34

Informationspflichten der CRR-Kreditinstitute

(1) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung, der sie zugeordnet sind, unverzüglich den festgestellten Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht einzureichen sowie auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, welche die Entschädigungseinrichtung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

(2) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Entschädigungseinrichtung über jede wesentliche Änderung des Geschäftsmodells oder eine Änderung sonstiger wesentlicher Umstände zu informieren, die den Umfang der gedeckten Einlagen wesentlich erhöhen oder der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls begründen oder erhöhen können.

§ 35

Prüfung der CRR-Kreditinstitute

(1) Die gesetzliche Entschädigungseinrichtung hat zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls und zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 7 Absatz 8 regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen der ihr zugeordneten CRR-Kreditinstitute vorzunehmen. Sie hat die Intensität und Häufigkeit der Prüfungen an der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei einem CRR-Kreditinstitut und an der Höhe der in diesem Fall zu erwartenden Gesamtentschädigung auszurichten.

(2) Die Entschädigungseinrichtung darf bei einem Unternehmen, das einen Erlaubnis-antrag gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bei der Bundesanstalt eingereicht hat und ihr bei einer Erlaubniserteilung zugeordnet wird, Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls im Falle einer Erlaubniserteilung vornehmen.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Prüfungsanordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 36

Durchführung der Prüfung

(1) Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen haben die Prüfungen nach § 35 durch eigene sachkundige Prüfer durchzuführen oder geeignete Dritte mit den Prüfungen zu beauftragen. Geeignete Dritte sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie andere Dritte, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, sofern keine Umstände vorliegen, die bei diesen Personen im Hinblick auf die zu prüfenden CRR-Kreditinstitute Interessenkonflikte begründen können. Die Entschädigungseinrichtung hat die mit den Prüfungen betrauten Personen zu verpflichten, ihr das Vorliegen entsprechender Umstände unverzüglich mitzuteilen. Die Prüfungen dürfen nicht durch den Abschlussprüfer oder den Prüfer der Meldepflichten und Verhaltensregeln des CRR-Kreditinstituts durchgeführt werden.

(2) Die gesetzliche Entschädigungseinrichtung legt die Einzelheiten der Prüfungen in Prüfungsrichtlinien fest, die der Genehmigung durch die Bundesanstalt bedürfen.

(3) Während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten ist den Mitarbeitern der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung oder den für sie nach Absatz 1 tätigen Personen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Entschädigungseinrichtung nach diesem Gesetz erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume des CRR-Kreditinstituts zu gestatten. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(4) Die Mitarbeiter der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung sowie die für sie nach Absatz 1 tätigen Personen können die Geschäftsräume eines CRR-Kreditinstituts innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten, soweit die Bundesanstalt Maßnahmen gemäß § 46 des Kreditwesengesetzes gegen dieses CRR-Kreditinstitut angeordnet hat. Ihnen sind sämtliche Unterlagen vorzulegen, die diese benötigen, um ein Entschädigungsverfahren gemäß §§ 12 bis 15 vorzubereiten. Sofern Bereiche des CRR-Kreditinstituts auf ein anderes Unternehmen ausgelagert worden sind, gelten die Sätze 1 und 2 gegenüber diesem Unternehmen entsprechend.

§ 37

Bericht über das Ergebnis der Prüfung

(1) Über das Ergebnis der Prüfungen nach § 35 ist ein Bericht zu erstellen.

(2) Der Bericht enthält die Feststellung, ob bei dem geprüften CRR-Kreditinstitut Umstände vorliegen, welche die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei dem CRR-Kreditinstitut begründen.

(3) Wurden im Rahmen der Prüfung wesentliche Verstöße des CRR-Kreditinstituts gegen dieses Gesetz, das Kreditwesengesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgestellt, enthält der Bericht auch diese Feststellungen.

§ 38

Kosten der Prüfung; Kosten des Entschädigungsverfahrens

(1) Die für Prüfungen nach § 35 entstehenden Kosten haben die geprüften CRR-Kreditinstitute der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung, der sie zugeordnet sind, zu erstatten.

(2) Die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen haben den geeigneten Dritten den für eine Prüfung nach §§ 35 bis 37 entstehenden Personal- und Sachaufwand zu ersetzen.

(3) Das CRR-Kreditinstitut hat der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung, der es zugeordnet ist, die Aufwendungen zur Durchführung oder Vorbereitung eines Entschädigungsverfahrens nach den §§ 12 bis 15 zu ersetzen.

§ 39

Pflicht der CRR-Kreditinstitute zur Berichterstattung über Mängelbeseitigung

(1) Stellt die gesetzliche Entschädigungseinrichtung im Rahmen einer Prüfung nach § 35 einen Mangel hinsichtlich der rechtlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des CRR-Kreditinstituts fest und ist der Mangel geeignet, die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls zu erhöhen, kann die Entschädigungseinrichtung das CRR-Kreditinstitut auffordern, ihr über die zur Beseitigung des Mangels geplanten Maßnahmen und deren Umsetzung zu berichten.

(2) Die Befugnisse der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nach § 35 bleiben hiervon unberührt.

§ 40

Unterrichtung der Bundesanstalt

Erhält die gesetzliche Entschädigungseinrichtung im Rahmen einer Prüfung nach § 35 oder in sonstiger Weise Kenntnis von Umständen, welche die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei einem CRR-Kreditinstitut begründen oder erhöhen, hat sie diese unverzüglich der Bundesanstalt mitzuteilen.

Abschnitt 4

Ausschluss aus der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung und Verwaltungsverfahren

§ 41

Ausschluss aus der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung; Rechtsfolgen

(1) Erfüllt ein CRR-Kreditinstitut die Beitrags-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten nach den §§ 7 Absatz 8, 26, 27, 35, 36, 38 und 39 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so hat die gesetzliche Entschädigungseinrichtung, der das CRR-Kreditinstitut zugeordnet ist, die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank darüber zu unterrichten.

(2) Die Bundesanstalt fordert das CRR-Kreditinstitut auf, seine Verpflichtungen gegenüber der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Bundesanstalt zu erfüllen. Erfüllt das CRR-Kreditinstitut seine Verpflichtungen nicht innerhalb der Frist nach Satz 1, kann die Entschädigungseinrichtung dem CRR-Kreditinstitut mit einer Frist von einem weiteren Monat den Ausschluss aus der Entschädigungseinrichtung ankündigen. Hat das CRR-Kreditinstitut seine Verpflichtungen bei Ablauf der Ausschlussfrist nach Satz 2 nicht erfüllt, so schließt die betroffene Entschädigungseinrichtung das CRR-Kreditinstitut mit Zustimmung der Bundesanstalt aus.

(3) Die gesetzliche Entschädigungseinrichtung sichert Einlagen, die bis zum Ausschluss des CRR-Kreditinstituts nach Absatz 2 Satz 3 entgegengenommen wurden, weiterhin in vollem Umfang nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Das ausgeschlossene CRR-Kreditinstitut hat seine Einleger unverzüglich über den Ausschluss aus der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung und dessen Rechtsfolgen zu informieren.

§ 42

Zwangsmittel

(1) Die Befolgung der Verfügungen, die die gesetzliche Entschädigungseinrichtung innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, ist mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen.

(2) Das Zwangsgeld beträgt bei Maßnahmen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1 und 2, § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2 bis zu 50 000 Euro, bei Maßnahmen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 bis zu 100 000 Euro.

Kapitel 3

Als Einlagensicherungssystem anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme

Abschnitt 1

Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme und laufende Pflichten

§ 43

Voraussetzungen für die Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme

(1) Ein institutsbezogenes Sicherungssystem kann auf Antrag von der Bundesanstalt als Einlagensicherungssystem anerkannt werden, wenn das System

1. die Entschädigung der Einleger der dem System angehörenden CRR-Kreditinstitute nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 übernimmt,
2. die Voraussetzungen des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt und
3. hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bietet.

(2) Ein institutsbezogenes Sicherungssystem bietet hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, wenn

1. das System über mindestens zwei Personen verfügt, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung des Systems ausüben und zuverlässig und fachlich geeignet sind,
2. die Geschäftsführung des Systems von einem Kontrollorgan überwacht wird und die Mitglieder dieses Kontrollorgans entsprechend § 25d Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zuverlässig sind und über die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion verfügen,
3. das System über die zur Erfüllung der Aufgaben eines Einlagensicherungssystems nach diesem Gesetz notwendige sachliche und personelle Ausstattung sowie über eine Organisation und Entscheidungsstrukturen verfügt, die insbesondere die Entschädigung der Einleger sowie die Beitragserhebung und Verwaltung der Mittel sicherstellen,
4. die verfügbaren Finanzmittel nach § 18 getrennt vom sonstigen Vermögen des Systems verwaltet und angelegt werden und
5. die Satzung des institutsbezogenen Sicherungssystems den Mindestanforderungen des § 47 Absatz 1 und 2 entspricht.

§ 44

Anerkennungsantrag

(1) Der Anerkennungsantrag muss insbesondere folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

1. einen Ansparplan nach Maßgabe von Absatz 2;
2. das Statut oder die Satzung sowie die vertraglichen Grundlagen des institutsbezogenen Sicherungssystems;
3. die Namen der Personen nach § 43 Absatz 2 Nummer 1 und der Mitglieder des Kontrollorgans nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 sowie Angaben zu den Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung erforderlich sind;
4. die Leitlinien und Rechtsgrundlagen für die Prüfung der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitute im Hinblick auf entschädigungsrelevante Risiken;
5. einen Organisationsplan, aus dem sich die Entscheidungsstruktur des institutsbezogenen Sicherungssystems ergibt;
6. Angaben zu den Pflichten der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitute gegenüber dem institutsbezogenen Sicherungssystem, insbesondere zu den Pflichten zur Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht sowie den Informations- und Auskunftspflichten entsprechend § 34 Absatz 1.

(2) Ein Ansparplan hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben zur aktuellen finanziellen Ausstattung des Systems und der voraussichtlichen Entwicklung der finanziellen Ausstattung;
2. Angaben zu den Einzelheiten der Erhebung von Jahres- und Sonderbeiträgen bei den dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstituten;
3. Angaben zur risikoorientierten Beitragserhebung nach § 19 und
4. Angaben zu den bei dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstituten vorhandenen gedeckten Einlagen.

Der Ansparplan hat zudem Schätzungen zu enthalten, wie sich Maßnahmen nach § 49 in der Zukunft auf die Länge der Ansparphase auswirken können, und die Auswirkungen zu berücksichtigen. Soweit die Zielausstattung durch Zahlungsverpflichtungen gemäß § 18 Absatz 2 erreicht werden soll, sind Angaben zur Einhaltung der Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 zu machen.

§ 45

Anzeigepflichten

(1) Die anerkannten institutsbezogenen Sicherungssysteme haben der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen:

1. ein Beschluss über die Änderung ihrer Satzung;

2. die Bestellung einer Person nach § 43 Absatz 2 Nummer 1 unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben wesentlich sind;
3. das Ausscheiden einer Person nach § 43 Absatz 2 Nummer 1;
4. die Bestellung eines Mitglieds des Kontrollorgans nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und Sachkunde notwendig sind;
5. das Ausscheiden eines Mitglieds des Kontrollorgans nach § 43 Absatz 2 Nummer 2;
6. die Absicht der Organe des Systems, eine Entscheidung über die Aufgabe der Anerkennung nach § 43 oder die Auflösung des institutsbezogenen Sicherungssystems herbeizuführen.

(2) Der Ansparplan nach § 44 Absatz 2 ist jährlich zu aktualisieren und der Bundesanstalt zum 10. Februar jeden Jahres vorzulegen.

§ 46

Widerruf der Anerkennung; Rechtsfolgen

(1) Liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 43 nicht mehr vor, kann die Anerkennung durch die Bundesanstalt widerrufen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das institutsbezogene Sicherungssystem hat die bisher ihm angehörenden CRR-Kreditinstitute über den Widerruf der Anerkennung zu informieren und ihnen mitzuteilen, welcher gesetzlichen Entschädigungseinrichtung sie gemäß § 24 Absatz 1 zugeordnet sind.

(3) Nach Zugang des Widerrufs hat das institutsbezogene Sicherungssystem die verfügbaren Finanzmittel bis zu dem in § 17 Absatz 2 genannten Betrag, einschließlich der Forderungen gegen die CRR-Kreditinstitute aufgrund bestehender Zahlungsverpflichtungen nach § 18 Absatz 2, innerhalb von fünf Arbeitstagen an die von der Bundesanstalt zu benennende gesetzliche Entschädigungseinrichtung zu übertragen.

(4) Sind die betroffenen CRR-Kreditinstitute verschiedenen gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zugeordnet, werden die verfügbaren Finanzmittel anteilig nach der Höhe der gedeckten Einlagen der betroffenen CRR-Kreditinstitute aufgeteilt. Vorübergehend gedeckte Einlagen nach § 8 Absatz 2 werden dabei nicht berücksichtigt.

Abschnitt 2

Mindestanforderungen an die Satzung; Ausscheiden eines CRR-Kreditinstituts aus einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem

§ 47

Anforderungen an die Satzung und Satzungsänderung; Ausscheiden eines CRR-Kreditinstituts aus einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem

(1) Die Satzung eines anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems muss mindestens Folgendes regeln:

1. die Beitragserhebung nach Maßgabe von § 48;
2. Bedingungen zur Durchführung von Maßnahmen nach Maßgabe von § 49;
3. Prüfungs-, Informations- und Auskunftsrechte gegenüber den dem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstituten entsprechend den §§ 34 und 35 sowie Regelungen zu geeigneten Maßnahmen, mit denen diese Rechte durchgesetzt werden können;
4. Voraussetzung und Umfang der Weitergabe von eigenen und fremden Geheimnissen, insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Systems und der ihm angehörenden CRR-Kreditinstitute, an die Bundesanstalt entsprechend den Regelungen für ein Einlagensicherungssystem nach diesem Gesetz oder dem Kreditwesengesetz;
5. Regelungen zur Ermächtigung des anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems zur Kreditaufnahme;
6. für den Fall des Widerrufs Vorschriften zu einer Übertragung des Vermögens gemäß § 46 Absatz 3 auf ein anderes von der Bundesanstalt zu benennendes Einlagensicherungssystem;
7. Regelungen zum Ausschluss von CRR-Kreditinstituten aus dem System entsprechend § 41, wobei § 41 Absatz 2 mit der Maßgabe umzusetzen ist, dass Maßnahmen gegenüber dem CRR-Kreditinstitut von dem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem mit Zustimmung der Bundesanstalt vorgenommen werden.

(2) Eine Änderung der Satzung eines anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems wird erst drei Monate nach der Anzeige gemäß § 45 Absatz 1 wirksam, wenn die Bundesanstalt nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt.

(3) Hat ein anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem ein CRR-Kreditinstitut entsprechend § 41 Absatz 2 Satz 3 mit Zustimmung der Bundesanstalt aus dem System ausgeschlossen, stellt die Bundesanstalt gegenüber dem CRR-Kreditinstitut fest, dass die Zugehörigkeit des CRR-Kreditinstituts zu einem Einlagensicherungssystem gemäß § 1 Satz 1 nicht mehr gegeben ist. Der Ausschluss durch das anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem wird wirksam, wenn die Feststellung der Bundesanstalt nach Satz 1 sofort vollziehbar oder bestandskräftig ist.

(4) Scheidet ein CRR-Kreditinstitut aus einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem aus, wird es gemäß § 24 Absatz 1 einer gesetzlichen Entschädigungs-

einrichtung zugeordnet. § 25 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Sätze 1 und 2 gelten nicht im Falle eines nach Maßgabe des Absatzes 3 erfolgten Ausschlusses.

§ 48

Beitragserhebung anerkannter institutsbezogener Sicherungssysteme

(1) Die Beitragserhebung eines anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems wird durch seine Satzung bestimmt.

(2) In der Satzung ist mindestens vorzusehen, dass

1. die zur Erreichung der Zielausstattung nach § 17 Absatz 2 notwendigen Finanzmittel mindestens einmal jährlich durch Beiträge an das Sicherungssystem aufgebracht werden;
2. Sonderbeiträge für den Fall zu erheben sind, dass die verfügbaren Finanzmittel im Entschädigungsfall nicht ausreichen, um die Einleger zu entschädigen;
3. in einem Beitragsjahr mehrere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nur unter den Voraussetzungen des § 27 Absatz 4 Satz 2 und 3 erhoben werden dürfen;
4. die Erhebung eines Sonderbeitrags oder einer Sonderzahlung entsprechend § 27 Absatz 5 zurückgestellt werden kann, wenn die Gefahr besteht, dass ein CRR-Kreditinstitut aufgrund der Gesamtheit der an das anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem zu leistenden Zahlungen seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht mehr erfüllen kann;
5. die dem System angehörenden CRR-Kreditinstitute verpflichtet werden, ihre Beiträge auf erstes Anfordern hin zu leisten und eine entsprechende Garantieerklärung abzugeben.

(3) In der Satzung kann die Erhebung von Mindestbeiträgen von den CRR-Kreditinstituten vorgesehen werden. Das Nähere über die Bemessung und Erhebung der Jahresbeiträge und Sonderbeiträge regelt das anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem in seiner Satzung.

(4) Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Bankaufsichtsbehörde über die in der Satzung enthaltenden Vorgaben zur Beitragserhebung.

A b s c h n i t t 3

Stützungsmaßnahmen durch anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme

§ 49

Stützungsmaßnahmen anerkannter institutsbezogener Sicherungssysteme

(1) Ein anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem ist, um die Bestandsgefährdung eines ihm angehörenden CRR-Kreditinstituts zu verhindern, berechtigt, Maßnahmen zur Abwendung einer Bestandsgefährdung, insbesondere zur Sicherstellung der Liquidität und Solvenz dieses CRR-Kreditinstituts durchzuführen, sofern

1. das Sicherungssystem über geeignete Mechanismen und Verfahren für die Auswahl und Durchführung solcher Maßnahmen und für die Überwachung der damit verbundenen Risiken verfügt,
2. die Abwicklungsanstalt keine Abwicklungsmaßnahme gemäß § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes getroffen hat,
3. die Kosten dieser Maßnahme nicht die notwendigen Kosten zur Erfüllung der Aufgaben des institutsbezogenen Sicherungssystems übersteigen,
4. diese Maßnahme mit Auflagen gegenüber dem gestützten CRR-Kreditinstitut verbunden ist, die im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte für das anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem umfassen,
5. diese Maßnahme mit der Zusage seitens des gestützten CRR-Kreditinstituts im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs des Einlegers zu gedeckten Einlagen verbunden ist und
6. die Bundesanstalt aufgrund einer Bewertung bestätigt, dass die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitute in der Lage sind, die nach Absatz 3 zu erhebenden Sonderbeiträge zu zahlen.

Das Nähere regelt das System in seiner Satzung. Es setzt sich mit der Bundesanstalt über die Maßnahmen und die Auflagen für das CRR-Kreditinstitut ins Benehmen.

(2) Wenn die Bundesanstalt nach Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklungsmaßnahme gemäß § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfüllt sind, werden die in Absatz 1 genannten Maßnahmen nicht durchgeführt.

(3) Verwendet das anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem die verfügbaren Finanzmittel für Maßnahmen nach Absatz 1, hat es sicherzustellen, dass die ihm angehörenden CRR-Kreditinstitute, erforderlichenfalls durch Sonderbeiträge, die Mittel, die für die Maßnahmen verwendet wurden, unverzüglich wieder zur Verfügung stellen, falls

1. Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel weniger als zwei Drittel der Zielausstattung nach § 17 Absatz 2 betragen oder
2. die verfügbaren Finanzmittel 25 Prozent der Zielausstattung nach § 17 Absatz 2 unterschreiten.

Kapitel 4

Aufsicht und Prüfungsrechte

§ 50

Aufsicht über Einlagensicherungssysteme

(1) Einlagensicherungssysteme unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt.

(2) Die Bundesanstalt hat Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Entschädigung beeinträchtigen oder die zur Durchführung der

Entschädigung verfügbaren Finanzmittel gefährden können. Die Bundesanstalt kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern. Verstoßen Personen, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung des Einlagensicherungssystems ausüben, vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde, und setzen sie trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt dieses Verhalten fort, kann die Bundesanstalt ihre Abberufung verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

(3) Der Bundesanstalt stehen gegenüber den Einlagensicherungssystemen die Auskunfts- und Prüfungsrechte nach § 44 Absatz 1, 4 und 5 des Kreditwesengesetzes zu.

(4) Sofern die Bundesanstalt Kenntnis von Umständen bei einem CRR-Kreditinstitut erlangt, welche voraussichtlich den Eintritt eines Entschädigungsfalls nach sich ziehen, hat sie das Einlagensicherungssystem, dem das CRR-Kreditinstitut zugeordnet ist, hiervon zu unterrichten.

§ 51

Prüfung durch die Bundesanstalt

Erhält die Bundesanstalt von einem Einlagensicherungssystem Kenntnis von Umständen, welche die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei einem dem Einlagensicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitut begründen, prüft sie unverzüglich, ob aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem CRR-Kreditinstitut zu treffen sind.

§ 52

Prüfung der Einlagensicherungssysteme

(1) Die Einlagensicherungssysteme haben nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht aufzustellen und der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jeweils bis zum 31. Mai einzureichen.

(2) Der Geschäftsbericht muss folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen des Einlagensicherungssystems, insbesondere zur Höhe und Anlage der verfügbaren Finanzmittel sowie zu deren Verwendung für Entschädigungsfälle,
2. Angaben zur Höhe der Beiträge,
3. Angaben zu den Kosten der Verwaltung sowie
4. eine Aktualisierung des Ansparplans gemäß § 45 Absatz 2.

§ 53

Prüfungsbericht

(1) Die Einlagensicherungssysteme haben einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung der Vollständigkeit des Geschäftsberichts und der Richtigkeit der Angaben zu bestellen. Die Einlagensicherungssysteme haben der

Bundesanstalt den bestellten Prüfer unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Prüfer hat den Bericht über die Prüfung des Geschäftsberichts der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen.

(3) Die Einlagensicherungssysteme unterrichten auf Anforderung die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank auch über die im Geschäftsbericht enthaltenen Angaben nach § 52 Absatz 2. § 9 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 54

Prüfung der Systeme durch Stresstests

(1) Die Einlagensicherungssysteme haben in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle drei Jahre, ihre Systeme durch Stresstests auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Der erste Test ist spätestens am 3. Juli 2017 durchzuführen.

(2) Die Einlagensicherungssysteme verwenden die Informationen, die zur Durchführung von Stresstests ihrer Systeme notwendig sind, nur zu diesem Zweck. Sie bewahren diese Informationen nur so lange auf, wie es für diesen Zweck erforderlich ist.

(3) Die Bundesanstalt ist über die Ergebnisse der Prüfungen durch Stresstests zu unterrichten. Sie gibt diese Ergebnisse an die Europäische Bankaufsichtsbehörde weiter.

§ 55

Prüfung durch den Bundesrechnungshof

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Einlagensicherungssysteme. Die §§ 89, 90, 92 bis 100 der Bundeshaushaltsordnung sind entsprechend anzuwenden. Bei anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystemen beschränkt sich die Prüfung auf die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Entschädigung der Einleger nach §§ 5 bis 16 sowie der Finanzierung und Zielausstattung nach §§ 17 bis 19.

(2) Der Bundesrechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn oberste Bundesbehörden allgemeine Vorschriften erlassen oder erläutern, welche die Einlagensicherungssysteme betreffen und sich auf den Gegenstand der Prüfung nach Absatz 1 beziehen. Der Bundesrechnungshof ist vor dem Erlass dieser Vorschriften zu hören.

Kapitel 5

Zusammenarbeit mit anderen Einlagensicherungssystemen

§ 56

Zweigniederlassungen von inländischen CRR-Kreditinstituten in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Ein Einlagensicherungssystem schützt die Einlagen einer Zweigniederlassung eines ihm angehörenden CRR-Kreditinstituts in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums. Zur Durchführung der Einlegerentschädigung, die vom Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats im Namen und entsprechend den Anweisungen des inländischen Einlagensicherungssystems durchgeführt wird, stellt das inländische Einlagensicherungssystem dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats die notwendigen Mittel zur Einlegerentschädigung vor der Auszahlung zur Verfügung und erstattet diesem die angefallenen Kosten des Entschädigungsverfahrens.

(2) Das inländische Einlagensicherungssystem stellt dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats die notwendigen Informationen zur Vorbereitung einer Einlegerentschädigung sowie zur Durchführung von Stresstests zur Verfügung. Das inländische Einlagensicherungssystem stellt mittels geeigneter Verfahren sicher, dass Informationen mit anderen Einlagensicherungssystemen, diesen angehörenden CRR-Kreditinstituten, Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls mit anderen Stellen auf grenzübergreifender Basis wirksam ausgetauscht werden können.

(3) Um die effektive Zusammenarbeit zwischen den Einlagensicherungssystemen nach Absatz 1 und 2 zu erleichtern, schließen die inländischen Einlagensicherungssysteme eine Kooperationsvereinbarung mit dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats. Die inländischen Einlagensicherungssysteme unterrichten die Bundesanstalt über das Bestehen und den Inhalt der Vereinbarungen. Die Bundesanstalt unterrichtet hierüber die Europäische Bankenaufsichtsbehörde.

§ 57

Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Ein inländisches Einlagensicherungssystem nach diesem Gesetz hat die Aufgabe, die Erstattung von Einlagen der Zweigniederlassungen eines CRR-Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums im Namen und entsprechend den Anweisungen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats durchzuführen, soweit das inländische Einlagensicherungssystem die notwendigen Mittel zur Einlegerentschädigung vor der Auszahlung sowie die angefallenen Kosten des Entschädigungsverfahrens von dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats erhalten hat. Die Erstattung kann entsprechend § 15 Absatz 2 aufgeschoben werden. Das Einlagensicherungssystem haftet nicht für Handlungen, die es entsprechend den Anweisungen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats durchgeführt hat.

(2) Das Einlagensicherungssystem ist befugt, die Korrespondenz der Einleger im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats entgegenzunehmen und informiert die betroffenen Einleger im Namen dieses Einlagensicherungssystems.

§ 58

Beitragszahlung bei Übertragung von Tätigkeiten eines CRR-Kreditinstituts

Wenn ein Teil der Tätigkeiten eines CRR-Kreditinstituts auf ein anderes CRR-Kreditinstitut in einem anderen Staat des europäischen Wirtschaftsraums übertragen wird und somit einem anderen Einlagensicherungssystem im europäischen Wirtschaftsraum außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes unterliegt, werden die Beiträge dieses CRR-Kreditinstituts, die in den letzten zwölf Monaten vor der Übertragung gezahlt wurden, proportional zur Höhe der übertragenen gedeckten Einlagen auf das andere Einlagensicherungssystem übertragen; ausgenommen davon sind Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 und 2.

§ 59

Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland

(1) Verfügungen niedergelassene Zweigstellen eines CRR-Kreditinstituts, das seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat, über einen Einlagenschutz, der dem in diesem Gesetz vorgesehenen Schutz gleichwertig ist, befreit die Bundesanstalt diese Zweigstelle auf Antrag von der Zuordnung nach § 24 Absatz 1. Der Schutz ist als gleichwertig anzusehen, wenn lediglich die in § 6 genannten Einlagen von dem Schutz ausgenommen sind und die Einlagen der Einleger zumindest in einer der Deckungssumme gemäß § 8 Absatz 1 entsprechenden Höhe geschützt sind.

(2) Eine Zweigstelle eines CRR-Kreditinstituts mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht Mitglied eines Einlagensicherungssystems nach diesem Gesetz ist, stellt den Einlegern dieser Zweigstelle alle wichtigen Informationen über die Sicherungsvorkehrungen für die Einlagen zur Verfügung. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen in der Sprache, die der Einleger und das CRR-Kreditinstituts bei Eröffnung des Kontos vereinbart haben oder in deutscher Sprache vorliegen sowie klar und verständlich sein.

Kapitel 6**Bußgeldvorschriften**

§ 60

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 34 Absatz 1 einen Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 34 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
2. entgegen § 41 Absatz 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

Teil 4

Institutsbezogene Sicherungssysteme und Einlagensicherungssysteme ohne Anerkennung

§ 61

Anforderungen an nicht anerkannte Systeme

(1) Für vertragliche Systeme zum Schutz von Einlagen und institutsbezogene Sicherungssysteme, die nicht als Einlagensicherungssysteme anerkannt sind, gelten § 3 Absatz 2, § 41 Absatz 4 sowie § 23a Absatz 1 Satz 7 des Kreditwesengesetzes entsprechend. Systeme, die einer Rechtspflicht zur Entschädigung von Einlegern unterliegen, müssen über angemessene finanzielle Mittel oder entsprechende Finanzierungsmechanismen verfügen, um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können.

(2) Die Systeme nach Absatz 1 unterliegen unbeschadet der bestehenden Aufsicht anderer staatlicher Stellen hinsichtlich der Anforderungen des Absatzes 1 der Aufsicht und Prüfung durch die Bundesanstalt. § 44 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 62

Nichtanwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten nicht für Einlagensicherungssysteme.

§ 63

Übergangsregelung

(1) Auf Entschädigungsfälle, die bis zum Inkrafttreten des Einlagensicherungsgesetzes ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Artikels 1 dieses Gesetzes] festgestellt sind, sind die §§ 3 bis 5 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Bis zum erstmaligen Erreichen der in § 17 Absatz 2 genannten Beträge sind die Schwellenwerte nach § 49 Absatz 3 nicht in Bezug auf diese Beträge, sondern auf die bisher verfügbaren Finanzmittel anzuwenden.

(3) § 8 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, sowie die Bestimmungen der nach § 8 Absatz 8 Satz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes erlassenen EdB-Beitragsverordnung vom 10. Juli 1999 (BGBl. I S. 1540) und der EdVÖB-Beitragsverordnung vom 10. Juli 1999 (BGBl. I S. 1538), die jeweils zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Januar 2014 (BGBl. I S. 322) geändert worden sind, finden weiterhin Anwendung auf die Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen, Sonderbeiträge und Sonderzahlungen, die für die bis zum 30. September 2014 endenden Abrechnungsjahre zu erheben waren.

(4) Die Jahresbeiträge für die nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zugeordneten CRR-Kreditinstitute werden für das am 30. September 2015 endende Abrechnungsjahr abweichend von § 19 Absatz 2 bis 4 nach § 8 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, sowie den Bestimmungen der nach § 8 Absatz 8 Satz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes erlassenen EdB-Beitragsverordnung vom 10. Juli 1999 (BGBl. I S. 1540) und EdVÖB-Beitragsverordnung vom 10. Juli 1999 (BGBl. I S. 1538), die jeweils zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Januar 2014 (BGBl. I S. 322) geändert worden sind, erhoben.

(5) Die Satzung eines anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems nach § 47 Absatz 1 kann dem Sicherungssystem gestatten, den jährlichen Beitrag für das in 2015 endende Beitragsjahr abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben.

Artikel 2

Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG)“ wird durch die Bezeichnung „Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG)“ ersetzt.
2. Nach der Bezeichnung wird folgende amtliche Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

- | | |
|-----|------------------------------------|
| § 1 | Begriffsbestimmungen |
| § 2 | Sicherungspflicht der Institute |
| § 3 | Entschädigungsanspruch |
| § 4 | Umfang des Entschädigungsanspruchs |
| § 5 | Entschädigungsverfahren |

- § 6 Entschädigungseinrichtung
- § 7 Beliehene Entschädigungseinrichtung; Verordnungsermächtigung
- § 8 Mittel der Entschädigungseinrichtung
- § 9 Prüfung der Institute
- § 10 Prüfung der Entschädigungseinrichtung
- § 11 Ausschluss aus der Entschädigungseinrichtung
- § 12 Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums
- § 13 Verschwiegenheitspflicht
- § 14 Nichtanwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- § 15 Bußgeldvorschriften
- § 16 Zwangsmittel
- § 17 Zeitlicher Anwendungsbereich
- § 18 Anwendungsbestimmung und Übergangsregelung“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Finanzdienstleistungsinstitute, denen eine Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 Buchstabe a bis c des Kreditwesengesetzes erteilt ist,“.

bb) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „Satz 2 Nummer 4 oder“ das Wort „Nummer“ eingefügt und nach den Wörtern „erteilt ist“ werden die Wörter „und denen keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes erteilt ist, und“ angefügt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

dd) Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„3. externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, denen eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 oder § 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt ist und die zur Erbringung der in § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 oder Absatz 3 Nummer 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Dienst- oder Nebendienstleistungen befugt sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wertpapiergeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, 5 oder Nummer 10 oder Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes und

2. Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 oder Absatz 3 Nummer 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 2 wird das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird Absatz 4, das Wort „daß“ wird durch das Wort „dass“ ersetzt und die Wörter „Einlagen zurückzuzahlen oder“ sowie „Rückzahlung oder“ werden gestrichen.
4. In § 2 werden die Wörter „Einlagen und“ gestrichen.
 5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „, der das Institut zugeordnet ist,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „nach Absatz 1“ gestrichen.
 - bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes einschließlich Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, denen eine Erlaubnis gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes erteilt ist, Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) und Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) mit Sitz im In- oder Ausland, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln,“
 - ccc) In Nummer 5 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - ddd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. Ehegatten, Lebenspartner und Verwandte ersten und zweiten Grades der unter Nummer 5 genannten Personen, es sei denn, dass die Gelder oder Finanzinstrumente aus dem eigenen Vermögen der Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandten stammen,“.
 - eee) In Nummer 7 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

fff) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Gläubiger, die bei dem Institut Sachverhalte herbeigeführt oder genutzt haben, welche die finanziellen Schwierigkeiten verursacht oder wesentlich zur Verschlechterung der finanziellen Lage des Instituts beigetragen haben; dies sind insbesondere Gläubiger, die auf Grund einzeln ausgehandelter Vereinbarungen hohe Zinsen oder finanzielle Vorteile erhalten haben.“

ggg) In Nummer 9 wird nach den Wörtern „befreit sind,“ das Wort „und“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat der Gläubiger des Instituts für Rechnung eines Dritten gehandelt und ist das Treuhandverhältnis eindeutig als solches gekennzeichnet, so ist für die Feststellung der Berechtigung des Anspruchs nach Satz 1 auf den Dritten abzustellen.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „nach Unterrichtung des Entschädigungsberechtigten über den Entschädigungsfall gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1“ eingefügt.

d) In Absatz 4 wird nach dem Wort „über“ das Wort „den“ und nach dem Wort „und“ das Wort „die“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Entschädigungsanspruch des Gläubigers des Instituts richtet sich nach der Höhe und dem Umfang der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90 Prozent der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20 000 Euro.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Einlagen oder“ gestrichen und das Wort „Obergrenzen“ durch das Wort „Obergrenze“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze nach Absatz 2 der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Gelder oder die Finanzinstrumente den Kontoinhabern zu gleichen Anteilen zugerechnet.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „fünf Arbeitstagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, dass ein Institut nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen, und spätestens innerhalb von“ gestrichen.

- bb) Satz 3 wird Absatz 2 und nach dem Wort „Feststellung“ werden die Wörter „des Entschädigungsfalls“ eingefügt.
- cc) Die Sätze 4 und 5 werden Absatz 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) Die Bundesanstalt veröffentlicht die Feststellung des Entschädigungsfalls im Bundesanzeiger. Sie unterrichtet die Entschädigungseinrichtung unverzüglich über die Feststellung des Entschädigungsfalls.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zu diesem Zweck hat das Institut“ durch die Wörter „Das Institut hat“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „binnen“ durch das Wort „innerhalb“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Berechtigten nicht“ durch die Wörter „nicht vom Entschädigungsberechtigten“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) Die Entschädigungseinrichtung hat die angemeldeten Ansprüche unverzüglich zu prüfen. Die Entschädigungseinrichtung hat Ansprüche spätestens drei Monate, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der Ansprüche festgestellt hat, zu erfüllen. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der Bundesanstalt um bis zu drei Monate verlängert werden.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und das Wort „Verfahren“ wird durch das Wort „Strafverfahren“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Entschädigungseinrichtungen“ durch das Wort „Entschädigungseinrichtung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau wird eine Entschädigungseinrichtung als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes errichtet, der die Institute gemäß § 1 Absatz 1 zugeordnet sind. Die Entschädigungseinrichtung kann im Rechtsverkehr handeln, klagen oder verklagt werden.“
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) Die Entschädigungseinrichtung hat die Aufgabe, die Beiträge der ihr zugeordneten Institute einzuziehen, die Mittel nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 anzulegen und im Entschädigungsfall die Gläubiger eines ihr zugeordneten Instituts für nicht erfüllte Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu entschädigen.“

e) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet die Entschädigungseinrichtung. Sie unterliegt insoweit der Aufsicht durch die Bundesanstalt. § 7 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Für die Verwaltung erhält sie eine angemessene Vergütung aus dem Sondervermögen.“

f) Absatz 5 wird Absatz 4.

g) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Entschädigungseinrichtungen haben“ durch die Wörter „Entschädigungseinrichtung hat“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

h) Absatz 7 wird Absatz 6 und die Wörter „, der das Institut zugeordnet ist,“ werden gestrichen.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Entschädigungseinrichtungen“ durch die Wörter „Entschädigungseinrichtung; Verordnungsermächtigung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörter „und Befugnisse“ das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die juristische Person über die zur Erfüllung der Aufgaben der Entschädigungseinrichtung notwendige Ausstattung und Organisation, insbesondere in Bezug auf die Beitragseinzahlung, die Verwaltung der Mittel und die Auszahlung der Entschädigungen, verfügt und dafür eigene Mittel im Gegenwert von mindestens einer Million Euro vorhält.“

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „der juristischen Person“ und nach dem Wort „und“ die Wörter „die Genehmigung“ eingefügt; nach dem Wort „Satzungsänderungen“ werden die Wörter „der juristischen Person“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Falle“ durch das Wort „Fall“ ersetzt und das Wort „jeweiligen“ wird gestrichen.

bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Abs. 5 bis 7“ durch die Angabe „Absatz 4 bis 6“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine beliebige Entschädigungseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt hat Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Entschädigung beeinträchtigen oder das zur Durchführung der Entschädigung angesammelte Vermögen gefährden können. Die Bundesanstalt kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich

sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern. Der Bundesanstalt stehen gegenüber der beliebigen Entschädigungseinrichtung die Auskunfts- und Prüfungsrechte nach § 44 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Entschädigungseinrichtungen“ durch das Wort „Entschädigungseinrichtung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresbeiträge“ die Wörter „an die Entschädigungseinrichtung“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt, die Angabe „Abs. 1 Satz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt, das dieser Angabe nachfolgende Wort „unverzüglich“ wird gestrichen und das Wort „Absatz“ wird durch die Wörter „des Absatzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt und nach dem Wort „Dauer,“ das Wort „der“ eingefügt.
- e) Absatz 3a wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) Sonderbeiträge sind Vorausleistungen zur Deckung des Mittelbedarfs, der in einem Entschädigungsfall besteht. Der Mittelbedarf ergibt sich aus der Gesamtentschädigung in dem Entschädigungsfall zuzüglich der zur Durchführung des Entschädigungsfalls entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten abzüglich der für diese Entschädigung im Zeitpunkt der Feststellung zur Verfügung stehenden Mittel der Entschädigungseinrichtung. Die Gesamtentschädigung ist von der Entschädigungseinrichtung aus den Unterlagen zu bestimmen, die die Institute nach § 5 Absatz 4 Satz 2 zu übermitteln haben. Lässt sich die Gesamtentschädigung anhand der Unterlagen nicht hinreichend bestimmen, hat die Entschädigungseinrichtung den Betrag insbesondere aufgrund der ihr vorliegenden Daten über den Entschädigungsfall und der durchschnittlichen Entschädigungsleistung sowie der Kosten aus den bisherigen Entschädigungsfällen bei den zugeordneten Instituten zu schätzen. Stellt die Entschädigungseinrichtung fest, dass der tatsächliche Mittelbedarf für die Gesamtentschädigung den nach Satz 3 oder Satz 4 ermittelten Betrag übersteigt, ist die Entschädigungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich nach dieser Feststellung weitere Sonderbeiträge zur Deckung des Mittelbedarfs zu erheben. Sonderbeiträge werden mit der Bekanntgabe der Sonderbeitragsbescheide fällig.“
- f) Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ und das Wort „sie“ durch die Wörter „die Entschädigungseinrichtung“ ersetzt.

- g) Absatz 5 wird Absatz 6.
- h) Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „, der einmaligen Zahlungen und“ durch die Wörter „und der einmaligen Zahlungen sowie“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 9“, das Wort „Entschädigungseinrichtungen“ durch das Wort „Entschädigungseinrichtung“ und das Wort „berechnen“ durch das Wort „berechnet“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Angabe „Absatz 8“ jeweils durch die Angabe „Absatz 9“, das Wort „Entschädigungseinrichtungen“ durch das Wort „Entschädigungseinrichtung“ und das Wort „berechnen“ durch das Wort „berechnet“ ersetzt.
 - dd) Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„Die in einem Abrechnungsjahr erhobenen Sonderbeiträge und Sonderzahlungen dürfen insgesamt das Fünffache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrags nicht übersteigen; bei Instituten, die noch keinen Jahresbeitrag zu zahlen hatten, dürfen die in einem Abrechnungsjahr erhobenen Sonderbeiträge und Sonderzahlungen insgesamt das Fünffache der einmaligen Zahlung oder des fiktiven Jahresbeitrags nicht übersteigen. Hat ein Institut über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Abrechnungsjahren Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen geleistet, dürfen in unmittelbar nachfolgenden Jahren erhobene Sonderbeiträge und Sonderzahlungen in jedem Abrechnungsjahr insgesamt das Zweifache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrags nicht übersteigen.“

- i) Absatz 7 wird Absatz 8 und in Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- j) Absatz 8 wird Absatz 9 und in Satz 1 wird das Wort „Entschädigungseinrichtungen“ durch das Wort „Entschädigungseinrichtung“ ersetzt, die Wörter „sind Art und Umfang“ werden durch die Wörter „sind die Art und der Umfang“ ersetzt und die Wörter „Größe, Geschäftsstruktur“ werden durch die Wörter „die Größe, die Geschäftsstruktur“ ersetzt.
- k) Absatz 9 wird Absatz 10 und in Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“ durch das Wort „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“ ersetzt.
- l) Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt gefasst:

„(11) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 haftet die Entschädigungseinrichtung nur mit dem Vermögen, das auf Grund der Beitragsleistungen nach Abzug der Kosten nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung steht. Eine beliebige Entschädigungseinrichtung hat dieses Vermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „von“ durch das Wort „der“ ersetzt und die Angabe „nach Satz 1“ wird gestrichen.

- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „gegen“ das Wort „die“ eingefügt und die Angabe „nach den Sätzen 1 und 2“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den bei der Entschädigungseinrichtung beschäftigten oder für sie tätigen Personen ist während der üblichen Arbeitszeit das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume des Instituts zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Entschädigungseinrichtung nach diesem Gesetz erforderlich ist.“
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entschädigungseinrichtung darf bei einem Unternehmen, das einen Erlaubnisantrag gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bei der Bundesanstalt eingereicht hat und ihr bei Erteilung der Erlaubnis zugeordnet würde, Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles im Fall einer Erteilung der Erlaubnis vornehmen.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Entschädigungseinrichtungen“ durch das Wort „Entschädigungseinrichtung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Beliehene Entschädigungseinrichtungen“ durch die Wörter „Eine beliehene Entschädigungseinrichtung“ und das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
 - cc) In Satz 7 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.
 - dd) In Satz 8 werden die Wörter „Entschädigungseinrichtungen haben“ durch die Wörter „Entschädigungseinrichtung hat“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Entschädigungseinrichtungen“ durch das Wort „Entschädigungseinrichtung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Entschädigungseinrichtungen haben“ durch die Wörter „Entschädigungseinrichtung hat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Entschädigungseinrichtungen haben“ durch die Wörter „Entschädigungseinrichtung hat“ und das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ und das Wort „zur“ jeweils durch die Wörter „zu der“ ersetzt sowie nach den Wörtern „Höhe und“ das Wort „der“ eingefügt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entschädigungseinrichtung hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jeweils bis zum 31. Mai den festgestellten Geschäftsbericht einzureichen. Der Prüfer hat den Bericht über die Prüfung des Geschäftsberichts unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank sind auch auf Anforderung über die Angaben nach Absatz 1 Satz 4 zu unterrichten. § 9 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wurde die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungseinrichtung nach § 7 einem Beliehenen übertragen, prüft der Bundesrechnungshof die beliehene Entschädigungseinrichtung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die §§ 89, 90, 92 bis 100 Bundeshaushaltsordnung sind entsprechend anzuwenden. Der Bundesrechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn oberste Bundesbehörden allgemeine Vorschriften erlassen oder erläutern, welche die Entschädigungseinrichtung betreffen. Der Bundesrechnungshof ist vor dem Erlass dieser Vorschriften zu hören.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausschluß“ durch das Wort „Ausschluss“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erfüllt ein Institut die Beitrags- oder Mitwirkungspflichten nach § 8 oder § 9 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so hat die Entschädigungseinrichtung die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank zu unterrichten. Erfüllt das Institut auch innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Bundesanstalt seine Verpflichtungen nicht, kann die Entschädigungseinrichtung dem Institut mit einer Frist von zwölf Monaten den Ausschluss aus der Entschädigungseinrichtung ankündigen. Erfüllt das Institut die Verpflichtungen auch weiterhin nicht, kann die Entschädigungseinrichtung mit Zustimmung der Bundesanstalt nach Ablauf dieser Frist das Institut von der Entschädigungseinrichtung ausschließen. Nach dem Ausschluss haftet die Entschädigungseinrichtung nur noch für Verbindlichkeiten des Instituts, die vor Ablauf dieser Frist begründet wurden.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „des Einlagengeschäftes gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes oder zum Betreiben“ gestrichen und die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

14. § 12 wird aufgehoben.

15. § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und die Wörter „eines CRR-Kreditinstituts oder“ werden gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Sicherung im Sinne des Absatzes 1 ist nach Höhe und Umfang auf den Anteil beschränkt, der die Sicherung im Herkunftsstaat übersteigt.“

- c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt und die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ergreifen im Zusammenwirken mit der Entschädigungseinrichtung alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Zweigniederlassung ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz erfüllt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „12“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausschluß“ durch das Wort „Ausschluss“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Entschädigungseinrichtung arbeitet in Abstimmung mit der Bundesanstalt in den Fällen der Absätze 1 bis 4 mit der Entschädigungseinrichtung des Herkunftsstaates zusammen.“

16. § 15 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteteter Personen“ durch das Wort „Verpflichtungsgesetz“ ersetzt und werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 469, 547)“ die Wörter „, das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „im Sinne des Satzes 1“ durch die Wörter „fremder Geheimnisse“ ersetzt.

17. § 16 wird § 14 und die Wörter „und institutssichernde Einrichtungen im Sinne des § 12“ werden gestrichen.

18. § 17 wird § 15 und wie folgt gefasst:

„§ 15

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 den Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.“

19. § 17a wird § 16 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes“ durch das Wort „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt, die Angabe „5 Satz 1 und 2“ wird durch die Angabe „6 Satz 1 und 2“, das Wort „fünftausend“ wird durch die Angabe „50 000“ und das Wort „hunderttausend“ wird durch die Angabe „100 000“ ersetzt.
20. § 18 wird § 17 und in Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ und die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
21. § 19 wird § 18.

Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch [Artikel 2 des Entwurfs des BRRD-Umsetzungsgesetzes, BT-Drucksache 18/2575] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „in Textform in leicht verständlicher Form“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Einleger bestätigen in Bezug auf ihre Ansprüche aus § 5 des Einlagensicherungsgesetzes den Empfang dieser Informationen auf dem im Anhang I dieses Gesetzes enthaltenen Informationsbogens. Die Bestätigung, dass es sich bei den Einlagen um entschädigungsfähige Einlagen handelt, erhalten die Einleger auf ihren Kontoauszügen, einschließlich eines Verweises auf den Informationsbogen in Anhang I. Die Internetseite des einschlägigen Einlagensicherungssystems wird auf dem Informationsbogen angegeben. Der in Anhang I festgelegte Informationsbogen wird dem Einleger mindestens einmal jährlich zur Verfügung gestellt. Nutzt ein Einleger das Internetbanking, so können ihm die Informationen elektronisch übermittelt werden. Auf Wunsch des Einlegers werden sie in Papierform zur Verfügung gestellt. Die dem Einleger gewährten Informationen dürfen für Werbezwecke nur auf das Einlagensicherungssystem und seine Funktionsweise hinweisen. § 3 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes gilt entsprechend.“
2. § 25d wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Mandate als Vertreter des Bundes oder der Länder werden bei den nach Satz 1 Nummer 3 und 4 höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt.“
 - b) In Absatz 3a werden die Wörter „weder CRR-Institut noch Institut“ durch die Wörter „nicht CRR-Institut“ ersetzt.
3. In § 32 Absatz 3a werden die Wörter „§ 8 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes des Einlagensicherungsgesetzes oder nach § 8 Absatz 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes“ ersetzt.

4. § 35 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis erlischt auch, wenn das CRR-Kreditinstitut nach § 41 des Einlagensicherungsgesetzes von der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung oder nach § 11 des Anlegerentschädigungsgesetzes von der Entschädigungseinrichtung ausgeschlossen worden ist oder die Bundesanstalt nach § 47 Absatz 3 Satz 1 des Einlagensicherungsgesetzes festgestellt hat, dass die Zugehörigkeit des Instituts zu einem Einlagensicherungssystem nicht gegeben ist.“

5. § 46f Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 5 Absatz 5 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes auf die Entschädigungseinrichtung“ durch die Wörter „§ 16 des Einlagensicherungsgesetzes auf das Einlagensicherungssystem“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „erstattungsfähige“ durch das Wort „entschädigungsfähige“ ersetzt.

6. In § 53b Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „beaufsichtigt wird“ die Wörter „und dessen Einlagensicherungssystem zum Zwecke des § 57 des Einlagensicherungsgesetzes eine Kooperationsvereinbarung mit dem inländischen Einlagensicherungssystem abgeschlossen hat, das von der Bundesanstalt benannt wurde“ eingefügt.

7. Dem Gesetz wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang

INFORMATIONSBÖGEN FÜR DEN EINLEGER

Einlagen bei (Name des Kreditinstituts einfügen) sind geschützt durch:	[Name des einschlägigen Einlagensicherungssystems einfügen] (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2) [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] [Wenn zutreffend:] Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts [alle Marken einfügen, die unter derselben Lizenz tätig sind]
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstagen
Währung der Erstattung:	Euro [gegebenenfalls durch andere Währung ersetzen]
Kontaktdaten:	[Kontaktdaten des einschlägigen Einlagensicherungssystems einfügen (Adresse, Telefon, E-Mail usw.)]
Weitere Informationen:	[Website des einschlägigen Einlagensicherungssystems einfügen]
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	
Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)	

(1) [Nur wenn zutreffend:] Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 Euro [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf Euro lautet] erstattet.

[Nur wenn zutreffend:] Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 Euro [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] erstattet.

[Nur wenn zutreffend:] Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Außerdem ist Ihr Kreditinstitut Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, in dem sich alle Mitglieder gegenseitig unterstützen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 Euro [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf Euro lautet] vom Einlagensicherungssystem erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 Euro [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf Euro lautet] pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 Euro auf einem Sparkonto und 20 000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 Euro erstattet.

[Nur wenn zutreffend:] Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die [Name des kontoführenden Kreditinstituts einfügen] ist auch unter dem Namen [alle anderen Marken desselben Kreditinstituts einfügen] tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100 000 Euro gedeckt ist.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 Euro für jeden Einleger.

[Nur wenn zutreffend:] Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 Euro [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf Euro lautet] allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen [Fälle nach Maßgabe des nationalen Rechts einfügen] sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf Euro lautet] gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über [Website des einschlägigen Einlagensicherungssystems einfügen].

Erstattung [ist anzupassen]

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist [Name, Adresse, Telefon, E-Mail und Website einfügen]. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 Euro [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf Euro lautet]) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [Website des zuständigen Einlagensicherungssystems einfügen].

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.“

Artikel 4**Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes**

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz²⁾ vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 15 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 16 werden die Wörter „gesetzliche Entschädigungseinrichtungen im Sinne des § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „solche im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. Entschädigungsfähige Einlagen sind Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Einlagensicherungsgesetzes.“
 - d) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. Gedeckte Einlagen sind Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 5 des Einlagensicherungsgesetzes.“
 - e) In Nummer 24 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
2. § 82 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „erstattungsfähige“ durch das Wort „entschädigungsfähige“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entschädigungsfähige Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des § 4 des Anlegerentschädigungsgesetzes“.
3. In § 91 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Einlagensicherungsgesetzes; für Einlagen nach § 8 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes gilt dies nur, sofern der Einleger diese binnen einer von der Abwicklungsbehörde festgelegten angemessenen Frist gesondert schriftlich unter Nachweis der an-

²⁾ Artikel 1 des Entwurfs des BRRD-Umsetzungsgesetzes, BT-Drucksache 18/2575

spruchsbegründenden Tatsachen glaubhaft macht; mit der Fristsetzung ist er auf die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung und die Erforderlichkeit der gesonderten Geltendmachung und des Nachweises der Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes hinzuweisen.“ ersetzt.

4. In § 94 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „erstattungsfähigen“ durch das Wort „entschädigungsfähigen“ ersetzt.
5. In § 145 Absatz 5 werden das Wort „erstattungsfähige“ durch das Wort „entschädigungsfähige“, die Wörter „§ 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes“ und die Wörter „§ 4 Absatz 2 Buchstabe a des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Einlagensicherungsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 149 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „und institutssichernden Einrichtungen gemäß § 12 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ und die Wörter „oder institutssichernden Einrichtungen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 7 Abs. 3 Satz 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 50 des Einlagensicherungsgesetzes oder des § 7 Absatz 3 Satz 4 des Anlegerentschädigungsgesetzes“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ sowie die Wörter „§ 6 Abs. 4 Satz 3 oder § 12 Abs. 2 Satz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 Satz 3 des Anlegerentschädigungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

Das Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 23a Absatz 1 Satz 2 und 5“ durch die Wörter „§ 23a Absatz 1 Satz 2 und 12“ ersetzt.
2. In § 39 Absatz 2 werden die Wörter „§ 11 des Einlagen- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 11 des Anlegerentschädigungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

In § 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH vom 24. August 1998 (BGBl I 2391) werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1 Nummer 1 des Einlagensicherungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH

In § 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH vom 24. August 1998 (BGBl I 2390) werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1 Nummer 2 des Einlagensicherungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 3. Juli 2015 in Kraft.
- (2) Artikel 1 §§ 23, 33, 43, 44, 47 und 48 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Einlagensicherungsrichtlinie). Er hat das Ziel, die Leistungsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme zu verbessern und den Zugang der Einleger zur Entschädigung zu vereinfachen. Damit werden das Vertrauen und der Schutz der Bankkunden weiter gestärkt. Der Gesetzentwurf baut auf die bereits im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) bestehenden Regelungen zur Einlagensicherung auf und aktualisiert diese im Hinblick auf die neugefasste Einlagensicherungsrichtlinie.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Einlagensicherungsgesetz

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich künftig alle Institute einem Einlagensicherungssystem anschließen müssen. Nach dem bisherigen Recht sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 94/19/EG befugt, ein Institut von der Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem zu befreien, wenn das Institut einem institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist. Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit in dem bisherigen § 12 Absatz 1 EAEG a.F. Gebrauch gemacht und diejenigen Institute, die den institutsbezogenen Sicherungssystemen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angeschlossen sind, keiner gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet. Diese Befreiungsmöglichkeit fällt mit der neugefassten Einlagensicherungsrichtlinie weg.

Die Einlagensicherungsrichtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten allerdings die Möglichkeit, ein institutsbezogenes Sicherungssystem als Einlagensicherungssystem amtlich anzuerkennen, wenn es die Voraussetzungen von Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR-Verordnung) und die weiteren Anforderungen der Einlagensicherungsrichtlinie erfüllt. Die Mitgliedschaft in einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem erfüllt die Verpflichtung eines Instituts zur Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem. Mit den Bestimmungen in §§ 43 ff. werden die Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung von institutsbezogenen Sicherungssystemen geschaffen. Das eröffnet insbesondere die Möglichkeit, die in § 12 Absatz 1 EAEG a.F. genannten institutsbezogenen Sicherungssysteme nach Anpassung an die Anforderungen des §§ 43 ff. in die neue Struktur der gesetzlichen Einlagensicherung überzuleiten. Die institutssichernde Funktion bleibt unberührt und wird durch die Entschädigungsfunktion ergänzt. Den institutsbezogenen Sicherungssystemen wird es durch das Einlagensicherungsgesetz weiterhin erlaubt, präventive Maßnahmen zum Schutz ihrer Mitgliedsinstitute durchzuführen.

Die mit den Verordnungen über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ), jeweils vom 24. August 1998 (BGBl I 1998, 2390, 2391), beliehenen gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen bleiben in ihrer Form bestehen. Dies bewahrt auch nach Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie die mit dem Einlagensi-

cherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz gewachsene Landschaft der Sicherungssysteme und erkennt die unterschiedliche Ausgestaltung der Systeme als gesetzliches System und als auf satzungsrechtlicher Grundlage bestehendes institutsbezogenes Sicherungssystem an. Diese Kontinuität soll das Vertrauen der Einleger in die deutsche Einlagensicherung weiter stärken.

Nach den Vorgaben der Einlagensicherungsrichtlinie müssen künftig alle Einlagensicherungssysteme eines Mitgliedstaates innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Einlagensicherungsrichtlinie ein Mindestvermögen in Höhe von 0,8 % der gedeckten Einlagen ihrer zugehörigen CRR-Kreditinstitute ansparen. Die Einlagensicherungsrichtlinie gibt vor, dass die Beiträge der Einlagensicherungssysteme auf der Höhe der gedeckten Einlagen und der Höhe des Risikos, dem das entsprechende CRR-Kreditinstitut ausgesetzt ist, beruhen. Die deutschen Sicherungssysteme haben bereits sehr weit entwickelte risikoorientierte Beitragssysteme. Das Gesetz knüpft so weit wie möglich an diese bestehenden Beitragssysteme an. Während die Beiträge bei den gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen weiterhin durch Pflichtbeiträge der CRR-Kreditinstitute und damit durch eine sogenannte Sonderabgabe des Bundes in Anlehnung an § 8 EAEG a.F. erbracht werden, erfolgt die Beitragserhebung durch anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme auf Grundlage der Satzungen der institutsbezogenen Sicherungssysteme und nicht auf hoheitsrechtlicher Grundlage. Die durch die Richtlinie vorgegeben Grundsätze zur Beitragserhebung und Beitragsberechnung sind durch beide Systeme gleichermaßen umzusetzen und zu gewährleisten.

Mit dem Einlagensicherungsgesetz wird schließlich die aktuelle Auszahlungsfrist für die Entschädigung der Einleger von zwanzig auf sieben Arbeitstage verkürzt. Voraussetzung für die Durchführbarkeit ist der sog. „single customer view“, das heißt die CRR-Kreditinstitute müssen durch eine verbesserte EDV in die Lage versetzt werden, auf „Knopfdruck“ den Umfang der von ihnen gehaltenen gedeckten Einlagen zu ermitteln. Da sich alle deutschen Sicherungssysteme technisch in der Lage sehen, die kurze Frist bereits ab dem 31. Mai 2016 einzuhalten, wurde auf eine gestaffelte Verkürzung der Auszahlungsfrist über einen Zeitraum von 10 Jahren verzichtet. Dem Einleger wird durch eine deutlich verkürzte Entschädigungsfrist bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Zugang zu seiner Entschädigungszahlung gewährt. Durch diese Regelung entfällt die Notwendigkeit von Notauszahlungen innerhalb von fünf Arbeitstagen im Übergangszeitraum nach Artikel 8 Absatz 4 der Einlagensicherungsrichtlinie. Zudem erfolgt die Entschädigung nicht mehr auf Antrag, sondern wird seitens des Einlagensicherungssystems ermittelt und gewährt. Der Entwurf berücksichtigt auch, dass die Einlagensicherungsrichtlinie den Schutzzumfang neu definiert und ausbaut. Danach sind Gelder für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Einzahlung über einen Betrag in Höhe von 100.000 Euro hinaus geschützt, soweit die Einzahlung mit bestimmten Lebensereignissen zusammenhängt (zum Beispiel: Verkauf einer Privatimmobilie, Auszahlungen aus Ansprüche aus dem Sozialgesetzbuch). Größere Unternehmen sind nicht mehr von der Entschädigung ausgeschlossen. Für Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, welche im Rahmen des § 53b des Kreditwesengesetzes in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, übernimmt ein Einlagensicherungssystem des Gastlandes zukünftig das Entschädigungsverfahren, so dass sich der Betroffene selbst nicht mehr an die ausländische Sicherungseinrichtung wenden muss. Hierfür muss das Einlagensicherungssystem des Heimatlandes dem Einlagensicherungssystem des Gastlandes die notwendigen finanziellen Mittel für die Entschädigung bereitstellen.

2. Anlegerentschädigungsgesetz

Das EAEG wird in Anlegerentschädigungsgesetz umbenannt. Seine Regelungen bleiben bestehen, soweit sie sich auf die Entschädigung der Anleger bei den Instituten gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des EAEG a.F. beziehen. Das Anlegerentschädigungsgesetz beinhaltet damit keine materiellen Änderungen zur bestehenden Rechtslage. Aufgrund der geänderten Sachlagen wurden im Text redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

3. Weitere Änderungen

Der Gesetzentwurf umfasst zudem durch die Änderung des EAEG notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen.

Darüber hinaus ist eine Änderung zu den Mandatsbegrenzungen nach § 25d Absatz 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes enthalten. Die Neufassung des § 25d Absatz 3 Satz 6 des Kreditwesengesetzes setzt Artikel 91 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2013/36/EU um, wonach die Mandatshöchstzahlen für Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan dann nicht gelten, wenn sie den Mitgliedstaat vertreten.

III. Alternativen

Das DGSD-Umsetzungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU. Eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der europäischen Richtlinie in nationales Recht kommt vor dem Hintergrund eines ansonsten drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht. Sofern die Richtlinie den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielraum eröffnet, wird genutzt. Zum Beispiel wird nach § 14 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes die Auszahlungsfrist im Entschädigungsfall zur Stärkung des Verbrauchervertrauens von derzeit 20 Arbeitstagen bereits ab dem 31. Mai 2016 auf 7 Arbeitstage verkürzt. Nach Artikel 8 Absatz 1 der Einlagensicherungsrichtlinie müssen die Einlagensicherungssysteme sicherstellen, dass der zu erstattende Betrag innerhalb von sieben Arbeitstagen zur Verfügung steht. Allerdings können nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie die Übergangsfristen bis zum 31. Dezember 2023 gestaffelt ausgestaltet werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für die Einlagensicherung sowie die Anlegerentschädigung bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Männer und Frauen von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Die Wirkungen des Vorhabens zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil sie Instrumente und Verfahren schaffen, die die Funktionsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme und das Entschädigungsverfahren verbessern. Damit wird das Vertrauen der Anleger in das Einlagensicherungssystem gestärkt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch das Gesetz wird das EAEG a.F. um die Inhalte der Einlagensicherung bereinigt und nur in Bezug auf die Anlegerentschädigung aufrechterhalten. Im EAEG waren bisher die Inhalte der Einlagensicherungsrichtlinie und der Anlegerentschädigungsrichtlinie in einem

Gesetz gemeinsam geregelt. Ein gemeinsames Gesetz für Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsbelange ist nicht weiter zweckmäßig. Die Einlagensicherungsrichtlinie hat den Bereich der Einlagensicherung erheblich reformiert. Die Anlegerentschädigungsrichtlinie lehnt sich aber weitestgehend an die Einlagensicherungsrichtlinie in der alten Fassung an und enthält von der überarbeiteten Einlagensicherungsrichtlinie abweichende beziehungsweise weniger detailliert ausgestaltete Vorschriften in nahezu allen Regelungsbereichen (Kreis der Entschädigungsberechtigten, Entschädigungsverfahren, Entschädigungsumfang, Finanzausstattung, Beitragserhebung und internationale Zusammenarbeit). Mithin fehlt die Basis für ein gemeinsames Gesetz.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen. Kernaufgabe eines Einlagensicherungssystems ist der Schutz der Einleger vor den Folgen der Insolvenz eines Kreditinstituts. Für eine nachhaltige und langfristige Stärkung der nationalen Einlagensicherungssysteme werden daher unter anderem solide Finanzierungsanforderungen an Einlagensicherungssysteme, die Verkürzung der Entschädigungsfrist und eine verbesserte Information der Einleger vorgesehen. Dadurch wird das Vertrauen der Einleger in die Einlagensicherungssysteme und in die Finanzstabilität als Ganzes verbessert. Das Gesetz sieht zudem in Umsetzung der Richtlinie vor, dass jedes Kreditinstitut Teil eines anerkannten Einlagensicherungssystems ist. Hiermit werden gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Kreditinstitute sowie ein hohes Verbraucherschutzniveau sichergestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wurde der Standardlohnsatz gemäß der „Lohnkostentabelle Wirtschaft“, Oktober 2012, Anhang VI des Leitfadens Erfüllungsaufwand für den Wirtschaftsabschnitt Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen mit den entsprechend der Komplexität der Regelung erforderlichen Qualifikationsniveau der Mitarbeiter zu Grunde gelegt. Der Lohnsatz beträgt bei einem erforderlichen niedrigen Qualifikationsniveau 27,60 Euro bei einem mittleren Qualifikationsniveau 41,90 Euro und bei einem hohen Qualifikationsniveau 50,50 Euro. Zusätzlich wurde neben dem Personalaufwand auch eine IT- und Sachkostenpauschale berücksichtigt. Diese beträgt 55% des entsprechenden Personalaufwandes.

Mit dem DGSD-Umsetzungsgesetz entsteht für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand ohne Informationspflichten von ca. 67.000 Euro. Hierbei entfällt ein wesentlicher Teil des Erfüllungsaufwandes auf die Ermittlung des zeitweilig höheren Entschädigungsanspruchs nach § 8 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes, der Unterrichtung der Einleger über den Eintritt eines Entschädigungsfalls nach § 12 des Einlagensicherungsgesetzes sowie auf den Antrag auf Anerkennung eines institutssichernden Systems nach § 44 Absatz 1 und 2 des Einlagensicherungsgesetzes.

Das Gesetz enthält Informationspflichten für die Wirtschaft. Die Kostenabschätzung beruht auf der Zeitwerttabelle für Informationspflichten der Wirtschaft und der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Anhang Vb zum Leitfaden Erfüllungsaufwand). Die Wirtschaft hat Informationspflichten in einem Umfang von ca. 17,30 Millionen Euro zu tragen. Diese ergeben sich sowohl aus dem Einlagensicherungsgesetz als auch durch die Änderung des § 23 a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes.

Informationspflichten entstehen insbesondere aufgrund der europarechtlich vorgegebenen Regelung des § 23 a Absatz 1 Satz 6 des Kreditwesengesetzes. Die Kosten für die Zurverfügungstellung des Informationsbogens für jeden Einleger bemessen sich auf ca. 17,25 Millionen Euro. Die Zahl der Einleger wurde auf 150 Millionen geschätzt. Die Schätzung beruht zum einen auf der statistischen Erhebung der Deutschen Bundesbank von rund 99 Millionen Girokonten in Deutschland. Hinzu gerechnet werden unter anderem Bausparverträge oder Sparbücher. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass ein Einleger mehrere Konten, Bausparverträge oder Sparbücher bei einem CRR-Kreditinstitut haben kann und folglich nur einmal informiert werden muss. Entgegen der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung wird ein zeitlicher Umfang von 15 Sekunden angenommen. Es ist davon auszugehen, dass das jährliche zur Verfügung stellen des Informationsbogens überwiegend durch ein standardisiertes Massengeschäft abgedeckt wird. Alternativ könnte auch eine Berechnung dieser Informationspflicht in Bezug auf die Anzahl der CRR-Kreditinstitute in Deutschland in Verbindung mit möglichen Formen der jährlichen Zurverfügungstellung des Informationsbogens in Betracht kommen. Jedoch kann erst ex-post die Umsetzung dieser Pflicht in ihren Ausgestaltungen betrachtet werden. Es wird daher von der Annahme eines standardisierten Verfahrens ausgegangen. Diese Verfahrensweise zur Berechnung von Bürokratiekosten entspricht dem Verständnis von Artikel 16 Absatz 3 und Absatz 8 der Einlagensicherungsrichtlinie.

b) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Mit der Einführung des Einlagensicherungsgesetzes wird die Verwaltung einen jährlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 65.000 Euro und einen einmaligen Erfüllungsaufwand von insgesamt 6.000 Euro zu tragen haben.

c) Erfüllungsaufwand Bürger

Eine Belastung des Bürgers könnte sich aus der Geltendmachung und den Nachweis von Ansprüchen nach § 8 Absatz 2 bis 5 des Einlagensicherungsgesetzes (Artikel 1) und nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (Artikel 4 Nummer 3) ergeben. Da es sich bei diesen Vorgaben um Informationspflichten der Bürger nach dem Standardkosten-Modell handelt und für die anlassbezogenen Tätigkeiten bislang noch keine vergleichbaren Daten für den Zeitaufwand vorliegen, wird auf die Zeitwerttabelle Bürgerinnen und Bürger des Anhang IV zum Leitfaden „Erfüllungsaufwand zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, Oktober 2012 zurückgegriffen. Die Fallzahl wie auch der Sachaufwand wurde geschätzt. Durch die Regelungen des § 8 Absatz 2 bis 5 des Einlagensicherungsgesetzes und § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 26.600 Minuten und ein Sachaufwand von 14.000 Euro.

Eine weitere Belastung des Bürgers könnte mit der Bestätigung für den Empfang des Informationsbogens mit Vertragsschluss gemäß § 23a Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes angenommen werden. Jedoch ist diese Bestätigung nur ein Bestandteil zum Abschluss eines Vertrages. Der künftige Einleger hat für einen Vertragsabschluss alle relevanten Unterlagen zur Kenntnis zu erhalten und gegebenenfalls zu bestätigen. Daher kann ein gesonderter Aufwand für den hier außer Acht gelassen werden.

Durch das Anlegerentschädigungsgesetz entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da zur bisherigen Rechtslage keine materiellen Änderungen vorgenommen worden sind.

d) Überblick über wesentliche Erfüllungsaufwendungen

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Art Erfüllungs-aufwand	Höhe Erfüllungs-aufwand (gerundet)
--------	----------	--------	------------------------	------------------------------------

EinSiG	§ 7 Abs. 8	Zurverfügungstellung von Daten, die für eine Entschädigung benötigt werden, in maschinell bearbeitbarer Form	Information	24.500,00 €
EinSiG	§ 8 Abs. 2	Ermittlung des zeitweilig höheren Entschädigungsanspruchs	periodisch	26.000,00 €
EinSiG	§ 12	Unterrichtung der Einleger über den Eintritt eines Entschädigungsfalls	periodisch	50.000,00 €
EinSiG	§ 44 Abs. 1, 2	Antrag auf Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems	periodisch	10.500,00 €
EinSiG	§ 50 Abs. 1	Aufsicht der Bundesanstalt über institutssichernde Systeme	periodisch	14.000,00 €
KWG	§ 23a Abs. 1 S. 6 und 7	Zurverfügungstellung des Informationsbogens	Information	17.250.000,00 €

5. Weitere Kosten

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluation

Die Einlagensicherungsrichtlinie ist nicht befristet, so dass für die nationale Umsetzung dieser Richtlinie ebenfalls eine Befristung nicht angezeigt ist.

Eine Evaluation erfolgt nach Artikel 19 der Einlagensicherungsrichtlinie durch die Kommission. Diese hat am 3. Juli 2019 mit Unterstützung der Europäischen Bankenaufsicht dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie zu berichten (unter anderem zur Zielausstattung auf der Grundlage der gedeckten Einlagen — mit einer Bewertung der Angemessenheit des festgesetzten Prozentsatzes unter Berücksichtigung des Ausfalls von Kreditinstitutionen in der Union in der Vergangenheit; zu den Auswirkungen der nach Artikel 11 Absatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie angewandten alternativen Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz der Einleger und die Kohärenz mit den geordneten Abwicklungsverfahren im Bankensektor; zu den Auswirkungen auf die Vielfalt an unterschiedlichen Geschäftsmodellen von Banken; zur Ange-

messenheit der derzeitigen Deckungssumme für die Einleger). Zudem hat die Europäische Bankaufsichtsbehörde zum gleichen Zeitpunkt der Kommission über die Berechnungsmodelle und deren Relevanz für das Geschäftsrisiko der Mitglieder zu berichten.

Sollte sich durch diese Berichte Änderungsbedarf ergeben, kann eine entsprechende Evaluation auf nationaler Ebene erfolgen.

Allerdings wird auf nationaler Ebene die Bundesanstalt drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Umsetzung des DGSD-Umsetzungsgesetzes berichten. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf den Erfüllungsaufwand im Hinblick auf § 23a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes gelegt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einlagensicherungsgesetz)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Teil 1 des Gesetzes umfasst allgemeine Regelungen, insbesondere Begriffsbestimmungen, die allgemeine Pflicht der CRR-Kreditinstitute, einem Einlagensicherungssystem anzugehören, sowie Regelungen zu den dem Einleger zur Verfügung zu stellenden Informationen über die Einlagensicherung.

Zu § 1 (Sicherungspflicht der CRR-Kreditinstitute)

§ 1 orientiert sich an § 2 EAEG a.F. und setzt Artikel 4 Absatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie um. Er legt die generelle Pflicht der CRR-Kreditinstitute fest, ihre Einlagen durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem abzusichern. Die bisher bestehende Ausnahme des § 12 EAEG a.F. von einer Pflichtmitgliedschaft für CRR-Kreditinstitute, die den Sicherungseinrichtungen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angeschlossen sind, ist nach der Einlagensicherungsrichtlinie nicht mehr vorgesehen. Künftig haben auch diese CRR-Kreditinstitute ihre Einlagen durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem abzusichern. Die institutsbezogenen Sicherungssysteme können sich jedoch als ein Einlagensicherungssystem nach diesem Gesetz anerkennen lassen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 definiert den Begriff der Einlagensicherungssysteme. Die Definition entspricht Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Einlagensicherungsrichtlinie. Einlagensicherungssysteme können demnach als gesetzliche Entschädigungseinrichtungen oder als amtlich anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme ausgestaltet werden. Dies bewahrt auch nach Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie die mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz gewachsene Landschaft der Sicherungssysteme und erkennt die unterschiedliche Ausgestaltung der Systeme als gesetzliches System und als auf satzungsrechtlicher Grundlage bestehendes institutsbezogenes Sicherungssystem an.

Die Definition des institutsbezogenen Sicherungssystems in Absatz 2 entspricht der Definition des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 der Einlagensicherungsrichtlinie. Institutsbezogene Sicherungssysteme im Sinne des Gesetzes sind nur solche, die die Voraussetzungen des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) erfüllen. Da in Deutschland vertragliche Einlagensicherungssysteme

me, die einen Rechtsanspruch auf Entschädigung gewähren, nicht existieren, verzichtet der Gesetzgeber auf die nach der Einlagensicherungsrichtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b bestehende Möglichkeit, auch solche Einrichtungen als Einlagensicherungssystem anerkennen zu können.

Die Definition der Einlagen in Absatz 3 entspricht der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 und Erwägungsgrund 29 der Einlagensicherungsrichtlinie. Nach wie vor haben Einlagensicherungssysteme Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften abzusichern. Dabei ist gemäß Satz 3 zu berücksichtigen, dass Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, die sich auf die Verpflichtung beziehen, dem Kunden Besitz oder Eigentum an Geld zu verschaffen, wie bisher als Einlagen gelten. Die Zuordnung von Anlagegeldern zur Entschädigung durch Einlagensicherungssysteme ist in Artikel 2 Absatz 3 der Anlegerentschädigungsrichtlinie vorgesehen. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, die gemäß Satz 3 als Einlagen gelten, werden von dem Einlagensicherungssystem, dem das entsprechende CRR-Kreditinstitut angehört, nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes entschädigt. Der Entschädigungsanspruch des Einlegers bei einem CRR-Kreditinstitut ist auf 100.000 Euro begrenzt.

Die Definition der entschädigungsfähigen Einlagen in Absatz 4 entspricht der Definition der erstattungsfähigen Einlagen in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Einlagensicherungsrichtlinie.

Absatz 5 definiert den Begriff der gedeckten Einlagen und entspricht Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 der Einlagensicherungsrichtlinie. Der Begriff der gedeckten Einlagen umfasst den Teil der entschädigungsfähigen Einlagen, der die Deckungssumme in Höhe von 100.000 Euro nach § 8 Absatz 1 nicht übersteigt, sowie einen zeitweilig hohen Saldo, wie er in § 8 Absatz 2 vorgesehen ist.

Zu § 3 (Informationen für den Einleger über die Einlagensicherung)

§ 3 definiert den Begriff des Einlegers und verbessert für den Einleger die Transparenz im Hinblick auf seinen gesetzlichen Schutz nach diesem Gesetz. Er setzt gemeinsam mit den Änderungen in § 23a des Kreditwesengesetzes Artikel 16 der Einlagensicherungsrichtlinie um.

Zu § 4 (Information für den Einleger und Kündigungsrecht bei Umwandlung)

§ 4 setzt Artikel 16 Absatz 6 der Einlagensicherungsrichtlinie um und schützt die Einleger vor den Auswirkungen einer Umwandlung von CRR-Kreditinstituten, welche zu einem Wechsel des Einlagensicherungssystems führt. Durch einen Wechsel des Einlagensicherungssystems ändert sich der Ansprechpartner der Einleger bei einem etwaigen Entschädigungsfall. Einleger sollen die Möglichkeit erhalten, sich auf die veränderten Rahmenbedingungen einzustellen. Sie sind über die Umwandlung und den dadurch bedingten Wechsel des Einlagensicherungssystems zu informieren. Das CRR-Kreditinstitut, dessen Vermögen aufgrund der Umwandlung im Wege der Universalsukzession auf einen anderen Rechtsträger übertragen wird, hat mithin den Einlegern mitzuteilen, dass ein anderer Rechtsträger, der namentlich zu benennen ist, die Rechtsnachfolge des umzuwandelnden CRR-Kreditinstituts antritt. Ferner ist der Einleger darüber zu informieren, welchem Einlagensicherungssystem dieser neue Rechtsträger zugeordnet ist.

Eine Benachrichtigungspflicht bei einer Umwandlung eines CRR-Kreditinstitutes ohne Zuordnung zu einem anderen Einlagensicherungssystem ist dagegen nicht erforderlich, da hierdurch keine schutzbedürftigen Interessen von Einlegern berührt werden.

Teil 2 (Entschädigung der Einleger)

Dieser Teil des Gesetzes regelt den Anspruch auf Entschädigung des Einlegers gegenüber den Einlagensicherungssystemen sowie das Entschädigungsverfahren. Er differen-

ziert hierbei nicht zwischen Ansprüchen gegen eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung und Ansprüchen gegen anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme. Der Einleger eines CRR-Kreditinstituts, welches einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist, hat einen gleichwertigen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Entschädigung wie der Einleger eines den gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zugeordneten CRR-Kreditinstituts.

Zu § 5 (Rechtsanspruch auf Entschädigung)

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 3 Absatz 1 EAEG a.F. Im Entschädigungsfall begründet Absatz 1 ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Einlagensicherungssystem, dem ein CRR-Kreditinstitut angehört, und dem Gläubiger dieses CRR-Kreditinstituts. Der Anspruch des Gläubigers eines CRR-Kreditinstituts gegenüber dem Einlagensicherungssystem, dem das CRR-Kreditinstitut angehört, entsteht mit der Feststellung des Entschädigungsfalles durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt). Satz 2 setzt Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Einlagensicherungsrichtlinie um und regelt den Anspruch des uneingeschränkt Nutzungsberechtigten.

Die Verpflichtung von CRR-Kreditinstituten zur Absicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften wird durch die Änderung der Vorschriften über die Einlagensicherung nicht berührt. CRR-Kreditinstitute haben daher Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften nach wie vor durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem zu sichern. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, die nicht als Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3 gelten, werden gemäß Absatz 2 nach Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetzes entschädigt. Der Entschädigungsanspruch ist mit einem Selbstbehalt in Höhe von 10 %, den jeder Gläubiger zu tragen hat, verbunden und auf 20.000 Euro begrenzt (Artikel 4 Absatz 4 der Anlegerentschädigungsrichtlinie, bzw. § 4 Absatz 2 Anlegerentschädigungsgesetz).

Absatz 3 regelt den Entschädigungsanspruch bei Wegfall der Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts.

Zu § 6 (Nicht entschädigungsfähige Einlagen)

§ 6 nennt entsprechend den Vorgaben des Artikels 5 Absatz 1 der Einlagensicherungsrichtlinie diejenigen Einlagen, die von der Entschädigung durch die Einlagensicherungssysteme ausgeschlossen sind, weil sie als grundsätzlich weniger schutzbedürftig angesehen werden. Grundsätzlich bestehen bisherige Ausnahmeregelungen fort; eine wesentliche Abweichung betrifft große Unternehmen, die nicht mehr wie bisher nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 EAEG a.F. von der Entschädigung durch Einlagensicherungssysteme ausgenommen sind. Nummer 9 erfasst insbesondere die Einrichtungen betrieblicher Altersvorsorge, zu denen die Pensionskassen und Pensionsfonds im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes zählen, sowie Rentenfonds, sofern sie nicht bereits von Nummer 8 erfasst sind. Die in Nummer 11 genannten Schuldverschreibungen umfassen alle von einem CRR-Kreditinstitut ausgegebenen festverzinslichen Wertpapiere zur Beschaffung von Fremdkapital auf dem Kapitalmarkt (z.B. Pfandbriefe, Inhaberschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Rentenschuldverschreibungen). Nicht unter die Ausnahmeregelung fallen demgegenüber Namensschuldscheine und Namensschuldverschreibungen. Solawechsel sind Eigenwechsel, in dem Aussteller und Schuldner des Wechsels identisch sind, d.h. der Wechselaussteller übernimmt selbst die Verpflichtung zur Zahlung der Wechselsumme an den begünstigten Dritten. Eigene Akzepte werden vorwiegend im Außenhandelsgeschäft gezeichnet. Hierbei überträgt der Aussteller des Wechsels den Wechsel auf eine Bank, die diesen annimmt (akzeptiert). Begünstigter ist ein Gläubiger, zum Beispiel ein Lieferant des Kunden. Das CRR-Kreditinstitut haftet dann für die Einlösung des Wechsels durch den Kunden.

Zu § 7 (Umfang und Berechnung des Entschädigungsanspruchs)

Absatz 1 setzt die Artikel 6 Absatz 1 und 7 Absatz 5 der Einlagensicherungsrichtlinie um. In Abweichung zur Rechtslage im § 4 Absatz 1 EAEG a.F. ist die Berücksichtigung von Aufrechnungslagen und Zurückbehaltungsrechten nicht mehr vorgesehen. Dies dient der Vereinfachung des Entschädigungsverfahrens sowie der Sicherstellung der Liquidität des Einlegers und ermöglicht die Entschädigung innerhalb der in § 14 Absatz 3 vorgesehenen Frist. Damit wird der Schutz des Einlegers weiter gestärkt.

Absatz 2 regelt die Berechnung des Entschädigungsanspruches in Anlehnung an § 4 Absatz 3 EAEG a.F. Der Zinsanspruch besteht gemäß Artikel 7 Absatz 7 der Einlagensicherungsrichtlinie nur noch bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalls gemäß § 10 Absatz 1.

Die Absätze 3 und 4 übernehmen in Umsetzung des Artikels 7 Absatz 1 und 2 der Einlagensicherungsrichtlinie die Regelungen des § 4 Absatz 4 bis 6 EAEG a.F.

Darüber hinaus wird mit Absatz 5 entsprechend der geltenden Rechtslage der jeweilige Anteil der Wohnungseigentümer, bei Konten, die auf den Namen einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern geführt werden, bis zur gesetzlichen Obergrenze geschützt. Im Übrigen ist das Konto einer Wohnungseigentümergeinschaft wie das Konto jeder anderen Personengemeinschaft zu behandeln und Kontoinhaber die Wohnungseigentümergeinschaft. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Informationspflichten der CRR-Kreditinstitute nach § 7 Absatz 8 und § 23a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, die nur gegenüber beziehungsweise im Hinblick auf die Wohnungseigentümergeinschaft selbst zu erfüllen sind.

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie.

Absatz 7 legt in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4 und 5 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie fest, dass die Entschädigung in Euro gewährt wird und bestimmt für ausländische Kontoverbindungen in anderen Währungen die Umtauschkonditionen.

Absatz 8 dient der Umsetzung der Artikel 4 Absatz 8, Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 6 der Einlagensicherungsrichtlinie. Um ein reibungsloses Entschädigungsverfahren in den vorgesehenen Fristen zu ermöglichen, muss notwendigerweise jedes CRR-Kreditinstitut jederzeit in der Lage sein, die entschädigungsfähigen Einlagen seiner Einleger in der für die Entschädigungseinrichtung passenden Form zu übermitteln.

Zu § 8 (Deckungssumme)

Absatz 1 setzt Artikel 6 Absatz 1 der Einlagensicherungsrichtlinie um und beschränkt den Entschädigungsanspruch des Einlegers auf 100.000 Euro.

Absatz 2 setzt Artikel 6 Absatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie um. Die in der Einlagensicherungsrichtlinie vorgesehenen Sachverhalte betreffen in der Regel singuläre besondere Ereignisse, die dazu führen, dass der Einleger kurzfristig einen hohen Geldbetrag bei einer Bank führt und diesbezüglich besonders schutzwürdig ist. Nach Erwägungsgrund 26 der Einlagensicherungsrichtlinie sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Schutz der Einlagen, die aus bestimmten Transaktionen resultieren oder bestimmten sozialen oder anderen Zwecken dienen, für einen vorgegebenen Zeitraum über dem Betrag von 100.000 Euro liegt.

Solche Beträge werden nach der allgemeinen Lebenserfahrung regelmäßig nicht in Tranchen auf verschiedene Konten bei unterschiedlichen Banken überwiesen. Dem Einleger soll in solchen Fällen die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden, wie der Betrag zu diversifizieren und anzulegen ist. Erfasst werden

auch vergleichbare Tatbestände nach dem Recht anderer EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten. Gemäß Erwägungsgrund 26 der Einlagensicherungsrichtlinie sollen die Mitgliedstaaten eine vorläufige Höchstdeckungssumme für solche Einlagen festlegen und dabei der Bedeutung des Einlegerschutzes und den Lebensbedingungen in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Im Hinblick auf die Entwicklung der Immobilienpreise insbesondere in Großstädten wird in Absatz 2 daher eine Höchstgrenze in Höhe von 500.000 Euro festgelegt.

Nummer 1 Buchstabe a erfasst Beträge aus Immobilientransaktionen der genannten Art.

Von Nummer 1 Buchstabe b sind Beträge bzw. Gutschriften erfasst, die aufgrund von Ansprüchen gezahlt werden, denen ein gesetzlich vorgesehener sozialer Zweck zugrunde liegt und die für die Lebensführung des Einlegers von besonderer Bedeutung sind, so dass eine besondere Schutzbedürftigkeit ausnahmsweise und auch unter Berücksichtigung des Gebotes der Gleichbehandlung aller Einleger und der Beteiligung großer Einlagen an den Risiken einer Bankenschieflage anzuerkennen ist. Die wichtigsten Fallgestaltungen nach dem deutschen Recht sind in Absatz 3 Nummer 1 bis 9 beispielhaft aufgeführt.

Erfasst von Buchstabe b werden insbesondere Einmalzahlungen der sozialen Sicherungssysteme einschließlich der Sozialversicherungen, wie etwa der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, des Leistungssystems der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der beamtenrechtlichen Versorgung, der beamtenrechtlichen Beihilfe sowie der Kriegsoferversorgung, der Kriegsopferversorgung und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen an die jeweils Versicherten bzw. Berechtigten. Diese Systeme gewährleisten nach ihrem gesetzlichen Zweck die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit durch die Erbringung von sozialen Leistungen. Hierunter sind auch Nachzahlungen zu verstehen, die sich aus einer zusammengefassten Auszahlung eigentlich regelmäßig ausgezahlter Leistungen ergeben. Die (Nach-)Zahlungen erfolgen ggf. in mehreren Raten.

Buchstabe c setzt Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Einlagensicherungsrichtlinie um.

Nach Buchstabe d sind auch Beträge aus Zahlungen nach dem Recht ausländischer Rechtsordnungen erfasst, die den in den Buchstaben a bis c genannten Leistungen und Zahlungen vergleichbar sind.

Nach Nummer 2 besteht der erweiterte Schutz in Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie für sechs Monate. Damit steht dem Betroffenen ausreichend Zeit zur Verfügung, seine besondere finanzielle Situation wieder so zu sortieren, dass er nicht weiter der Kapazitätsgrenze dieses Gesetzes unterliegt.

Absatz 3 führt beispielhaft die wichtigsten Fallgestaltungen auf, die von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b erfasst werden.

Nummer 1 erfasst Tatbestände von Abfindungszahlungen bzw. Abfindungsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung, so die Rentenabfindung in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, etwa bei der ersten Wiederheirat bzw. ersten Wiederbegründung einer Lebenspartnerschaft von rentenberechtigten Witwen oder Witwern, oder Abfindungen von Versichertenrenten in der gesetzlichen Unfallversicherung (Leistungen im Sinne des § 107 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder im Sinne der §§ 76, 78 und 80 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)). Darüber hinaus werden von Nummer 1 beispielsweise erfasst Geldleistungen nach dem Zweiten, Dritten oder Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB III, SGB V), Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe im Sinne des § 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und anderen Gesetzen, die eine entsprechende Anwen-

derung der Leistungsvorschriften des BVG vorsehen. Gemäß § 68 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gelten die dort genannten Gesetze als Teile des SGB, so dass Leistungen aufgrund dieser Gesetze ebenfalls von Nummer 1 erfasst sein können.

Nummer 2 erfasst Auszahlungen von Wertguthaben im Sinne des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Nummer 3 erfasst Einlagen, die aus versorgungsrechtlichen Ansprüchen resultieren und die in der Richtlinie genannten sozialen Zwecke erfüllen. In Betracht kommen zum Beispiel Zahlungen von Sterbegeld im Sinne von § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes, Abfindungsleistungen nach § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes, Ausgleichszahlungen nach § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes, Zahlungen einmaliger Unfallentschädigungen und einmaliger Entschädigungen im Sinne von § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes oder von Schadensausgleich in besonderen Fällen gemäß § 43a des Beamtenversorgungsgesetzes. Entsprechende Leistungen der Länder sowie des Soldatenversorgungsgesetzes sind ebenfalls geschützt. Zu den Ansprüchen aus dem Soldatenversorgungsgesetz zählen zum Beispiel auch die Übergangsbeihilfe nach § 12 des Soldatenversorgungsgesetzes und die Kapitalabfindung nach §§ 28 ff. des Soldatenversorgungsgesetzes. Darüber hinaus sind auch Ansprüche nach § 26 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst sowie Ansprüche nach beihilferechtlichen Vorschriften wie der Bundesbeihilfeverordnung oder landesrechtlichen Beihilfeverordnungen erfasst.

Mit Nummer 4 werden Kapitalauszahlungen und Kapitalabfindungen aus betrieblicher Altersversorgung, aus nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderter Altersvorsorge (sogenannte Riester-Rente) und von berufsständischen Versorgungswerken erfasst. Solche Zahlungen sind häufig an den Renteneintritt geknüpft und dienen dem sozialen Zweck, zusammen mit sonstigen Altersleistungen den Begünstigten eine Lebensstandard sichernde Altersversorgung zu garantieren.

Nummer 5 erfasst Leistungen aus Sozialplänen im Sinne des § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, des § 32 Absatz 2 Satz 2 des Sprecherausschussgesetzes, nach personalvertretungsrechtlichen Vorschriften oder kirchenrechtlichen Vorschriften nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Mitarbeitervertretungsordnungen.

Nummer 6 erfasst Abfindungen, die gemäß §§ 1a, 9, 13 und 14 des Kündigungsschutzgesetzes und § 113 des Betriebsverfassungsgesetzes gezahlt werden. Der erhöhte Schutz besteht auch für Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches (erfasst in Verbindung mit Nummer 9), eines Aufhebungsvertrages oder aufgrund von Tarifverträgen.

Nummer 7 sichert schuldrechtliche Ausgleichszahlungen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs gemäß § 22 des Versorgungsausgleichsgesetzes.

Nummer 8 erfasst Auszahlungen, die aus der substitutiven privaten Krankenversicherung resultieren, d.h. aus einer Krankenversicherung, die dem vollständigen oder teilweisen Ersatz der gesetzlichen Krankenversicherung dient (Krankenvollversicherung, Pflegeversicherung, Krankentagegeldversicherung). Der soziale Zweck ergibt sich hier aus der Entsprechung zur gesetzlichen Krankenversicherung. Nicht erfasst werden Ansprüche aus Versicherungen, die zwar möglicherweise der Entlastung der Sozialsysteme dienen, die aber keinen gesetzlich vorgesehenen sozialen Zweck erfüllen.

Nummer 9 sichert auch Leistungen aufgrund eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches über die in den Nummern 1-8 genannten Leistungen.

Absatz 4 zählt beispielhaft die wichtigsten Fallgestaltungen auf, die von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c erfasst werden:

Nummer 1 erfasst Zahlungen aufgrund von Ansprüchen nach den Vorschriften des 27. Titels des Achten Abschnitts des Zweiten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Nummer 2 Leistungen aufgrund der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Nummer 3 Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und Nummer 4 Zahlungen auf Grundlage von Artikel 5 Absatz 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Da den Einlagensicherungssystemen regelmäßig keine Kenntnisse über diese Tatbestände vorliegen können, ist nach Absatz 5 das Bestehen eines solchen Anspruchs vom Einleger schriftlich glaubhaft zu machen.

Zu § 9 (Verjährung des Entschädigungsanspruchs; Rechtsweg)

Absatz 1 regelt in Umsetzung des Artikels 9 Absatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie die Verjährung. Sie orientiert sich an der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3 EAEG a.F. und verjährt in 5 Jahren nach Unterrichtung der Einleger nach § 12. Absatz 2 übernimmt die Rechtswegzuweisung für Ansprüche über Grund und Höhe der Entschädigungsansprüche von § 3 Absatz 4 EAEG a.F. und weist sie den Zivilgerichten aufgrund der nach wie vor bestehenden Sachnähe zu.

Zu § 10 (Eintritt und Feststellung des Entschädigungsfalls)

Der Eintritt des Entschädigungsfalles erfolgt entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Einlagensicherungsrichtlinie und stellt gegenüber der bisherigen Definition in § 1 Absatz 5 EAEG a.F. klar, dass es für die Einschätzung, ob das betroffene CRR-Kreditinstitut in der Lage sein wird, Einlagen zurückzuzahlen oder nicht, allein auf eine gegenwärtige Prognose ankommt. Die Einlagensicherungsrichtlinie sieht in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b den Eintritt eines Entschädigungsfalles auch vor, wenn ein Gericht aus Gründen, die mit der Finanzlage des CRR-Kreditinstituts unmittelbar zusammenhängen, eine Entscheidung getroffen hat, die ein Ruhen der Rechte der Einleger, Forderungen gegen das CRR-Kreditinstitut zu erheben, bewirkt. Da ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines CRR-Kreditinstituts nach § 46b Absatz 1 Satz 4 des Kreditwesengesetzes beziehungsweise § 116 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes nur von der Bundesanstalt beziehungsweise der Abwicklungsbehörde gestellt werden kann, ist eine Umsetzung dieser Regelung in das deutsche Recht nicht notwendig. In Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie wird zudem das Feststellungserfordernis für einen Entschädigungsfall geregelt, dabei wird die Regelung aus § 5 Absatz 1 EAEG a.F., soweit sie die Einlagensicherung betrifft, unverändert übernommen.

Zu § 11 (Bekanntgabe und Unterrichtung der Feststellung des Entschädigungsfalls)

§ 11 regelt die Bekanntgabe und Unterrichtung über die Feststellung nach § 10.

Zu § 12 (Unterrichtung der Einleger über den Eintritt des Entschädigungsfalls)

§ 12 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 6 der Einlagensicherungsrichtlinie. Dieser sieht vor, dass alle Einlagensicherungssysteme sicherstellen, dass die Gelder ohne Antrag entschädigt werden. Die bisher in Deutschland durchgeführten Einlegerentschädigungen sind insbesondere dadurch geprägt, dass die Übermittlung des Entschädigungsbetrages an Kunden mittels Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (DTA- bzw. SEPA-Verfahren) erfolgte. Beispielsweise bei Unvollständigkeit der Institutsdaten (z. B. falsche Anschrift) ist eine Kontaktaufnahme mit den Kunden zwingend notwendig und häufig die einzige Möglichkeit, die fristgemäße Entschädigung zu ermöglichen. Der Einleger muss zudem bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen werden, dass Ansprüche nach § 8 Absatz 5 gesondert glaubhaft gemacht werden müssen. Um die Entschädigung der Einleger innerhalb der Auszahlungsfrist von 7 Arbeitstagen nicht durch ein aufwändiges Unterrichtungsverfahren zu gefährden, kann die Unterrichtung der Einleger zeitgleich mit der

Entschädigung erfolgen. In diesem Fall ist der Einleger im Rahmen der Entschädigung auf die Regelung des § 8 Absatz 5 hinzuweisen.

Zu § 13 (Im Entschädigungsverfahren zu verwendende Sprachen)

§ 13 setzt Artikel 8 Absatz 7 der Einlagensicherungsrichtlinie um. Er regelt die sprachlichen Anforderungen an den Schriftwechsel zwischen Einleger und dem Entschädigungssystem. Der Schriftwechsel wird im Regelfall in Deutsch abgefasst werden; die Richtlinie sieht jedoch für eine vereinfachte Kommunikation mit dem Einleger vor, dass zum besseren Schutz der Einleger für die Kommunikation auch andere betroffene europäische Amtssprachen zu verwenden sind.

Zu § 14 (Prüfung und Erfüllung des Entschädigungsanspruchs)

§ 14 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 und 6 der Einlagensicherungsrichtlinie. Die Verkürzung der Frist für die CRR-Kreditinstitute zur Lieferung der notwendigen Unterlagen, nämlich auf Verlangen unverzüglich, resultiert aus der Verkürzung des gesamten Entschädigungsverfahrens auf 7 Arbeitstage ab 2016. Die Verkürzung der Frist ist zumutbar, da die CRR-Kreditinstitute nunmehr jederzeit dem Einlagensicherungssystem alle Informationen in maschinell bearbeitbarer Form zur Verfügung zu stellen haben, die es zur Vorbereitung einer Entschädigung benötigt.

Absatz 3 dient der Umsetzung der in Artikel 8 Absatz 1 der Einlagensicherungsrichtlinie vorgesehenen Frist für die Entschädigung der Einleger. Die Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2023 vorzusehen, während der die Auszahlungsfrist stufenweise von zwanzig auf sieben Arbeitstage verkürzt wird. Von dieser Möglichkeit wird kein Gebrauch gemacht. Vielmehr wird zur Stärkung des Verbrauchervertrauens bereits ab dem 31. Mai 2016 eine Entschädigungsfrist von sieben Arbeitstagen vorgegeben. Dadurch entfällt die Notwendigkeit von Notauszahlungen innerhalb von fünf Arbeitstagen im Übergangszeitraum nach Artikel 8 Absatz 4 der Einlagensicherungsrichtlinie. Ein Antrag des Einlegers gegenüber dem Einlagensicherungssystem auf Entschädigung ist nicht mehr erforderlich.

Zu § 15 (Ausschluss, Aufschub und Aussetzung der Entschädigung)

Absatz 1 setzt Artikel 8 Absatz 9 der Einlagensicherungsrichtlinie um und dient der Verwaltungseffizienz. Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Einleger in den letzten 24 Monaten keine Kontobewegungen (beispielsweise Ein- oder Auszahlungen, Überweisungen) veranlasst hat und der Wert seiner Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die dem Einlagensicherungssystem bei einer Entschädigung entstehen würden. Andere Kontobewegungen, wie die Gutschrift von Zinsen, die Belastungen für Kontoführungsgebühren oder Kapitalertragssteuer, unterbrechen die Frist nicht. Die Einlagensicherungssysteme sollen nicht zulasten ihrer zugehörigen CRR-Kreditinstitute Zahlungen vornehmen müssen, welche außer Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand stehen.

Absatz 2 und 3 setzen Artikel 8 Absätze 3 und 5 der Einlagensicherungsrichtlinie um. Die Möglichkeit zur Aufschiebung und Aussetzung der Erfüllung des Entschädigungsanspruchs ist erforderlich, da einerseits in der knappen Auszahlungsfrist von sieben Arbeitstagen aufwendige Feststellungen der entsprechenden Sachverhalte von den Einlagensicherungssystemen nicht durchgeführt werden können und es andererseits vermieden werden soll, dass die Einlagensicherungssysteme unberechtigte Ansprüche bedienen. Unter Absatz 2 Nummer 4 können zum Beispiel Einlagen fallen, die ein Treuhandkonto oder ein Konto betreffen, das auf den Namen einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern geführt wird. Die CRR-Kreditinstitute erfassen die Mitglieder von Wohnungseigentümergeinschaften regelmäßig nicht, so dass auch sie vom Einlagensicherungssystem im Entschädigungsfall erst aufwändig ermittelt werden müssen. Absatz 3 Nummer 2 soll sicherstellen, dass die Entschädigung nicht unter Verstoß gegen Sanktionsvorschriften oder sonstige Transaktionsverbote erfolgt. Hierzu zählen zum Beispiel EU-

Sanktionsvorschriften oder Resolutionen des UN-Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen sowie Maßnahmen aufgrund des Geldwäschegesetzes – einschließlich des Falles, dass auf eine Verdachtsmeldung gemäß § 11 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes des CRR-Kreditinstituts hin eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 11 Absatz 1a Satz 1 des Geldwäschegesetzes noch nicht übermittelt worden ist. Absatz 3 Nummer 3 setzt Artikel 8 Absatz 8 der Richtlinie um und entspricht der bisherigen Regelung in § 5 Absatz 6 EAEG a. F.

Zu § 16 (Forderungsübergang bei Entschädigung)

§ 16 übernimmt die Regelung von § 5 Absatz 5 EAEG a.F. und entspricht Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 und dem Erwägungsgrund 41 der Einlagensicherungsrichtlinie. Diese Regelung stellt sicher, dass der Einleger durch den Entschädigungsfall nicht besser gestellt wird und begrenzt die Belastung der Einlagensicherungssysteme.

Teil 3 (Einlagensicherungssysteme)

Dieser Teil des Gesetzes regelt die Einlagensicherungssysteme. Er unterscheidet dabei zwischen allgemeinen Vorgaben in den Kapiteln 1 sowie 4 bis 6, die für alle Sicherungssysteme gleichermaßen gelten (zum Beispiel Vorgaben zur Finanzierung und Verwendung der angesparten Finanzmittel; Aufsicht und Prüfungsrechte der Bundesanstalt) und besonderen Vorgaben in den Kapiteln 2 und 3, die die unterschiedliche Ausgestaltung der Systeme - einerseits als gesetzliches Einlagensicherungssystem (Beliehene) und andererseits als auf satzungsrechtlicher Grundlage bestehende institutsbezogene Sicherungssysteme - berücksichtigen. So wird insbesondere die Beitragserhebung unterschiedlich ausgestaltet. Während sie bei den gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen weiterhin durch Pflichtbeiträge der CRR-Kreditinstitute auf hoheitlicher Grundlage erbracht werden, erfolgt die Beitragserhebung durch anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme auf Grundlage bestehender Satzungen. Die durch die Richtlinie vorgegeben Grundsätze zur Beitragserhebung und Beitragsberechnung sind durch beide Systeme gleichermaßen umzusetzen und zu gewährleisten.

Zu Kapitel 1 (Finanzierung und Zielausstattung der Einlagensicherungssysteme und Verwendung ihrer Mittel)

Kapitel 1 regelt die Finanzierung der Einlagensicherungssysteme und umfasst allgemeine Regelungen, die sowohl für die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen als auch für anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme gelten. Die Einlagensicherungsrichtlinie hat nunmehr die Beitragserhebung und den Vermögensaufbau der Einlagensicherungssysteme in Artikel 10 maximal harmonisiert, so dass die Regelungen aus § 8 EAEG a.F. teilweise nicht aufrechterhalten werden konnten. Die Grundsystematik, nämlich der Vermögensaufbau ex ante durch Jahresbeiträge sowie die Erhebung von Sonderbeiträgen, wenn das ex ante Vermögen nicht für die Durchführung eines Entschädigungsfalls ausreicht, bleibt jedoch bestehen.

Zu § 17 (Finanzierung der Einlagensicherungssysteme)

Absatz 1 setzt Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Einlagensicherungsrichtlinie um und stellt unter anderem den Grundsatz auf, dass die Einlagensicherungssysteme auch in der Phase, in der die Zielausstattung noch nicht angespart ist, Finanzmittel in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Verbindlichkeiten vorhalten. Er gewährleistet auch, dass die Sicherungssysteme den Umfang ihrer Verpflichtungen jederzeit kennen und entsprechende Vermögenswerte aufbauen.

Absatz 2 verlangt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 und Artikel 10 Absatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie erstmals, dass die Einlagensicherungssysteme eine Zielausstattung in Höhe von 0,8 % der gedeckten Einlagen innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Einlagensicherungsrichtlinie ansparen müssen. Dabei kann nicht

allein auf den Begriff der gedeckten Einlagen nach § 2 Absatz 5 zurückgegriffen werden, da die vorübergehend zu einem höheren Umfang geschützten Einlagen nach § 8 Absatz 2 den Einlagensicherungssystemen nicht bekannt sind. Von diesen geschützten Einlagen erfährt das Einlagensicherungssystem nur im Entschädigungsfall, wenn vom geschädigten Einleger eine entsprechende Mitteilung nach § 8 Absatz 5 gemacht wird. Für den Umfang der Zielausstattung ist deshalb allein auf den gedeckten Umfang nach § 8 Absatz 1 abzustellen. Satz 2 setzt Artikel 10 Absatz 2 Satz 5 der Einlagensicherungsrichtlinie um und ermöglicht unter den dort genannten Voraussetzungen die Verlängerung des Ansparzeitraums. Unter Auszahlungen im Sinne von Satz 2 sind Verwendungen der verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems nach § 20 zu verstehen.

Absatz 3 setzt Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 der Einlagensicherungsrichtlinie um und regelt den Fall, dass sich die verfügbaren Finanzmittel nach dem Aufbau der Zielausstattung aufgrund der Finanzierung eines Entschädigungsfalls beziehungsweise einer Stützungsmaßnahme verringert haben. Bei einer Absenkung der verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung muss die Zielausstattung mindestens innerhalb von sechs Jahren wieder aufgefüllt werden.

Absatz 4 und 5 setzen Artikel 10 Absatz 10 der Einlagensicherungsrichtlinie um und verpflichten die CRR-Kreditinstitute, jährlich über die Einlagensicherungssysteme und die Bundesanstalt die Europäische Bankaufsichtsbehörde über die bei ihnen vorhandenen gedeckten Einlagen zu informieren. Die Europäische Bankaufsichtsbehörde kann aufgrund der gemeldeten Zahlen ermitteln, ob die vorhandenen Vermögen bei den Sicherungssystemen für die gedeckten Einlagen noch auskömmlich sind und daraus gegebenenfalls Reformbedarf identifizieren. Die Meldepflicht ist auf die Einlagen nach § 8 Absatz 1 begrenzt, da die CRR-Kreditinstitute und Einlagensicherungssysteme über die vorübergehend höheren Deckungssummen nach § 8 Absatz 2 keine Kenntnis haben können. Diese Tatbestände sind nicht generell meldepflichtig, sondern werden vom geschädigten Einleger erst geltend gemacht, wenn der Entschädigungsfall bereits eingetreten ist.

Die Übermittlung der Höhe der gedeckten Einlagen an die Abwicklungsbehörde nach § 3 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung) dient der Erfüllung dieser nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz und dem Restrukturierungsfondsgesetz auferlegten Pflichten, insbesondere Beitragserhebung zum Restrukturierungsfonds und der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen (vgl. unter anderem §§ 90, 91 Absatz 2 Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes). Die für die Bankenaufsicht und Finanzstabilität relevante Information wird zudem der Deutschen Bundesbank zugänglich gemacht.

Zu § 18 (Verfügbare Finanzmittel)

Absatz 1 definiert die Begriffe „verfügbare Finanzmittel“ und „risikoarme Schuldtitel“ unter Berücksichtigung von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 und 14 der Einlagensicherungsrichtlinie. Die verfügbaren Finanzmittel müssen danach innerhalb des in § 14 Absatz 3 genannten Zeitraums liquidiert werden können. Dies setzt nicht zwingend eine Veräußerbarkeit bzw. Kündbarkeit der einzelnen Geldanlage selbst binnen der dortigen Fristen voraus. Es ist ausreichend, wenn die Anlagen des Einlagensicherungssystems innerhalb des vorgegebenen Zeitraums liquidiert werden können. Hierzu können auch Finanzinstrumente eingesetzt werden. Um deren Werthaltigkeit zu garantieren, müssen diese über eine zentrale Clearingstelle laufen.

Absatz 2 und 3 setzen Artikel 10 Absatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie um und ermöglichen den Einlagensicherungssystemen, zur Ansparung der Zielausstattung 30 % der verfügbaren Finanzmittel in unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen vorzuhalten. Dabei wird der Begriff „Zahlungsverpflichtungen“ unter Berücksichtigung von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13 der Einlagensicherungsrichtlinie definiert. Es wird verlangt, dass die Sicherheiten für die Zahlungsverpflichtungen für die Entschädigungseinrichtung verfügbar sein

müssen sowie aus risikoarmen Schuldtiteln bestehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Um eine kohärente Anwendung der Einlagensicherungsrichtlinie zu gewährleisten, veröffentlicht die Europäische Bankaufsichtsbehörde zudem Leitlinien zu den Zahlungsverpflichtungen, die die Anforderungen daran näher definieren.

Die Vermögenswerte müssen nach Absatz 4 entsprechend Artikel 10 Absatz 7 der Einlagensicherungsrichtlinie ausreichend diversifiziert in risikoarmen Schuldtiteln angelegt werden. Satz 2 konkretisiert diese Vorgabe entsprechend § 8 Absatz 1 EAEG a.F. Die Erträge aus der Anlage der verfügbaren Finanzmittel können zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten der Einlagensicherungssysteme verwendet werden, um den Aufwand für die Erhebung der Verwaltungskosten zu reduzieren.

Zu § 19 (Beitragsberechnung; Methoden der Beitragsbemessung)

Absatz 1 und 2 setzen Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Einlagensicherungsrichtlinie um und ordnen in Anlehnung an § 8 Absatz 1 EAEG a.F. die Finanzierungslast den CRR-Kreditinstituten zu.

Entsprechend Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Einlagensicherungsrichtlinie richtet sich die Höhe der vom System zu erhebenden Beiträge gemäß Absatz 2 Satz 1 nach der Höhe der gedeckten Einlagen. Da insbesondere ein anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem primär die ihm zugehörigen CRR-Kreditinstitute selbst schützt, indem es deren Liquidität und Solvenz unter anderem auch im Wege der Maßnahmen nach § 49 sicherstellt, spielt für die individuell ausgerichtete, risikobasierte Beitragsbemessung eines institutsbezogenen Systems die Höhe der gedeckten Einlagen des jeweiligen CRR-Kreditinstituts allerdings eine untergeordnete Rolle.

Absatz 3 beruht auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Einlagensicherungsrichtlinie und gestaltet die Anforderungen an die Erhebung risikobasierter Beiträge näher aus. Dem System ist es gestattet, zur Bemessung der risikobasierten Beiträge eigene risikobasierte Methoden zu verwenden. Die Bemessung der Beiträge hat proportional zum Risiko der zugehörigen CRR-Kreditinstitute zu erfolgen und die Risikoprofile der unterschiedlichen Geschäftsmodelle der CRR-Kreditinstitute in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Methoden der Beitragsbemessung eines Systems können auch die Aktivseite der Bilanz und Risikoindikatoren wie die Kapitaladäquanz sowie die Qualität der Aktiva und die Liquidität berücksichtigen.

Absatz 4 setzt Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie um, wonach grundsätzlich für risikoarme Bankensektoren geringere Beiträge vorgesehen werden können.

Absatz 5 regelt die Unterrichtung der Europäischen Bankaufsichtsbehörde über die Methoden nach Absatz 3. Die Europäische Bankaufsichtsbehörde erstellt zukünftig gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung Leitlinien nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, in denen die Methoden für die Berechnung der Beiträge zu Einlagensicherungssystemen konkretisiert werden.

Zu § 20 (Verwendung der verfügbaren Finanzmittel)

§ 20 stellt in Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 bis 3 der Einlagensicherungsrichtlinie klar, dass die verfügbaren Finanzmittel, die nach § 17 anzusparen sind, zur Entschädigung der Einleger zu verwenden sind. Er erkennt aber auch die besondere Aufgabe eines institutsbezogenen Sicherungssystems an, welches nach Artikel 113 Absatz 7 der CRR-Verordnung die ihm angeschlossenen CRR-Kreditinstitute abzusichern und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherzustellen hat, um eine Insolvenz zu vermeiden. Die als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssysteme dürfen daher die Finanzmittel auch für Maßnahmen nach § 49 verwenden. Wie in

Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU (Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen) sowie in § 145 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vorgesehen, werden die Finanzmittel gemäß Absatz 1 Nummer 2 entsprechend dieser Vorgaben darüber hinaus auch zur Finanzierung der Abwicklung von CRR-Kreditinstituten verwendet, sofern die Einleger des betroffenen CRR-Kreditinstituts durch die Abwicklungsmaßnahme weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können. Regelungen zu einer freiwilligen Kreditvergabe zwischen den europäischen Einlagensicherungssystemen sind wegen der damit einhergehenden Verschiebung von Risiken hingegen nicht angezeigt.

Zu § 21 (Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit der Daten)

Absatz 1 und 2 gibt die Regelung des § 15 EAEG a.F. wieder und schreibt die Verschwiegenheitspflicht von Beschäftigten bei den Einlagensicherungssystemen und die Belehrungsnotwendigkeit darüber nunmehr auch für Personen, die bei anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystemen beschäftigt sind, fort.

Absatz 3 setzt Artikel 4 Absatz 9 der Einlagensicherungsrichtlinie um. Die Einlagensicherungssysteme sollen die Daten der Einleger besonders sorgfältig behandeln und ein hohes Maß an Datenschutz aufrechterhalten. Hierfür sind die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vollumfänglich einzuhalten. Insbesondere dürfen die nach § 7 Absatz 8 übermittelten personenbezogenen Daten entsprechend § 14 des Bundesdatenschutzgesetzes grundsätzlich nur zum Zwecke der Ermittlung des Entschädigungsanspruchs des Einlegers verwendet werden und sind in Anlehnung an § 20 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesdatenschutzgesetzes zu löschen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Weiterhin ist eine datenschutzkonforme Ausgestaltung der elektronischen Datenverarbeitung gemäß § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazugehörigen Anlagen sicherzustellen. Bei einer Datenübermittlung ins Ausland, wie in § 56 Absatz 2 vorgesehen, ist die Vorgabe des § 4b Absatz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten, wonach die empfangende Stelle auf den Übermittlungszweck hinzuweisen ist.

Zu Kapitel 2 (Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen)

Zu § 22 (Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen)

Absatz 1 beschreibt die Aufgaben und Befugnisse einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung und übernimmt den Wortlaut des § 6 Absatz 3 EAEG a.F.

Absatz 2 knüpft an die bestehenden Strukturen der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen an, die durch dieses Gesetz grundsätzlich beibehalten werden sollen. Nach Absatz 2 sind daher gesetzliche Entschädigungseinrichtungen solche, denen die Aufgaben und Befugnisse einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung durch Rechtsverordnung zugewiesen sind. Eine Zuweisung der im Absatz 1 genannten Aufgaben und Befugnisse ist bereits im Zuge des Inkrafttretens des EAEG durch die Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und die Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ), jeweils vom 24. August 1998 (BGBl I 1998, 2390, 2391) erfolgt. Diese bestehende Aufgabenzuweisung und Organisation soll durch die Neugestaltung des Einlagensicherungsgesetzes unangetastet bleiben. Mit der geänderten Regelungsreihenfolge trägt der Gesetzentwurf der etablierten und bewährten Organisation der gesetzlichen Einlagensicherung und dem damit einhergehenden Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung: Das EAEG war noch primär von der Errichtung eines Sondervermögens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und als Alternative von der Beleihung eines privaten Dritten ausgegangen; es erfolgte danach jedoch unmittelbar eine Beleihung von EdB und EdÖ. Die nun gewählte

Systematik zielt auf die Fortdauer der Beleihung ab und sieht die Beauftragung der KfW für den Fall vor, dass private Dritte für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Einlegerentschädigung nicht oder nicht (mehr) in geeigneter Weise zur Verfügung stehen.

Absatz 3 entspricht § 6 Absatz 5 EAEG a.F. und Absatz 4 entspricht § 8 Absatz 10 EAEG a.F.

Zu § 23 (Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Regelung des § 7 Absatz 1 und 2 EAEG a.F. und stellt die Rechtsgrundlage für die Beleihung der Entschädigungseinrichtungen der privaten Banken und die Entschädigungseinrichtung der öffentlichen Banken zur Wahrnehmung der Aufgaben als beliehene Einlagensicherungssysteme für ihre jeweiligen Institutsgruppen dar. Mit Absatz 2 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau gesetzliche Entschädigungseinrichtungen zu errichten, wenn die beliehenen Entschädigungseinrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz nicht mehr zur Verfügung stehen. Die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehenden Strukturen, die sie für die Zwecke der Anlegerentschädigung (Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen) aufgebaut hat, können dabei genutzt werden.

Zu § 24 (Zuordnung der CRR-Kreditinstitute zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung)

§ 24 greift die Regelung des § 1 auf, wonach alle CRR-Kreditinstitute ihre Einlagen durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem sichern müssen und regelt die Zuordnung zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung.

Absatz 1 knüpft an die bisherige Regelung in § 6 Absatz 1 EAEG a.F. an und bestimmt die Zuordnung der Institutsgruppen zu den gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen. Die Absätze 2 und 3 bilden § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 und 4 EAEG a.F. nach und regeln, dass von der in Absatz 1 vorgegebenen Zuordnung in besonderen Fällen auf Antrag der CRR-Kreditinstitute abgewichen werden kann. Absatz 4 nimmt die Regelung des Artikels 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie auf, der ein wechselndes CRR-Kreditinstitut verpflichtet, seine Absicht sechs Monate im Voraus mitzuteilen.

Absatz 5 regelt, dass ein Institut, das einem amtlich anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem angehört, nicht zusätzlich einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet wird. Im Unterschied zur früheren Rechtslage des § 12 EAEG a.F. muss das anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem selbst die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Einlagensicherungsrichtlinie findet dieses Gesetz auch für diese Einrichtung zwingend Anwendung. Tritt ein CRR-Kreditinstitut aus einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem aus oder wird es – außer aus den in § 47 Absatz 3 genannten Gründen – aus dem System ausgeschlossen, wird das CRR-Kreditinstitut von Gesetzes wegen einer Entschädigungseinrichtung nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 zugeordnet.

Zu § 25 (Rechtsfolgen bei Wechsel der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung)

§ 25 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 3 und 4 der Einlagensicherungsrichtlinie. Dabei wird klargestellt, dass das CRR-Kreditinstitut in der in § 24 Absatz 4 genannten Zeit beitragspflichtig für sein bisheriges Einlagensicherungssystem bleibt. Zudem wird geregelt, was mit den Beiträgen eines CRR-Kreditinstituts aus den letzten zwölf Monaten passiert, wenn dieses zu einem anderen Einlagensicherungssystem wechselt.

Zu Abschnitt 2

Der Abschnitt 2 des Kapitels 2 regelt in Anlehnung an § 8 EAEG a.F. die Berechnung der Beiträge der einer Entschädigungseinrichtung zugeordneten CRR-Kreditinstitute für die Zwecke der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Hierbei wurde die Systematik des § 8 EAEG aus rechtssystematischen Erwägungen überarbeitet.

Zu § 26 (Pflicht zur Erhebung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen)

Absatz 1 Satz 1 statuiert in Fortführung von § 8 Absatz 2 EAEG a.F. eine jährliche Beitragsverpflichtung der zugeordneten CRR-Kreditinstitute. Artikel 11 der Einlagensicherungsrichtlinie sieht nicht vor, dass die verfügbaren Finanzmittel auch für eventuelle Verwaltungskosten der Einlagensicherungssysteme verwendet werden können; die Verwaltungskosten und sonstigen Kosten sind folglich und, sofern erforderlich, entsprechend Satz 2 gesondert durch die Einlagensicherungssysteme anzusparen, wobei bei der Berechnung der Jahresbeiträge auch ein pauschalierter Anteil zur Deckung der Kosten in die Berechnung des Jahresbeitrags einfließen kann. Satz 3 definiert wie § 8 Absatz 2 Satz 2 EAEG a.F. das Abrechnungsjahr, das im Oktober eines jeden Jahres beginnt und im September des Nachfoljahres endet.

Die Pflicht zur Zahlung eines Einmalbeitrages für neu zugeordnete CRR-Kreditinstitute nach Absatz 2 entspricht § 8 Absatz 2 Satz 4 EAEG a.F. und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Kunden des neu zugeordneten CRR-Kreditinstituts sofort vollen Schutz durch das bisherige, von den anderen CRR-Kreditinstituten erbrachte Vermögen genießen. CRR-Kreditinstitute, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet wurden und auf Grundlage des § 8 Absatz 2 Satz 4 EAEG a.F. eine einmalige Zahlung geleistet haben, unterliegen nicht nochmals der Zahlungspflicht.

Zu § 27 (Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen)

Genügen die vorhandenen Finanzmittel der Einrichtung nicht, um Einleger zu entschädigen, muss die Entschädigungseinrichtung Sonderbeiträge beziehungsweise Sonderzahlungen nach §§ 29 oder 30 erheben. Absatz 2 lässt in Übereinstimmung mit § 8 Absatz 5 EAEG a.F. den Beginn der Leistungsverpflichtung für Sonderbeiträge und Sonderzahlungen der zugeordneten CRR-Kreditinstitute unverändert. Im Hinblick auf den Zuordnungszeitpunkt ist nach wie vor nicht auf die Feststellung des Entschädigungsfalls, sondern auf die Zuordnung zum Beginn des Abrechnungsjahres abzustellen.

Die Absätze 3 bis 5 regeln in Anlehnung von § 8 Absatz 6 EAEG a.F. die Höhe der Sonderbeitragslast der zugehörigen CRR-Kreditinstitute. Die Verteilung der Lasten entspricht der bisherigen Rechtslage. Jedoch regelt die Einlagensicherungsrichtlinie in Artikel 10 Absatz 8, dass der Sonderbeitrag in der Höhe nur noch insoweit begrenzt ist, als er in der Regel 0,5 % der gedeckten Einlagen eines der Entschädigungseinrichtung zugeordneten CRR-Kreditinstitutes nicht überschreiten darf. Durch diese europarechtliche Vorgabe wird die Finanzierungsverantwortung der CRR-Kreditinstitute im Vergleich zur bisherigen Rechtslage signifikant erhöht. Bisher waren die Sonderbeiträge auf den fünffachen Jahresbeitrag und zusätzlich auf maximal 0,6 % des haftenden Eigenkapitals begrenzt. Die nunmehr denkbare Belastung ist damit um ungefähr das sechsfache angestiegen. Mithin muss die Regelung der Richtlinie, für Ausnahmesituationen eine noch höhere Belastung vorzusehen, eng ausgelegt werden. Ein höherer Beitrag kann daher nur verlangt werden, wenn er erforderlich ist, die Funktionsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme sicherzustellen.

Zudem regelt Artikel 10 Absatz 8 Satz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie in Abweichung von der bisherigen Rechtslage, dass im Hinblick auf die Beitragsverpflichtung die Beitragszahlung nur noch aufgrund einer schwierigen finanziellen Lage eines CRR-Kreditinstituts zurückgestellt werden kann. Eine Befreiung oder ein Nachlass von der Bei-

tragspflicht aus Zumutbarkeitskriterien wie bisher nach § 8 Absatz 6 Satz 8 EAEG a.F. ist nach den zwingenden Vorgaben der Einlagensicherungsrichtlinie nicht mehr möglich.

Zu § 28 (Feststellung des Mittelbedarfs im Entschädigungsfall)

§ 28 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 8 Absatz 3 und 3a Satz 1 bis 4 EAEG a.F. und regelt die Feststellung des Mittelbedarfs im Entschädigungsfall durch die Entschädigungseinrichtung.

Zu § 29 (Deckung des Mittelbedarfs durch Sonderbeiträge)

§ 29 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 8 Absatz 3a Satz 5 und 6 EAEG a.F. und regelt, inwieweit der festgestellte Mittelbedarf durch Sonderbeiträge zu decken ist. Die Berechnung der Sonderbeiträge der einzelnen CRR-Kreditinstitute erfolgt nach § 27 Absatz 3.

Zu § 30 (Deckung des Mittelbedarfs durch Kredit; Sonderzahlungen)

§ 30 entspricht § 8 Absatz 4 EAEG a.F. und regelt, wann und unter welchen Voraussetzungen die Entschädigungseinrichtung einen Kredit aufzunehmen hat. Die Berechnung der Sonderzahlung der einzelnen CRR-Kreditinstitute erfolgt nach § 27 Absatz 3.

Zu § 31 (Berichtspflicht; Erstattung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen)

Die in § 31 festgehaltene Dokumentations- und Erstattungspflicht der Entschädigungseinrichtung entspricht § 8 Absatz 7 EAEG a.F.

Zu § 32 (Zwangsvollstreckung)

§ 32 entspricht § 8 Absatz 9 EAEG a.F.

Zu § 33 (Verordnungsermächtigung)

§ 33 enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass von Beitragsverordnungen für die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen in Anlehnung an § 8 Absatz 8 EAEG a.F., die das Nähere über die Jahresbeiträge, die einmaligen Zahlungen, die Sonderbeiträge und Sonderzahlungen regeln. Insbesondere kann in den Beitragsverordnungen in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie vorgesehen werden, dass ein CRR-Kreditinstitut, welches zusätzlich einem institutsbezogenen Sicherungssystem, das nicht als Einlagensicherungssystem anerkannt wird, angeschlossen ist, geringere Beiträge entrichten muss. Absatz 2 setzt Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie um. Absatz 3 hält die Subdelegationsmöglichkeit, diese Befugnis auf die Bundesanstalt zu übertragen, aufrecht.

Zu § 34 (Informationspflichten der CRR-Kreditinstitute)

§ 34 entspricht grundsätzlich dem Regelungsgehalt des § 9 Absatz 2 Satz 1 EAEG a.F. Um es den Entschädigungseinrichtungen zu ermöglichen, die Wahrscheinlichkeit eines Entschädigungsfalls besser abschätzen zu können sowie eine mögliche Inanspruchnahme der Entschädigungseinrichtung nach Grund und Höhe umfassender bestimmen und Entschädigungsfälle zügiger abwickeln zu können, wird in Satz 2 die Mitteilungspflicht der CRR-Kreditinstitute erweitert. CRR-Kreditinstitute müssen nunmehr der Entschädigungseinrichtung berichten, wenn sie die Absicht haben, eine wesentliche Änderung des Geschäftsmodells vorzunehmen, deren Umsetzung geeignet ist, den Anteil gedeckter Einlagen oder die Gefahr eines Entschädigungsfalls wesentlich zu erhöhen. Auch über sonstige wesentliche Umstände, die den Anteil gedeckter Einlagen oder die Gefahr eines Entschädigungsfalls wesentlich erhöhen, muss der Entschädigungseinrichtung berichtet wer-

den. Damit soll die Entschädigungseinrichtung in die Lage versetzt werden, frühzeitig zum Beispiel eine Anlassprüfung nach § 35 durchzuführen.

Zu § 35 (Prüfung der CRR-Kreditinstitute)

§ 35 regelt die Pflicht der Entschädigungseinrichtung, Prüfungen der ihr zugeordneten CRR-Kreditinstitute vorzunehmen. Die Prüfungen tragen zur Abschätzung der Risikolage bei den CRR-Kreditinstituten bei, insbesondere um Situationen, die zu Entschädigungsfällen führen können, frühzeitig zu erkennen. § 35 entspricht grundsätzlich dem Regelungsgehalt des § 9 Absatz 1 und 3 EAEG a.F.

Zu § 36 (Durchführung der Prüfung)

§ 36 lehnt sich an § 9 Absatz 4 bis 6 EAEG a.F. an, soweit dort Regelungen zu Einlagensicherungssystemen getroffen wurden.

Zu § 37 (Bericht über das Ergebnis der Prüfung)

Um die Wahrscheinlichkeit eines Entschädigungsfalls besser abschätzen zu können, fordert § 37 die Erstellung eines Berichts über das Ergebnis der Prüfung nach § 35. Der Bericht muss unter anderem eine positive oder negative Aussage zu den die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls begründenden Umständen enthalten. Weil eine Risiko- oder Gefahrenlage auch Folge von Verstößen des CRR-Kreditinstituts gegen rechtliche Bestimmungen sein kann, fordert § 37 ferner, dass der Bericht Angaben über die bei der Prüfung aufgedeckten wesentlichen Verstöße gegen das Aufsichtsrecht beinhalten soll.

Zu § 38 (Kosten der Prüfung)

§ 38 übernimmt die Regelungen des § 9 Absatz 4 Satz 7 und 8 EAEG a.F. und regelt die Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten.

Zu § 39 (Pflicht der CRR-Kreditinstitute zur Berichterstattung über Mängelbeseitigung)

Feststellungen einer Risiko- oder Gefahrenlage oder wesentlicher Mängel hinsichtlich ihrer rechtlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, einschließlich ihrer Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage im Prüfungsbericht, dienen auch dem Zweck, die CRR-Kreditinstitute zu eigenen Abhilfemaßnahmen zu veranlassen. Die Entschädigungseinrichtung wird daher in § 39 berechtigt, das betroffene CRR-Kreditinstitut aufzufordern, über die zur Beseitigung des Mangels getroffenen Maßnahmen zu berichten. Welche Maßnahmen die CRR-Kreditinstitute ergreifen, obliegt ihnen. Die Entschädigungseinrichtung kann weiterhin Nachschauprüfungen nach § 35 durchführen.

Zu § 40 (Unterrichtung der Bundesanstalt)

§ 40 gibt der Entschädigungseinrichtung auf, ihre Kenntnis von Umständen, die die Gefahr des Eintritts des Entschädigungsfalls bei einem CRR-Kreditinstitut begründen, unverzüglich der Bundesanstalt mitzuteilen, damit diese gegebenenfalls aufsichtsrechtlich tätig werden kann. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 8 EAEG a.F. In § 51 wird die daraus folgende Prüfpflicht der Bundesanstalt gesetzlich geregelt.

Zu § 41 (Ausschluss aus der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung)

§ 41 bildet den Regelungsgehalt des § 11 EAEG a.F. mit den notwendigen Änderungen aus Artikel 4 Absatz 4 bis 6 der Einlagensicherungsrichtlinie ab und ergänzt die sanktionsbegründenden Tatbestände um die Nichtbeachtung von Mitwirkungsverpflichtungen, zum Beispiel bei der Ansparung der Zielausstattung. Zudem werden ausgeschlossene

CRR-Kreditinstitute in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 7 der Einlagensicherungsrichtlinie verpflichtet, ihre Einleger über den Ausschluss zu unterrichten (Absatz 4).

Zu § 42 (Zwangsmittel; Widerspruchsverfahren)

§ 42 übernimmt die Regelung aus § 17a EAEG a.F. für gesetzliche Entschädigungseinrichtungen.

Zu Kapitel 3 (Als Einlagensicherungssystem anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme)

Kapitel 3 bestimmt die Anforderungen an die Anerkennung und Tätigkeit institutsbezogener Sicherungssysteme im Zusammenhang mit der gesetzlichen Einlagensicherung und soll sicherstellen, dass anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme ein für die Entschädigung gleichwertiges Einlagensicherungssystem darstellen. Institutsbezogene Sicherungssysteme sind Systeme, die ihre Mitgliedsinstitute im Rahmen von Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR-Verordnung) selbst schützen und insbesondere deren Liquidität und Solvenz sicherstellen (vgl. § 2 Absatz 3).

Zu § 43 (Voraussetzungen für die Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme)

Die Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems nach § 43 setzt voraus, dass das Sicherungssystem qualifizierte Anforderungen an seine Organisation, Satzung, finanzielle Ausstattung und die operativen und technischen Systeme und Verfahren zur Erfüllung seiner Aufgaben als Einlagensicherungssystem erfüllt. Letztlich muss das System im Verhältnis zu den gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen in vergleichbarer Weise auf satzungsrechtlicher Grundlage Beiträge einziehen und Entschädigungsfälle abwickeln können.

Absatz 1 regelt diese Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems als Einlagensicherungssystem in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie. Die Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems setzt voraus, dass das System bereit ist, die Entschädigung der Gläubiger der dem System zugehörigen CRR-Kreditinstitute gemäß §§ 5 bis 15 zu übernehmen, dass es die Voraussetzungen von Artikel 113 Absatz 7 der CRR-Verordnung erfüllt und dass es hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bietet. Artikel 113 Absatz 7 der CRR-Verordnung erfordert, dass Kreditinstitute eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung abgeschlossen haben, die die CRR-Kreditinstitute absichert und insbesondere bei Bedarf deren Liquidität und Solvenz sicherstellt, um eine Insolvenz zu vermeiden. Dafür muss das Sicherungssystem unter anderem über geeignete Mechanismen und Verfahren für die Auswahl und Durchführung von Stützungsmaßnahmen und für die Überwachung der damit verbundenen Risiken verfügen. Das ist zwingende Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen nach § 49. Ebenso bedarf es einer Organisation und entsprechender Entscheidungsstrukturen des institutsbezogenen Sicherungssystems, dass die für die Erfüllung der nach 113 Absatz 7 der CRR-Verordnung notwendigen Stützungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Insolvenz getroffen und durchgeführt werden können. Die Bundesanstalt prüft, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Absatz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein institutsbezogenes Sicherungssystem hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bietet. Das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ist der Bundesanstalt vor Anerkennung des Systems durch Vorlage der rechtsverbindlichen Satzung des Systems und geeignete weitere Angaben und Unterlagen nachzuweisen.

Absatz 2 Nummern 1 und 2 betreffen die Geschäftsführungs- und Kontrollorgane des Systems. Die Anforderungen orientieren sich an den im Bereich des Finanzaufsichtsrechts üblichen Erfordernissen. Sie sollen dazu beitragen, dass die anerkannten institutsbezogenen Sicherungssysteme im Rahmen ihrer Tätigkeit als Einlagensicherungssystem den Anforderungen an eine solide und transparente Geschäftsführungspraxis nach Artikel 4 Absatz 12 Satz 1 der Einlagensicherungsrichtlinie genügen. Nummer 1 sieht eine Geschäftsführung nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ vor, die zuverlässig und geeignet ist. Bei der Prüfung der Geeignetheit kann sich die Bundesanstalt an den Anforderungen des § 25c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes orientieren. Gemäß Nummer 2 muss die Geschäftsführung von einem Kontrollorgan überwacht werden; die Mitglieder des Kontrollorgans müssen zuverlässig sein und über die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion verfügen. Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung beziehungsweise Sachkunde muss das System der Bundesanstalt die Namen der Organmitglieder und weitere geeignete Angaben vor der Anerkennung mitteilen. Die Wahrnehmung des Mandates wird bei der Berechnung der Höchstgrenze von Mandaten nach § 25d Absatz 3 Satz 4 des Kreditwesengesetzes nicht mitgezählt, da es sich bei einem als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem um eine Organisation gemäß § 25d Absatz 3 Satz 4 des Kreditwesengesetzes handelt, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgt.

Nach Nummer 3 muss das System über die zur Erfüllung der Aufgaben eines Einlagensicherungssystems notwendige sachliche und personelle Ausstattung und Organisation, insbesondere für die Entschädigung, die Beitragserhebung und Verwaltung der Mittel sowie für Maßnahmen nach § 49 verfügen. Zum Nachweis dieser Erfordernisse vor der Anerkennung wird das System einen tragfähigen Organisations- und Verfahrensplan vorlegen müssen, aus dem sich der organisatorische Aufbau und die personelle Besetzung des Systems, der Ablauf des Entschädigungsverfahrens und die Vornahme alternativer Maßnahmen sowie die jeweils geplanten internen Kontrollverfahren ergeben.

Nach Nummer 4 muss das durch Beiträge der CRR-Kreditinstitute finanzierte Vermögen des Systems (beitragsfinanziertes Vermögen) getrennt vom sonstigen Vermögen des Systems verwaltet und angelegt werden.

Nummer 5 betrifft die Ausgestaltung der Satzung des Systems im Hinblick auf die zwingenden Rechte und Pflichten des Systems nach diesem Gesetz nach Maßgabe des § 47.

Zu § 44 (Anerkennungsantrag)

§ 44 regelt Näheres zum Anerkennungsantrag. Das Verfahren für die Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems als Einlagensicherungssystem ist in der Einlagensicherungsrichtlinie nicht geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat insoweit einen Gestaltungsspielraum. Anerkennungsbehörde ist aufgrund ihrer Sachnähe und ihrer schon bestehenden Aufsichtsaufgaben die Bundesanstalt. Die Bundesanstalt überprüft die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 43 und wird aufgrund der eingereichten Unterlagen insbesondere auch überprüfen, ob das institutsbezogene Sicherungssystem im Hinblick auf die Entschädigung möglicher betroffener Einleger einen vergleichbaren Schutz wie ein gesetzliches Einlagensicherungssystem gewährleistet. Zudem muss ein institutsbezogenes Sicherungssystem von der Bundesanstalt in vergleichbarer Intensität beaufsichtigt werden können wie ein gesetzliches Einlagensicherungssystem.

Zu § 45 (Anzeigepflichten)

§ 45 regelt eine laufende Anzeigepflicht für die anerkannten institutsbezogenen Sicherungssysteme für Sachverhalte, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Einlagensicherungssystems von besonderer Bedeutung sind. Ein Genehmigungserfordernis oder Wirksamkeitshindernis bezüglich der anzuzeigenden Sachverhalte ist mit der Regelung nicht verbunden. Die Anzeigen versetzen die Bundesanstalt aber in die La-

ge, ihre Aufsichtsbefugnisse nach §§ 50 bis 53 ohne vorherige eigene Prüfungsmaßnahmen auszuüben.

Zu § 46 (Widerruf der Anerkennung; Rechtsfolge)

§ 46 bestimmt, dass die Bundesanstalt sofern die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr vorliegen, mittels Verwaltungsakt die Anerkennung wieder aufheben kann. Da alle CRR-Kreditinstitute gemäß § 1 einem Einlagensicherungssystem zugeordnet sein müssen, werden die bisher dem „aberkannten“ System angeschlossenen CRR-Kreditinstitute von Gesetzes wegen entsprechend ihrer Rechtsform einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nach § 24 Absatz 1 zugeordnet. Die Benennung der Entschädigungseinrichtung durch die Bundesanstalt hat nur feststellenden Charakter. Die von den CRR-Kreditinstituten für die Einlagensicherung angesparten Finanzmittel werden anteilig nach der Höhe der gedeckten Einlagen, die bei dem jeweiligen CRR-Kreditinstitut gehalten werden, auf die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen übertragen. Da regelmäßig ein besonderes Eilbedürfnis aufgrund der drohenden fehlenden Leistungsfähigkeit der Sicherungseinrichtung besteht, wird gesetzlich der sofortige Vollzug angeordnet.

Zu § 47 (Mindestanforderung an die Satzung und Satzungsänderung; Ausscheiden eines CRR-Kreditinstituts aus einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem)

§ 47 Absatz 1 bestimmt die Mindestanforderungen an die Satzung der anzuerkennenden institutsbezogenen Sicherungssysteme. Gemäß Nummer 1 muss die Satzung die Vorgaben des § 48 umsetzen. Nach Nummer 2 muss die Satzung des Systems Regelungen über die Durchführung von Maßnahmen nach § 49 enthalten. Diese Satzungserfordernisse stellen sicher, dass die zwingenden gesetzlichen Vorgaben auch im Rahmen der privatrechtlichen Organisation des Systems erfüllt werden. Nach Nummer 3 muss die Satzung des Systems bestimmen, dass das System mindestens Prüfungs-, Informations- und Auskunftsrechte gegenüber den zugehörigen CRR-Kreditinstituten entsprechend §§ 34 und 35 hat. Die Satzung muss zudem Maßnahmen vorsehen, die gewährleisten, dass diese Rechte und Pflichten durchgesetzt werden können. Zudem muss das System gemäß Nummer 4 zur Weitergabe von eigenen und fremden Geheimnissen, insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Systems und der zugehörigen CRR-Kreditinstitute, an die Bundesanstalt berechtigt sein, soweit dies für ein Einlagensicherungssystem nach diesem Gesetz oder dem Kreditwesengesetz entsprechend bestimmt ist. Zum Nachweis dieses Erfordernisses kommen satzungsmäßige Bestimmungen und Einwilligungserklärungen der CRR-Kreditinstitute in Betracht. Nummer 5 verlangt eine Kreditermächtigung der Institutsicherung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere wenn das aktuelle Vermögen auch unter Berücksichtigung eines Sonderbeitrages nicht genügt, um Verpflichtungen nach diesem Gesetz nachzukommen. Nach Nummer 6 muss das System bei Aufhebung seiner Anerkennung zur Übertragung seines beitragsfinanzierten Vermögens auf ein anderes von der Bundesanstalt zu benennendes Einlagensicherungssystem verpflichtet sein. Nach Nummer 7 müssen entsprechend der Regelungen des § 41 für gesetzliche Entschädigungseinrichtungen Bestimmungen zum Ausschluss eines CRR-Kreditinstituts getroffen werden.

Absatz 2 regelt die Überprüfung der Satzungsänderung durch die Bundesanstalt. Eine solche Überprüfung ist erforderlich, da die Satzung die Anforderungen der Einlagensicherungsrichtlinie an das Entschädigungsverfahren abbildet. Die Vorschrift ist an § 113 Absatz 2 Nummer 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Geschäftspläne von Pensionsfonds angelehnt. Auf diese Weise erhält die Bundesanstalt von allen Satzungsänderungen Kenntnis ohne einschreiten zu müssen.

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen bei Ausschluss des CRR-Kreditinstituts wegen Nichterfüllung von Beitrags- und Mitwirkungspflichten entsprechend § 41. Ist die Feststellung der

Bundesanstalt bestandskräftig erlischt die Erlaubnis nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

Absatz 4 bestimmt die Rechtsfolge bei Austritt eines CRR-Kreditinstituts aus dem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem oder bei Ausschluss eines CRR-Kreditinstituts aus anderen als in Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 genannten Gründen. Die Zuordnung erfolgt von Gesetzeswegen nach § 24 Absatz 1.

Zu § 48 (Beitragserhebung anerkannter institutsbezogener Sicherungssysteme)

§ 48 regelt die Finanzierung eines anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems, soweit seine Tätigkeit als Einlagensicherungssystem betroffen ist. Die Vorschrift ergänzt die entsprechende Verpflichtung aus §§ 17 bis 19 für anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme. Die Bemessung und Erhebung der Jahresbeiträge und Sonderbeiträge bestimmt das anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem in seiner Satzung. Da ein anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem kein Hoheitsträger ist und nicht mit den Aufgaben einer Entschädigungseinrichtung beliehen wird, ist die Beitragsverpflichtung der dem System zugehörigen CRR-Kreditinstitute zivilrechtlicher Natur.

Die Satzung hat nach Absatz 2 in Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 zu bestimmen, dass die CRR-Kreditinstitute jährlich Beiträge für das System aufzubringen haben. Diese Beiträge sind keine öffentlich-rechtlichen Sonderabgaben, sondern werden auf privatrechtlicher Grundlage erbracht. Für den Fall nicht ausreichender Mittel muss die Satzung das Sicherungssystem verpflichten, Sonderbeiträge zu erheben. Durch Verweis auf § 27 Absatz 4 wird die Einhaltung der Vorgaben der Artikel 10 Absatz 8 und Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie sichergestellt. Die CRR-Kreditinstitute haben dabei Beiträge auf erstes Anfordern zu begleichen, um die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Sicherungssystems zu gewährleisten. Für gesetzliche Entschädigungseinrichtungen wird diese Leistungsfähigkeit durch § 32 Absatz 1 erreicht, der sicherstellt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsbescheide keine aufschiebende Wirkung haben.

Absatz 3 ermöglicht zudem entsprechend Artikel 13 Absatz 1 Satz 5 der Einlagensicherungsrichtlinie die Erhebung von Mindestbeiträgen. Die nähere Ausgestaltung bleibt der Satzung der Sicherungseinrichtung vorbehalten. § 48 stellt lediglich Mindestanforderungen an die Satzung. Den anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystemen steht es daher frei, weitere Vorgaben zur Beitragserhebung in ihren Satzungen aufzunehmen, sofern sie den §§ 17 bis 19 und § 48 nicht entgegenstehen; hierzu können zum Beispiel Regelungen zu einmaligen Zahlungen oder Sonderzahlungen sowie Zahlung von Abschlägen auf die Jahresbeiträge zählen.

Absatz 4 setzt Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie um und erweitert unter anderem die Berichtspflicht an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde im Falle der Genehmigung von Beitragserhebungssystemen.

Zu § 49 (Stützungsmaßnahmen anerkannter institutsbezogener Sicherungssysteme)

§ 49 ermöglicht anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystemen in Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 und 4 der Einlagensicherungsrichtlinie die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel für die Durchführung von Maßnahmen zur Abwendung eines Schadensfalls. Hierzu gehören zum Beispiel die Übernahme von Garantien und Bürgschaften oder die Eigenkapitalzufuhr. Damit wird der bewährte Status quo beibehalten. Das Nähere regelt das System in seiner Satzung. Mit dieser Bestimmung wird den anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystemen die Möglichkeit eröffnet, ihre beitragsfinanzierten Mittel auch für Maßnahmen des Institutsschutzes einzusetzen.

Zu Kapitel 4 (Aufsicht und Prüfungsrechte)

Zu § 50 (Aufsicht über Einlagensicherungssysteme)

Absatz 1 regelt die Aufsicht der Bundesanstalt über die Einlagensicherungssysteme in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 7 der Einlagensicherungsrichtlinie. Im Hinblick auf gesetzliche Entschädigungseinrichtungen nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht eine Rechts- und Fachaufsicht der Bundesanstalt. Demgegenüber sind anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme nicht Teil der staatlichen Verwaltung. Dennoch ist zum Schutz des Einlegers eine gleichwertige Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen. Daher hat die Bundesanstalt gegenüber den anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystemen grundsätzlich die gleichen aufsichtlichen Befugnisse im Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen und die Beachtung der Voraussetzungen und Grenzen der Maßnahmen gemäß § 49.

Nach Absatz 2 Satz 1 und 2 hat die Bundesanstalt Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Einlagensicherungssystems oder das beitragsfinanzierte Vermögen des Systems gefährden können. Zudem wird bestimmt, dass die Bundesanstalt Anordnungen treffen kann, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern. Satz 1 verkörpert das Prinzip der konkreten Missstandsaufsicht, das auch in anderen Gesetzen der Finanzaufsicht verankert ist. Die Bundesanstalt ist danach befugt, einem erheblichen Missstand bei der Aufgabenerfüllung des Einlagensicherungssystems durch allgemeine Aufsichtshandlungen entgegenzuwirken. Satz 3 stellt klar, dass diese Aufsicht, vergleichbar mit der Aufsicht über die CRR-Kreditinstitute entsprechend dem Kreditwesengesetz, auch die Befugnis umfasst, Personen, die die Geschäftsführung oder Vertretung des Einlagensicherungssystems ausüben, abzurufen, wenn diese nicht mehr zuverlässig sind. Vorgeschaltet ist dem regelmäßig ein Verwarnungsverfahren.

Absatz 3 weist der Bundesanstalt gegenüber Einlagensicherungssystemen die Rechte nach § 44 Absatz 1 und zusätzlich die Rechte aus § 44 Absatz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes zu. Dadurch wird die Bundesanstalt mit weitreichenden Befugnissen zur Ermittlung des Sachverhalts in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben der Einlagensicherungssysteme ausgestattet. Durch den Verweis auf § 44 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes wird der Bundesanstalt das Recht gewährt, Auskünfte zu verlangen, sich Unterlagen vorlegen zu lassen und Prüfungen durchzuführen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann sich die Bundesanstalt der Deutschen Bundesbank und dritter Personen bedienen. Aufgrund des Verweises auf § 44 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes ist die Bundesanstalt befugt, ohne Zustimmung des Systems an Versammlungen der Anteilseigner sowie den Sitzungen des Kontrollorgans eines Systems teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Der Verweis auf § 44 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes berechtigt die Bundesanstalt, Versammlungen der Anteilseigner und Sitzungen des Kontrollorgans eines Systems einzuberufen.

Absatz 4 entspricht § 6 Absatz 7 EAEG a.F.

Zu § 51 (Prüfung durch die Bundesanstalt)

§ 51 gibt der Bundesanstalt auf, bei Kenntnis von Umständen, die die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei einem CRR-Kreditinstitut begründen (zum Beispiel durch Unterrichtung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nach § 40), unverzüglich zu prüfen, inwieweit sie zur Abwendung dieser Gefahr oder einer übermäßigen Belastung der Einlagensicherungssysteme aufsichtsrechtlich tätig werden kann. In Betracht kommen Maßnahmen wie zum Beispiel nach §§ 45, 46 des Kreditwesengesetzes oder dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz.

Zu § 52 (Prüfung der Einlagensicherungssysteme)

Die §§ 52 f. entsprechen dem § 10 EAEG a.F. und gliedern die Tatbestände neu. Damit die Bundesanstalt ihre Aufsichtsaufgaben wahrnehmen und sich ebenso wie die Deutsche Bundesbank ein Urteil über die Leistungsfähigkeit der Entschädigungseinrichtungen bilden kann, bleiben die Entschädigungseinrichtungen verpflichtet, einmal jährlich einen Geschäftsbericht aufzustellen, in dem sie über ihre Tätigkeit und ihre finanziellen Verhältnisse berichten. Hiermit wird Artikel 4 Absatz 12 Satz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie umgesetzt.

Zu § 53 (Prüfungsbericht)

Um die Richtigkeit des Geschäftsberichtes nach § 52 zu gewährleisten, ist dieser von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Da die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auf laufende Erkenntnisse angewiesen sind, müssen die Einlagensicherungssysteme diese auch auf Anforderung über ihre Tätigkeit und ihre finanziellen Verhältnisse unterrichten.

Zu § 54 (Prüfung der Systeme durch Stresstests)

§ 54 baut auf § 6 Absatz 6 EAEG a.F. auf und ergänzt in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 10 der Einlagensicherungsrichtlinie, in welchen zeitlichen Abständen Stresstests dieser Art vorzunehmen sind und dass die Ergebnisse auch der Europäischen Bankaufsichtsbehörde zugänglich gemacht werden müssen. Die datenschutzrechtlichen Einschränkungen ergeben sich aus Artikel 4 Absatz 11 der Einlagensicherungsrichtlinie. Die Stresstests dienen dazu, die Widerstandsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme zu bestimmen. Sie beziehen sich nicht auf die Fähigkeit der anerkannten institutsbezogenen Sicherungssysteme, ihre Verpflichtung aus der Institutssicherung nach Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR-Verordnung) zu erfüllen. Die Berichtspflicht an die Europäische Bankaufsichtsbehörde gemäß Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 10 der Einlagensicherungsrichtlinie.

Zu § 55 (Prüfung durch den Bundesrechnungshof)

In § 55 wird dem Bundesrechnungshof ein Prüfungsrecht gegenüber allen Einlagensicherungssystemen – den hoheitlich beliehenen gesetzlichen Einlagensicherungssystemen ebenso wie den anerkannten institutssichernden Systemen – eingeräumt. Damit soll unabhängig von der Organisationsform ein zusätzliches Kontrollelement im Hinblick auf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Einlegerentschädigung sichergestellt und damit deren Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte Rechnung getragen werden. Der Bundesrechnungshof prüft insbesondere eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung, soweit die Anlage und Verwaltung der verfügbaren Finanzmittel oder die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Entschädigungsverfahrens betroffen sind. Der Verweis auf die Bundeshaushaltsordnung gibt dem Bundesrechnungshof die Befugnis, entsprechend den dortigen Regelungen zu prüfen. Mit der Regelung werden nicht die Einlagensicherungssysteme zur Anwendung der Bundeshaushaltsordnung verpflichtet. Der Bundesrechnungshof fasst das Ergebnis seiner Prüfung nach § 55 in seinen Bemerkungen zusammen, wenn es beispielsweise unter den Voraussetzungen des Artikels 114 GG durch Bereitstellung von Finanzmitteln für die Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung oder der Vermögensrechnung des Bundes von Bedeutung ist. Die Prüfung von Berechtigung und Höhe der Entschädigungszahlungen durch die Einlagensicherungssysteme im Einzelfall obliegt gemäß § 9 Absatz 2 den Zivilgerichten.

Kapitel 5 (Zusammenarbeit mit anderen Einlagensicherungssystemen)

Zu § 56 (Zweigniederlassungen von inländischen CRR-Kreditinstituten in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums)

§ 56 setzt Artikel 14 der Einlagensicherungsrichtlinie um. Er bestimmt, dass das inländische Einlagensicherungssystem auch die Einleger von europäischen Zweigniederlassungen eines ihm zugeordneten CRR-Kreditinstituts schützt. Die Erstattung wird vom Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaates im Namen und entsprechend den Anweisungen des inländischen Einlagensicherungssystems durchgeführt. Das inländische Einlagensicherungssystem hat hierfür die notwendigen Informationen und Mittel zur Entschädigung der Einleger vor der Auszahlung zur Verfügung zu stellen und Kooperationsvereinbarungen mit dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaates zu schließen.

Zu § 57 (Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums)

§ 57 setzt Artikel 14 Absatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie um. Absatz 1 schützt den Einleger eines CRR-Kreditinstitutes aus einem anderen Mitgliedstaat, das gemäß § 53b des Kreditwesengesetzes über eine Zweigniederlassung im Inland Bankgeschäfte betreibt, indem er festlegt, dass die Abwicklung im Entschädigungsfall über das inländische Einlagensicherungssystem durchgeführt werden kann. Das deutsche Einlagensicherungssystem ist aber in diesem Fall nur Dienstleister und hilft dem betroffenen Geschädigten, seinen Anspruch geltend zu machen. Wenn die Herkunftslandeinrichtung allerdings die Zusammenarbeit verweigert, muss der Geschädigte seinen Anspruch nach wie vor dort selbst geltend machen. Dies ist auch interessengerecht, da sich der Geschädigte bewusst seinen Vertragspartner im Ausland ausgesucht hat und das deutsche Einlagensicherungssystem in diesem Fall vom betroffenen CRR-Kreditinstitut niemals einen Beitrag erhalten hat. In Deutschland gibt es mehrere Einlagensicherungssysteme. Deshalb kann es keinen zentralen Ansprechpartner für alle ausländischen Einlagensicherungssysteme geben. Die Bundesanstalt benennt daher im Rahmen des Verfahrens nach § 53b des Kreditwesengesetzes das Einlagensicherungssystem, mit dem eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen ist. Um eine Abwicklung über ein deutsches Einlagensicherungssystem entsprechend der Einlagensicherungsrichtlinie garantieren zu können, sind alle Einlagensicherungssysteme bei entsprechender Nachfrage verpflichtet, dieses Entschädigungsverfahren durchzuführen. Da sie dafür ohnehin über die notwendige Ausstattung verfügen müssen und keiner erweiterten Haftung unterliegen, ist dies auch zumutbar.

Zu § 58 (Beitragszahlung bei Übertragung von Tätigkeiten eines CRR-Kreditinstituts)

§ 58 regelt in Umsetzung von Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie die Beitragszahlung bei Übertragung bestimmter Tätigkeiten eines CRR-Kreditinstituts auf ein anderes CRR-Kreditinstitut in einem anderen Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraum.

Zu § 59 (Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland)

Ein Kreditinstitut mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, welches eine Zweigstelle im Inland unterhält, die Bankgeschäfte betreibt, gilt gemäß § 53 des Kreditwesengesetzes als Kreditinstitut und bedarf der Erlaubnis. Mithin ist es regelmäßig automatisch einer deutschen Entschädigungseinrichtung gemäß § 24 zugeordnet. Um einen doppelten Schutz zu vermeiden, ermöglicht Absatz 1 in Umsetzung von Artikel 15 der Einlagensicherungsrichtlinie bei gleichwertigem Einlagenschutz durch die Sicherungseinrichtung im Herkunftsland, dass die Zweigstelle bei der Bundesanstalt beantragt, diesen Einlagenschutz anzuerkennen und damit von der gesetzlichen Zuordnung nach § 24 zu einer zusätzlichen deutschen Sicherungseinrichtung zu befreien. Für die Prüfung nach

Satz 2, ob der Einlagenschutz vergleichbar ist, kommt es maßgeblich darauf an, ob die Einleger in den Genuss derselben Deckungssumme und desselben Schutzzumfangs kommen, wie sie in diesem Gesetz vorgesehen sind. Soweit der Schutz nicht vergleichbar ist, übt der deutsche Gesetzgeber sein Ermessen nach Artikel 15 Absatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie vorbehaltlich des Artikels 47 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU in dem Sinne aus, dass das Kreditinstitut einem deutschen Einlagensicherungssystem nach diesem Gesetz zugeordnet wird. Nur so kann Einlegern in Deutschland ein flächendeckender und vergleichbarer, gesetzlicher Mindesteinlagenschutz garantiert werden.

Kapitel 6 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 60 (Bußgeldvorschriften)

Absatz 1 und 2 übernimmt die Ordnungswidrigkeitentatbestände aus § 17 EAEG a.F. für Einlagensicherungssysteme und erweitert um einen die bußgeldbewehrten Tatbestände um das Unterlassen von Mitwirkungsverpflichtungen bei der Ermittlung der entschädigungsfähigen Einlagen. Die Benennung dieser Einlagen muss von Gesetzes wegen ständig möglich und ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten mithin sanktionierbar sein. Zum anderen wird auch im Fall des Ausschlusses eines zugehörigen CRR-Kreditinstitutes aus einem Einlagensicherungssystem die fehlende Unterrichtung der betroffenen Einleger durch das CRR-Kreditinstitut bußgeldbewehrt. Diese Sanktionierung ist wegen der besonderen Bedeutung dieser Information für die betroffenen Einleger, die ab diesem Zeitpunkt keinen weiteren Schutz genießen, geboten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung der betroffenen CRR-Kreditinstitute wird dadurch, wie von Artikel 16 Absatz 7 der Einlagensicherungsrichtlinie gefordert, gewährleistet.

Absatz 3 erhöht den Bußgeldrahmen. Die neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände verlangen einen größeren Ermessensspielraum, um der Schwere der jeweiligen Pflichtverletzung besser Rechnung tragen zu können. Insbesondere von der ordnungsgemäßen Mitwirkung an der Ermittlung der entschädigungsfähigen Einlagen hängt der Erfolg für die Durchführung eines fristgemäßen Entschädigungsverfahrens ab, weshalb die Erhöhung des Bußgeldrahmens geboten ist.

Gemäß Absatz 4 bleibt die Bundesanstalt die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Teil 4 (Institutsbezogene Sicherungssysteme und Einlagensicherungssysteme ohne Anerkennung)

Zu § 61 (Anforderung an nicht anerkannte Systeme)

§ 61 setzt die Anforderungen aus Artikel 1 Absatz 3 Satz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie für nicht anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme sowie für vertragliche Systeme, die den Schutz von Einlagen vorsehen, um.

Teil 5 (Schlussvorschriften)

Zu § 62 (Nichtanwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

§ 62 übernimmt die Regelung des § 16 EAEG a.F. und erklärt für Einlagensicherungssysteme die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes für nicht anwendbar.

Zu § 63 (Übergangsregelung)

Absatz 1 gewährt den Einlagensicherungssystemen Rechtssicherheit und stellt klar, dass die Neuregelungen keine rückwirkende Geltung beanspruchen.

In der Aufbauphase des Zielvermögens würde die Regelung des § 18 Absatz 5 isoliert dazu führen, dass beim Einsatz alternativer Maßnahmen die in dieser Form verwendeten Mittel sofort wieder seitens der Mitgliedsinstitute wegen Unterschreitens der 25%-Grenze eingezahlt werden müssten. In Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie ist deshalb in Absatz 2 bis zum erstmaligen Erreichen der Zielausstattung vorgesehen, dass die Schwellenwerte in Bezug auf die verfügbaren Finanzmittel (und nicht auf die Zielausstattung) angewendet werden.

Mit der Regelung in Absatz 3 gelten die Bestimmungen des § 8 EAEG a.F. und der Beitragsverordnungen für Beiträge und Sonderzahlungen, die bis einschließlich zu dem am 30. September 2014 endenden Abrechnungsjahr zu erheben waren. Damit können unter anderem etwaige Jahresbeiträge, die bis zu dem am 30. September 2014 endenden Abrechnungsjahr seitens der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zu erheben waren, aber gegenüber einzelnen CRR-Kreditinstituten noch nicht erhoben worden sind, auch künftig noch festgesetzt werden.

Die Notwendigkeit einer Übergangsregelung für die Jahresbeitragshebung für das Abrechnungsjahr 2014/2015 gemäß Absatz 4 ergibt sich daraus, dass zum Stichtag 30. September 2015, an dem die zu erhebenden Jahresbeiträge seitens der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen festzusetzen sind, die zur Beitragsbemessung erforderlichen Daten noch nicht vorliegen. Insbesondere die Höhe der gedeckten Einlagen bei den zugeordneten CRR-Kreditinstituten erhalten die Einlagensicherungssysteme frühestens nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Die Meldung der gedeckten Einlagen erfolgt in Umsetzung von Artikel 10 Absatz 10 der Einlagensicherungsrichtlinie erstmalig mit Stichtag 31. Dezember 2015 bis zum 31. Januar 2016. Im Zeitraum vom 3. Juli bis 30. September 2015 werden daher nicht sämtliche Institute alle Daten an die Einlagensicherungssysteme übermittelt haben. Selbst die Übermittlung der Daten unterstellt, verbliebe dem Einlagensicherungssystem nicht hinreichend viel Zeit, um die Beitragsberechnung für sämtliche CRR-Kreditinstitute auf der neuen Grundlage vorzunehmen. Da beide Systeme mit einem Anfangskapital starten, das deutlich höher ist als der zehnte Teil des anzusparenden Zielvermögens, kann die Beitragserhebung im ersten Jahr frei gestaltet werden.

Absatz 5 räumt den anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystemen eine vergleichbare Übergangsregelung ein. Damit ist es den anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystemen zum Beispiel erlaubt, die Beiträge für das Abrechnungsjahr 2015 nach ihrer bis zum Inkrafttreten des Einlagensicherungsgesetzes geltenden Satzung zu erheben.

Zu Artikel 2 (Anlegerentschädigungsgesetz)

Im Rahmen der Trennung von Einlagensicherung und Anlegerentschädigung wird das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) in Anlegerentschädigungsgesetz umbenannt. Seine Regelungen bleiben bestehen, soweit sie sich auf die Entschädigung der Anleger bei den Instituten gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes beziehen. Aufgrund der geänderten Sachlagen wurden im Text redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Durch die vorgenommenen Änderungen wird der materielle Regelungsgehalt der betroffenen Vorschriften nicht geändert. Ein gemeinsames Gesetz für Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungsbelange ist nicht weiter zweckmäßig. Die Einlagensicherungsrichtlinie hat den Bereich der Einlagensicherung erheblich reformiert und in Abweichung zum vorherigen Regelungswerk maximal harmonisiert. Die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (Anlegerentschädigungsrichtlinie) lehnt sich aber weitestgehend an die Einlagensicherungsrichtlinie in der alten Fassung an und enthält von der überarbeiteten Einlagensicherungsrichtlinie abweichende beziehungsweise weniger detailliert ausgestaltete Vorschriften in nahezu allen Regelungsbereichen (Kreis der Entschädigungsberechtigten, Entschädigungsverfahren, Entschädigungsumfang, Finanzausstattung, Beitragserhebung

und internationale Zusammenarbeit). Auch ist für diesen Bereich keine Beleihung erfolgt. Das öffentlich-rechtliche Sondervermögen des Bundes wird bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau durch die Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) verwaltet. Mithin fehlt die Basis für ein gemeinsames Gesetz.

Die Verpflichtung von CRR-Kreditinstituten zur Absicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften wird durch die Änderung der Vorschriften über die Einlagensicherung nicht berührt. CRR-Kreditinstitute haben daher Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem zu sichern. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften dieser Institute, die gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 des Einlagensicherungsgesetzes als Einlagen gelten, werden von dem Einlagensicherungssystem, dem sie angehören, nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes entschädigt. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften dieser Institute, die nicht als Einlagen gelten, werden gemäß § 5 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 des Anlegerentschädigungsgesetzes entschädigt.

An der bestehenden Zuordnung der verschiedenen Institutsgruppen zu unterschiedlichen Sicherungssystemen wird ausdrücklich festgehalten. Die bestehende Zuordnung hat sich vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Geschäftsstrukturen der verschiedenen Institutsgruppen sowie im Hinblick auf die Verteilung der Ausfallrisiken und den Nutzen, den diese Gruppen jeweils aus dem stabilisierenden Effekt ihrer Haftungsleistungen ziehen, als sachgerecht erwiesen. Die bestehende Aufteilung der Finanzierungsverantwortung und der Kostenbelastung auf die verschiedenen Gruppen erscheint im Rahmen einer Gesamtbewertung von Nutzen und Kosten unter Berücksichtigung der teilweise erheblichen Kostenbelastung einzelner Institutsgruppen infolge der Abwicklung von Entschädigungsfällen insgesamt angemessen.

Auch unter Berücksichtigung der Finanzierungslasten aus dem Entschädigungsfall Phoenix bestehen mittel- und langfristig keine gravierenden Niveauunterschiede zwischen den Beitragspflichten der Institute im Sinne von § 1 Absatz 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes und der Gruppe der CRR-Kreditinstitute. Die Gesamtbeitragslast der Institutsgruppe nach § 1 Absatz 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes entspricht der Finanzierungsverantwortung für die mit der Tätigkeit ihrer Mitgliedsinstitute verbundenen Risiken. Zudem profitiert diese Institutsgruppe in erheblichem Umfang von dem stabilisierenden Effekt der Finanzierungsleistungen der CRR-Kreditinstitute, deren Jahresbeiträge für die Einlagensicherung nach dem EAEG im Jahr 2009 signifikant gesteigert wurden und mit Inkrafttreten des Einlagensicherungsgesetzes im Jahr 2015 auf ein Niveau erhöht werden, das deutlich über dem Belastungsniveau der Jahresbeiträge nach dem Anlegerentschädigungsgesetz liegt. Zusätzlich tragen die CRR-Kreditinstitute durch die Bankenabgabe nach dem Restrukturierungsfondsgesetz seit dem Jahr 2011 erheblich zur Stabilisierung des Vertrauens in den Finanzmarkt bei. Noch hinzukommen wird die Pflicht zur Zahlung der europäischen Bankenabgabe aufgrund der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. Demgegenüber hat sich die durch den Entschädigungsfall Phoenix bedingte Sonderzahlungslast der Institute im Sinne von § 1 Absatz 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes bereits im Jahr 2013 deutlich verringert und wird nach heutigem Kenntnisstand bis zum Jahr 2020 gänzlich entfallen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 benennt das EAEG in Anlegerentschädigungsgesetz um.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird die amtliche Inhaltsübersicht an die Änderungen des EAEG angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 1)

§ 1 entspricht § 1 EAEG a.F., soweit die Anlegerentschädigung betroffen ist.

In Absatz 1 Nummer 2 wird klargestellt, dass Kreditinstitute, die über eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes verfügen, nicht nach dem Anlegerentschädigungsgesetz entschädigungspflichtig sind, da sie bereits der Entschädigungspflicht nach dem Einlagensicherungsgesetz unterliegen.

Der Verweis auf Erlaubnisse nach dem Investmentgesetz wurde gestrichen, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 343 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs alle Kapitalverwaltungsgesellschaften bis zum 21. Januar 2015 über eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch verfügen müssen.

Zu Nummer 4 und 5 (§§ 2 und 3)

Die Regelungen werden um die Bezüge zur Einlagensicherung bereinigt und führen die Vorschriften der §§ 2 und 3 EAEG a.F. für Anlegerentschädigungszwecke unter entsprechender redaktioneller Anpassung fort.

In § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird in Entsprechung zu § 6 Nummern 1, 4 und 5 des Einlagensicherungsgesetzes klargestellt, dass neben CRR-Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der CRR-Verordnung auch Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG keinen Entschädigungsanspruch haben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gehandelt haben.

In § 3 Absatz 3 wird klargestellt, dass die fünfjährige Verjährungsfrist für den Anspruch des Entschädigungsberechtigten gegen die Entschädigungseinrichtung mit der Unterrichtung des Entschädigungsberechtigten über den Entschädigungsfall gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 zu laufen beginnt.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Auch § 4 führt § 4 EAEG a.F. fort und lässt die Rechtslage für die Anlegerentschädigung unverändert. § 4 Absatz 2 Satz 2 EAEG a.F. findet sich nunmehr in § 2 Absatz 3 Satz 3 des Einlagensicherungsgesetzes. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften von CRR-Kreditinstituten, die auf die Verschaffung von Besitz oder Eigentum an Geld gerichtet sind, gelten danach wie bisher als Einlagen und werden zukünftig nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes entschädigt. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften von CRR-Kreditinstituten die nicht als Einlagen gelten, werden dagegen gemäß § 5 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 des Anlegerentschädigungsgesetzes entschädigt.

Zu Nummer 7 bis 9 (§§ 5 bis 7)

Die §§ 5 bis 7 bleiben unverändert mit Ausnahme der Regelungen zur Einlagensicherung (§ 5 Absatz 1 und 4, § 6 Absatz 1 und 2 EAEG a.F.). Auch wenn bisher für die Zwecke der Anlegerentschädigung keine Beleihung erfolgt ist, bleibt die Möglichkeit dazu gemäß § 7 erhalten. Mit dem Eintritt des Beliehenen in die Rechte und Pflichten der Entschädigungseinrichtung gemäß § 7 Absatz 2 übernimmt dieser nicht das Sondervermögen des Bundes nach § 6. Über die Verwendung der im Sondervermögen des Bundes vorhandenen Mittel ist gesondert zu entscheiden.

Zu Nummer 10 (§ 8)

Die Vorschrift führt mit redaktionellen Anpassungen - die Absätze werden nunmehr fortlaufend ohne Buchstaben gelistet - die Regelung des § 8 EAEG a.F. fort.

Zu Nummer 11 bis 13 (§§ 9 bis 11)

Die Regelungen entsprechen weitgehend den §§ 9 bis 11 EAEG a.F. mit redaktionellen Anpassungen. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Beleihung nach § 7 wird in § 10 Absatz 3 entsprechend der Regelung in § 55 des Einlagensicherungsgesetzes ein Prüfungsrecht für den Bundesrechnungshof auch in Bezug auf beliehene Entschädigungseinrichtungen nach dem Anlegerentschädigungsgesetz verankert. Der Bundesrechnungshof fasst das Ergebnis seiner Prüfung nach § 10 Absatz 3 in seinen Bemerkungen zusammen, wenn es beispielsweise unter den Voraussetzungen des Artikels 114 GG durch Bereitstellung von Finanzmitteln für die Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung oder der Vermögensrechnung des Bundes von Bedeutung ist. In Bezug auf die Entschädigungseinrichtung nach § 6 Absatz 1 folgt ein entsprechendes Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs bereits aus §§ 112 Absatz 2 in Verbindung mit § 111 der Bundeshaushaltsordnung.

Zu Nummer 14 (§ 12)

§ 12 entspricht der Regelung des § 13 EAEG a.F. für Zweigniederlassungen eines Unternehmens im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes für den Bereich der Anlegerentschädigung mit entsprechenden redaktionellen Anpassungen und stellt weiterhin sicher, dass die genannten Zweigniederlassungen ihren Kunden den gleichen Schutz anbieten können wie inländische Anbieter.

Zu Nummer 15 bis 21 (§§ 13 bis 18)

Die §§ 13 bis 17 entsprechen unter redaktionellen Anpassungen den Regelungen der §§ 15 bis 19 EAEG a.F. Ihr Anwendungsbereich ist nunmehr auf die Zwecke der Anlegerentschädigung begrenzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 23a des Kreditwesengesetzes setzt Artikel 16 der Einlagensicherungsrichtlinie um und legt dem Kreditinstitut umfassende Informationspflichten seinen Kunden gegenüber zum Umfang des Schutzes durch ein Einlagensicherungssystem auf. Die Bestätigung des Empfangs der Informationen auf dem im Anhang I zu diesem Gesetz enthaltenen Informationsbogen haben die Einleger nur einmalig bei der Begründung der Geschäftsbeziehung abzugeben. Die Bestätigung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

Zu Nummer 2

Die Änderung in Buchstabe a setzt Artikel 91 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2013/36/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD IV) um, wonach die Mandatshöchstzahlen für Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan dann nicht gelten, wenn sie den Mitgliedstaat vertreten. Aufgrund des föderalen Staatsaufbaus der Bundesrepublik sind dies neben dem Bund auch die Bundesländer. In richtlinienkonformer Umsetzung betrifft dies allein die Mandate, in denen die Personen unmittelbar die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland vertreten. Soweit die Personen Mandate in anderen Unternehmen innehaben, gelten für diese Mandate die Höchstzahlen des Absatzes 3.

Die Ausnahme für kommunale Hauptverwaltungsbeamte, die mit dem CRD- IV- Umsetzungsgesetz eingeführt wurde, wird beibehalten.

Buchstabe b ist eine redaktionelle Änderung, um dem Willen des Gesetzgebers im Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes Rechnung zu tragen. Danach sollte auf die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Instituten, die keine CRR-Institute sind oder die nicht von erheblicher Bedeutung sind, die Regelung des § 25d Absatz 3a des Kreditwesengesetzes Anwendung finden (BT-Drs. 18/1648, S. 62).

Zu Nummer 3 bis 4

Bei diesen Änderungen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und der Schaffung des Einlagensicherungsgesetzes und Anlegerentschädigungsgesetzes.

Zu Nummer 5

§ 53b Kreditwesengesetz wird um die Voraussetzung, dass eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Einlagensicherungssystem des Sitzlandes und dem von der Bundesanstalt benannten inländischen Einlagensicherungssystem vorliegen muss, ergänzt. Dies soll ein ordnungsgemäßes Entschädigungsverfahren nach §§ 56 und 57 des Einlagensicherungsgesetzes sicherstellen.

Zu Nummer 6

Der Anhang I übernimmt die Regelungen des Anhanges I der Einlagensicherungsrichtlinie, soweit sie auf das deutsche Recht anwendbar sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen^{*)})

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen aus der Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und der Schaffung des Einlagensicherungsgesetzes sowie in Nummer 5 um eine Anpassung an die Begriffsbestimmung des § 2 des Einlagensicherungsgesetzes als eigenständige Gesetze.

Darüber hinaus wird mit Nummer 3 eine gesonderte Geltendmachung durch den Gläubiger für Einlagen, für die eine vorläufig hohe Deckungssumme nach § 8 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes gilt, gefordert. Diese Einlagen sind vom Begriff der gedeckten Einlagen umfasst und sind damit vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgenommen. Da die Abwicklungsbehörde diese Einlagen, für die ein Schutz von über 100.000 Euro nach dem Einlagensicherungsgesetz gewährleistet ist, nicht ohne entsprechende Darlegung durch den Gläubiger als solche qualifizieren kann, ist diese Regelung erforderlich. Auf dieses Erfordernis ist der Gläubiger durch die Abwicklungsbehörde hinzuweisen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen aus der Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und der Schaffung des Einlagensicherungsgesetzes und Anlegerentschädigungsgesetzes als eigenständige Gesetze.

^{*)} Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2014

Zu Artikel 6 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und der Schaffung des Einlagensicherungsgesetzes und Anlegerentschädigungsgesetzes als eigenständige Gesetze.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und der Schaffung des Einlagensicherungsgesetzes und Anlegerentschädigungsgesetzes als eigenständige Gesetze.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und der Schaffung des Einlagensicherungsgesetzes und Anlegerentschädigungsgesetzes als eigenständige Gesetze.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes in Umsetzung von Artikel 20 der Einlagensicherungsrichtlinie.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme
(NKR-Nr. 3086)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Zeitaufwand: Sachkosten:	ca. 443 Stunden ca. 14.000 Euro
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>Davon aus Informationspflichten</i>	ca. 17,4 Mio. Euro ca. 17,3 Mio. Euro
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	ca. 65.000 Euro ca. 6.000 Euro
Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten (Alternativen)	Das Ressort hat beispielhaft seine im Rahmen der Umsetzung der europäischen Richtlinie bestehenden Gestaltungsspielräume und damit Regelungsalternativen dargestellt.
Evaluierung	Die Kommission wird auf europäischer Ebene einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie 2014/49/EU bis zum 3. Juli 2019 vorlegen. Auf nationaler Ebene wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Umsetzung des DGSD-Umsetzungsgesetzes berichten.
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Gold plating)	Mit dem DSDG-Umsetzungsgesetz wird zum Beispiel bei § 14 Absatz 3 Einlagensicherungsgesetz über die 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen. Danach sieht die nationale Regelung zur Stärkung des Verbrauchervertrauens bereits nach dem 31.12.2016 im Entschädigungsfall eine Auszahlungsfrist von 7 Arbeitstagen vor. Nach der Richtlinie 2014/49/EU hätten die Mitgliedstaaten bis zum 31.12.2023 zeitlich gestaffelt die Auszahlungsfrist im Entschädigungsfall kontinuierlich bis auf 10 Arbeitstage verkürzen können.

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der NKR erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.

II. Im Einzelnen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Einlagensicherungsrichtlinie). Einlagensicherungssysteme tragen maßgeblich dazu bei, das Vertrauen in das Bankensystem zu erhalten und im Krisenfall einen massiven Abzug der Spareinlagen zu vermeiden. Die Richtlinie 2014/49/EU stellt nunmehr weitergehende Anforderungen an die nationalen Einlagensicherungssysteme. Die Regelungen sehen unter anderem vor:

- eine Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Sicherungseinrichtungen durch die Einführung von Finanzierungsvorschriften für die Einlagensicherungssysteme, insbesondere von obligatorischen Ex-ante-Beiträgen der Kreditwirtschaft,
- einen besseren Zugang der Einleger zu einer Entschädigung durch die stufenweise Verkürzung der Auszahlungsfrist im Entschädigungsfall von derzeit 20 auf 7 Arbeitstage, durch verbesserte Information des einzelnen Einlegers über die Einlagensicherung, durch eine weitere Harmonisierung des Kreises der geschützten Einleger, durch eine grundsätzlich antragslose gesetzliche Entschädigung von Amts wegen sowie durch klare Festlegungen für grenzüberschreitende Ausfälle und
- eine umfassende Sicherungspflicht aller Kreditinstitute durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem.

Durch diese Anforderungen soll ein einheitliches Schutzniveau für Einleger in der gesamten Europäischen Union geschaffen werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die Einlagensicherungssysteme dasselbe Maß an Stabilität aufweisen.

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger betrifft zwei Informationspflichten. Für den Nachweis eines zeitweilig höheren Entschädigungsanspruchs entsteht nach § 8 Absatz 2 und 3 Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) und nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) ein Zeitaufwand von ca. 443 Stunden und ein Sachaufwand von 14.400 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der überwiegende Teil des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft entsteht durch neun Informationspflichten im Umfang von ca. 17,3 Mio. Euro. Von diesen 17,3 Mio. Euro entfallen 17,25 Mio. Euro auf eine einzige Informationspflicht. Dies ist die Änderung des § 23a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes. Die Kreditinstitute haben danach den Einlegern mindestens einmal jährlich einen durch die Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Informationsbogen zur Verfügung zu stellen. Infolge der Regelung des § 23a Absatz 1 Satz 6 des Kreditwesengesetzes bemessen sich die Kosten für die Zurverfügungstellung des Informationsbogens auf ca. 17,25 Mio. Euro. Die Zahl der Einleger wurde auf 150 Mio. geschätzt. Die Schätzung beruht zum einen auf der statistischen Erhebung der Deutschen Bundesbank von rund 99 Mio. Girokonten in Deutschland. Hinzu gerechnet werden unter anderem Bausparverträge oder Sparbücher. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass ein Einleger mehrere Konten, Bausparverträge oder Sparbücher bei einem CRR-Kreditinstitut haben kann und folglich nur einmal informiert werden muss. Es wird für die Information ein zeitlicher Umfang von 15 Sekunden angenommen, da davon ausgegangen wird, dass das jährliche zur Verfügung stellen des Informationsbogens überwiegend durch ein standardisiertes Massengeschäft abgedeckt wird. Erst ex-post kann die Umsetzung dieser Pflicht in ihren Ausgestaltungen betrachtet werden. Insoweit wird die vom Ressort vorgesehene nationale Evaluation, bei der ein besonderes Augenmerk auf den Erfüllungsaufwand dieser Vorschrift gelegt wird, vom NKR unterstützt.

Für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand ohne Informationspflichten von ca. 67.000 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Mit dem DGSD-Umsetzungsgesetz entstehen der Verwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 65.000 Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 6.000 Euro.

Evaluation

Eine Evaluation erfolgt nach Artikel 19 der Einlagensicherungsrichtlinie durch die Kommission. Die Kommission hat bis zum 3. Juli 2019 mit Unterstützung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie vorzulegen. In diesem Bericht sollte insbesondere Folgendes behandelt werden:

- die Zielausstattung auf der Grundlage der gedeckten Einlagen – mit einer Bewertung der Angemessenheit des festgesetzten Prozentsatzes unter

Berücksichtigung des Ausfalls von Kreditinstitutionen in der Union in der Vergangenheit,

- die Auswirkungen der nach Artikel 11 Absatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie angewandten alternativen Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz der Einleger und die Kohärenz mit den geordneten Abwicklungsverfahren im Bankensektor,
- die Auswirkungen auf die Vielfalt an unterschiedlichen Geschäftsmodellen von Banken,
- die Angemessenheit der derzeitigen Deckungssumme für die Einleger und
- ob die Angelegenheiten so behandelt wurden, dass der Einlegerschutz dabei gewahrt bleibt.

Auf nationaler Ebene wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Umsetzung des DSDG-Umsetzungsgesetzes berichten. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf den Erfüllungsaufwand im Hinblick auf § 23a Absatz 1 Kreditwesengesetz gelegt werden.

1:1-Umsetzung von EU-Recht (Gold Plating)

Die Richtlinie 2014/49/EU eröffnet den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung teilweise einen Gestaltungsspielraum. Dieser Gestaltungsspielraum wird von Deutschland partiell in Anspruch genommen. Zum Beispiel wird nach § 14 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes die Auszahlungsfrist im Entschädigungsfall zur Stärkung des Verbrauchervertrauens von derzeit 20 Arbeitstagen bereits ab dem 31. Mai 2016 auf 7 Arbeitstage verkürzt. Nach Artikel 8 Absatz 1 der Einlagensicherungsrichtlinie müssen die Einlagensicherungssysteme sicherstellen, dass der zu erstattende Betrag innerhalb von sieben Arbeitstagen zur Verfügung steht. Allerdings können nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie die Übergangsfristen bis zum 31. Dezember 2023 folgendermaßen ausgestaltet werden: bis zu 20 Arbeitstage bis zum 31. Dezember 2018, bis zu 15 Arbeitstage vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 und bis zu 10 Arbeitstage vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023. Mit dem DSDG-Umsetzungsgesetz wird damit zum Beispiel bei § 14 Absatz 3 Einlagensicherungsgesetz über die 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichterstatter